



Gut versichert am Bau?

Handbuch

Impressum

Bundesinnung Bau

1040 Wien, Schaumburggasse 20

Eine Initiative des
Baubetriebswirtschaftlichen Ausschusses

Inhaltliche Erstellung:

STYRIAWEST Versicherungsmakler und
Schadenservice GmbH & Co KG
1010 Wien, Riemergasse 14/11

Grafik & Produktion:

Werbeagentur JT | www.wa-jt.at

Stand August 2016



INHALTSVERZEICHNIS

Sicherheit im Unternehmen	4	Maschinengarantieversicherung	50
Risikobereiche	4	Maschinenmontageversicherung (EAR)	52
Innerbetriebliches Vermögensrisiko	4	KFZ-Haftpflichtversicherung/Flottenversicherung	57
Produktions- und Dienstleistungsrisiko	4	Kaskoversicherung	65
Risikogruppen	5	Transportversicherung	69
Substanzbezogenes Bestandsrisiko	5	Betriebshaftpflicht	84
Mobilitäts- und Verwendungsrisiko	5	Produkthaftpflichtversicherung	90
Normatives und technisches Haftungsrisiko	5	Umwelthaftpflichtversicherung (BUHG)	92
Feuerversicherung	6	Exkurs Umweltsanierungskostenversicherung	93
Sturmversicherung	10	Welche Pflichten bestehen bei einer Umwelthaftpflichtversicherung	93
Leitungswasserversicherung	13	Gewährleistungsversicherung/Bankgarantie/Rücklassversicherung	94
Einbruchdiebstahlversicherung	16	Bauwesenversicherung	97
Elektrogeräteversicherung	21	Bauherrenhaftpflicht-/Bauträgerhaftpflichtversicherung	100
Elektronikversicherung	24	Generalunternehmer-/ARGE-Versicherung	103
Glasbruchversicherung	29	Planungs- und Vermögenshaftpflichtversicherung	105
All-Risk-Versicherung	31	Rechtsschutzversicherung	110
All Risk-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	32	Managerhaftpflicht/D & O-Versicherung	116
Maschinenbruchversicherung	36		
Baugeräteversicherung	44		
Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherung	48		

Sicherheit im Unternehmen

Jedes wirtschaftlich tätige Unternehmen kann nicht für sich autark handeln, sondern wird von den verschiedensten Risikofeldern beeinflusst. Dazu zählen u.a.:

**Gesetzgebung,
Absatzmarkt,
Zuliefermarkt,
Finanzmarkt,
Eigentümer/Gesellschafter/Aktionäre,
Soziales und politisches Umfeld des Standortes.**

Die Unternehmensleitung insbesondere eines Bauunternehmens ist diesen Spannungsfeldern jedoch nicht hilflos ausgeliefert, sondern kann die Situation durch aktives Tun nachhaltig beeinflussen. Im Rahmen einer detaillierten Risikoanalyse können die identifizierten Risiken im Rahmen eines Kataloges erfasst und nach ihrer Bewertung nach Art und Umfang gewichtet werden. Jetzt können die erforderlichen Maßnahmen beschlossen, realisiert und kontrolliert werden. An Maßnahmen stehen zur Verfügung (nach Prof. Haller Hsg):

**Vermeiden,
vermindern,
überwälzen,
selbst tragen.**

Während die Maßnahmen 1, 2 und 4 unternehmensintern bewältigt werden müssen (allenfalls mit Unterstützung von externen Spezialisten und Beratern), stellt das Überwälzen von Risiken eine effizientere Streuung von Eintrittswahrscheinlichkeiten und Großschäden auf eine größere Risikogemeinschaft über einen Risikoträger (Versicherer) dar.

Nicht übersehen werden darf dabei jedoch, dass ein „planloses“ Versichern aufgrund des begrenzten Prämienbudgets und der nicht erfassten internen und externen Nebenkosten sehr schnell an seine Grenzen stößt. Parallel zu einem zielgerichteten Risikotransfer an einen Versicherer müssen daher Maßnahmen des Loss-Control eingesetzt werden, wie nachfolgende Grafik zeigt:

Demzufolge eignen sich insbesondere solche Risiken, die seltener eintreten, dann jedoch mit hohem Schadensausmaß schwerpunktmäßig für den Bereich Versicherung.

Risikobereiche

Aus der Sicht eines Bauunternehmens lassen sich die versicherbaren Bereiche in zwei große Teile gliedern: zum einen in das

- Innerbetriebliche Vermögensrisiko, welches sich mit den Assets und Ressourcen des Unternehmens im weitesten Sinn beschäftigt und zum anderen in das
- Produktions- und Dienstleistungsrisiko, welches die externen Faktoren des Unternehmerrisikos (samt Lieferanten und Subunternehmer) berücksichtigt.

Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Voranzustellen ist, dass sich dieser Bereich definitionsgemäß nicht mit individuellen oder kollektiven Personalrisiken (Human Resources) beschäftigt und auch Finanzrisiken (buchhalterisch oder bilanziell) aufgrund der thematischen Zugehörigkeit zum Bankensektor hier nicht betrachtet werden können.

Vorrangig findet sich in diesem Bereich der gesamte Schutz der Sachwerte gegen negative Einflüsse von außen. Vorrangig zu erwähnen sind hier die (unbeeinflussbaren) Naturgefahren sowie betriebsbedingte oder altersbedingte Brucherscheinungen an diversen Objekten der kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung.

Weiters werden hier auch negative Einflüsse von externen Personen erfasst, die im Bereich des Einbruchdiebstahls, des Vandalismus etc. drohen. In rechtlicher Hinsicht können Risiken des innerbetrieblichen Vermögens auch im Zusammenhang mit diversen Verträgen (Leasing, Eigentumsvorbehalt, AGB ua.) sowie letztlich auch durch Fehler des Managements bestehen.

Produktions- und Dienstleistungsrisiko

Dieser Abschnitt beleuchtet vorrangig jene Risiken, die aus der unternehmerischen Werkleistung eines Bauunternehmens resultieren können. Naturgemäß liegt hier ein Schwerpunkt im Bereich von Garantie- und Mängelhaftung, für die vertraglich vereinbarte Qualität von Bauwerken, Produkten und Dienstleistungen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf den Bereich Beförderung und Transport zu

legen, da dieser Bereich generell als ständiges Vorbereitungs- und Nebenrisiko eines Bauunternehmens anzusehen ist.

Die Risikobetrachtung umspannt hier ein weites Feld beginnend mit reinen Vermögensschäden (Planung, etc.) sowie die Haftung für Personen- und Sachschäden (Betriebs- und Produkthaftpflicht, etc.) bis hin zur Umwelthaftung (Immissionen und Biodiversität) sowie Solidarhaftung (GU bzw. ARGE) und verschuldensunabhängigen Haftungen (Bauherren- und Nachbarrecht etc.).

Risikogruppen

Innerhalb der beiden erörterten Risikobereiche lassen sich des Weiteren drei Risikogruppen identifizieren:

- a) Substanzbezogenes Bestandsrisiko
- b) Mobilitäts- und Verwendungsrisiko
- c) Normatives und technisches Haftungsrisiko

Begrifflich verlagern diese 3 Risikogruppen die Grenzen der Risikobereiche teilweise und fokussieren diese genauer.

■ Substanzbezogenes Bestandsrisiko

Diese Risikogruppe beschränkt sich schwerpunktmäßig mit der gesamten baulichen und kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung des Bauunternehmens und macht diese im Einzelnen identifizierbar. Die hier bestehenden Versicherungssparten zeigen die konkrete Möglichkeit des Überwälzens an einen Risikoträger (Versicherungsunternehmen) konkret auf.

■ Mobilitäts- und Verwendungsrisiko

Hier liegt der Schwerpunkt auf jenen unternehmerisch genutzten Sachen, die zur Erbringung der unternehmerischen Werkleistung (siehe oben) überwiegend ausserhalb der Betriebsstätte erforderlich sind. Die Versicherungssparten in dieser Risikogruppe sind ebenso detailliert der Risikoscheibe zu entnehmen.

■ Normatives und technisches Haftungsrisiko

Der Bauunternehmer ist gerade in dieser Risikogruppe einer Fülle von teilweise offensichtlichen, teilweise völlig neuartigen Risiken ausgesetzt. Da sich einerseits der Stand von Wissenschaft und Technik als Gradmesser für eine Haftungsanknüpfung laufend verändert, andererseits sich die legislativen und vertraglichen Rahmenbedingungen immer detaillierter und umfangreicher gestalten, wird vom Bauunternehmer eine laufende Anpassung an diese geänderten Rahmenbedingungen gefordert. Da ihn auf seinem Fachgebiet die strenge Haftung des § 1299 ABGB (Sachverständigenhaftung) trifft und dies mit den vertraglichen Beweislastregelungen (vgl § 1298 ABGB) einhergeht, scheint es in dieser Risikogruppe sinnvoll, sich neben dem Vorhalten von Spezialwissen gegen derartige Risiken zu versichern.

Die Risikoscheibe Bau stellt einen Kurzüberblick über den Zusammenhang zwischen Risikobereichen, Risikogruppen und Versicherungssparten her. Da jedoch auch die Versicherungswirtschaft laufend neue Versicherungsprodukte generiert, kann in diesem Bereich keine absolute Garantie für Vollständigkeit gegeben werden. Gelingt es jedoch, im Betrachter ein gewisses Risikobewusstsein zu wecken und die Möglichkeit der Maßnahmengestaltung zu verdichten, so hat die Risikoscheibe Bau ihren Zweck erfüllt.

FEUERVERSICHERUNG¹

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Substanzbezogenes Bestandsrisiko



Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Feuerversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2001), welche in den folgenden Ausführungen näher besprochen werden.

Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren und Schäden in der Feuerversicherung sind Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz.

Als Brand gilt ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer). Der Gegensatz dazu ist das sogenannte Nutzfeuer. Von diesem spricht man, wenn eine Stelle oder Sache dafür bestimmt ist, Feuer in sich zu bergen bzw. zu erzeugen. Beispiele dafür sind: Herd, Ofen, Feuerzeug, Kerzen, Schweißgeräte, uä. Für die Beurteilung der Frage, ob es sich um ein Nutzfeuer oder ein Schadenfeuer handelt, muss man sich folgende Frage stellen: „Soll es hier brennen oder nicht?“

Als Blitzschlag bezeichnet man die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung (die primäre Wirkung) eines Blitzes auf Sachen. Man spricht hier vom sogenannten „Direkten Blitzschlag“. Nicht versichert ist hingegen der sogenannte „Indirekte Blitzschlag“ (sekundärer Risikoausschluss). Von diesem spricht man bei Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlages. Beispiel: Der Blitz schlägt nicht direkt in das Gebäude, sondern in eine Trafo-Station oder Freileitung ein. Durch die Überspannung werden elektrische Einrichtungen im Gebäude beschädigt. Diese „indirekten Blitzschlagschäden“ sind bei manchen Versicherungsunternehmen mitversichert bzw. können (meist) prämiienpflichtig eingeschlossen werden.

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht (Innendruck höher als der Außendruck). Die Implosion (eine nach innen gerichtete „Explosion“, weil hier der Außendruck höher ist als der Innendruck) ist hingegen keine versicherte Gefahr.

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teilen oder deren Ladung. In den neueren AFB wird nicht mehr von „bemannten“ Luftfahrzeugen gesprochen, dh auch unbemannte Drohnen uä werden in der Begriffsdefinition berücksichtigt.

Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden infolge der vorgenannten Gefahren,

- die durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahr auf eine Sache (= Schadensereignis) eintreten,
- die als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten,
- die bei einem Schadensereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden (nur in der Sparte Feuer relevant) oder
- die durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis entstehen. Beispiel: Der VN versucht, seine wertvolle Einrichtung vor den Flammen zu retten und trägt rasch Teile der Einrichtung ins Freie. Nachdem der Brand gelöscht ist, bemerkt er, dass einige Einrichtungsgegenstände fehlen. Es kann nicht mehr festgestellt werden, ob diese Sachen verbrannt sind, gestohlen wurden oder sonst abhanden gekommen sind.

¹ Quellen: Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Sachversicherung Feuerversicherung, Teil 6 – Sachversicherung I, S 75-92. Sachversicherung Feuerversicherung, © Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft – August 2013 S 16-22.

Nicht versicherte Schäden

Da die primäre Risikoumschreibung zu weit gefasst ist, wird die Leistungspflicht des Versicherers weiter eingeschränkt und zwar durch Risikoausschlüsse. Die nachstehende Auflistung der nicht versicherten Schäden ist nicht vollständig, dh dass in den Feuer-Versicherungsbedingungen noch zusätzliche Ausschlüsse enthalten sind. Die wesentlichsten Ausschlüsse sind:

- Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;
- Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- Sengschäden (hiermit sind Schäden durch ein Feuer gemeint, bei dem keine Flammenbildung entsteht); Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Überspannungen, Isolationsfehler, Kurzschlüsse usw.). In der Praxis kommt es hier oftmals zu Abgrenzungsproblemen zum gedeckten Feuerschaden, wenn es aufgrund eines Schadens durch die elektrische Energie anschließend zu einem Folgebrand kommt. Entscheidend sind der jeweilige Einzelfall und auch die jeweilige Argumentation. Beispiel: Es kommt zu einem Kurzschluss in einem Schaltkasten und aufgrund der Wärmeentwicklung in weiterer Folge zu einem Brand. Die Frage, die hier zu klären ist, lautet: Was ist durch die Energie des elektrischen Stromes beschädigt worden und was durch den Folgebrand?
- Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages (Indirekter Blitzschlag).

Wie bereits erwähnt, bieten jedoch viele Versicherungsunternehmen an, Schäden durch „Indirekten Blitzschlag“ (Überspannungsschäden infolge Blitzschlages) an elektrischen Geräten und Einrichtungen wieder einzuschließen. Meist geschieht dies durch Aufnahme einer zusätzlichen Klausel in den Vertrag. Darin können Entschädigungshöchstgrenzen oder Risikobegrenzungen enthalten sein. Wenn jedoch die vorgenannten Schäden zu einem Brand oder einer Explosion führen, ist der dadurch entstandene Schaden wiederum versichert.

Versicherte Sachen

Versichert sind die in der Polizza bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen. Fremde Sachen sind nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung versichert und nur subsidiär, dh soweit nicht aus einem anderen

Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann. Wie bereits angeführt, sind die versicherten Sachen meist durch Inbegriffe (Wohnungsinhalt, Betriebseinrichtungen etc.) festgehalten. In einzelnen Tarifen werden zusätzliche, näher bezeichnete Sachen mitversichert. Überall dort, wo Unternehmen fremde Sachen in Gewahrsam nehmen (z.B. Reparaturbetriebe) oder wo Unternehmen geleaste oder gemietete Maschinen und Geräte besitzen, muss darauf Bedacht genommen werden und im Vertrag geregelt sein, dass fremde Sachen eingeschlossen und in der Versicherungssumme ausreichend berücksichtigt sind.

Versicherte Kosten

Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadensfall zur Abwendung und Minderung eines Schadens für notwendig halten durfte (Schadensminderungskosten), sind bedingungsgemäß mitversichert. Beispiel: Der Christbaum beginnt zu brennen. Um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, versucht der VN die Flammen mit einer Decke zu „ersticken“. Die Kosten für die dabei zerstörte (beschädigte) Decke gelten als Schadensminderungskosten. Entstehen diese Kosten auf Weisung des Versicherers, haftet er für diese Kosten zusätzlich zur Versicherungssumme.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung (Viele Versicherungsunternehmen haben diese Vereinbarung bereits in ihre Bedingungen aufgenommen) sind versichert:

- Feuerlöschkosten (das sind alle Kosten zur Brandbekämpfung aufgewendeten Kosten);
- Bewegungs- und Schutzkosten: Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung versicherter Sachen, andere Sachen bewegt oder geschützt werden müssen (Beispiel: Abdecken des Daches, um eine beschädigte Maschine mit dem Kran herausheben zu können; Einreißen des Zaunes, um Reparaturen am beschädigten Haus durchzuführen);
- Abbruch- und Aufräumkosten: Das sind Kosten für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie Kosten für das Aufräumen des Versicherungsortes einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle;
- Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und das Deponieren vom Schaden betroffener versicherter Sachen; Bei den Entsorgungskosten kann auch die Entsorgung von am Versicherungsort befindlichen kontaminiertem Erdreich mitversichert werden;
- Mietausfall aufgrund eines Brandes;

- Kosten für eine Ersatzräumlichkeit während der Reparatur oder des Wiederaufbaus.

In Bündelprodukten der Versicherer sind diese Kosten meist mit einem bestimmten Anteil berücksichtigt. Hier gilt es zu prüfen, ob dieser Anteil ausreichend ist. Beim Abschluss von Einzelsparten muss immer darauf geachtet werden, diese Kosten mit einer eigenen Summe zu berücksichtigen. Liegt dem Versicherungsvertrag eine Höchsthaftungssumme zugrunde ist darauf zu achten, ob die vorgenannten Positionen innerhalb oder zusätzlich zu dieser Summe versichert sind.

Örtliche Geltung der Versicherung

Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf das in der Police genannte Versicherungsgrundstück. Somit sind bewegliche Sachen – soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird – nur mitversichert, wenn sie sich bei Schadeneintritt an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort befinden.

Viele Betriebe führen ausschließlich Montagearbeiten außerhalb des Versicherungsgrundstückes durch (z.B. Installateure); andere Betriebe wiederum produzieren in den eigenen Werkstätten um die Produkte außerhalb des Betriebes einzubauen oder zu montieren (z.B. Tischler, Portalbauer). Nach den AFB ruht der Versicherungsschutz für bewegliche Sachen, wenn sie vom Versicherungsgrundstück verbracht werden. Um diese Lücke zu schließen kann eine besondere Vereinbarung geschlossen werden.

Obliegenheiten

In der Feuerversicherung gelten allgemein – wie auch in allen anderen Sachversicherungssparten – Obliegenheiten vor, während und nach Eintritt des Schadensfalles. Beispiele hierfür sind die vorvertragliche Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, Instandhaltungspflichten, Rettungs- und Schadensminderungspflichten (der Versicherungsnehmer muss dafür sorgen, die versicherten Sachen möglichst zu erhalten, zu retten bzw. wiederzuerlangen), Pflicht zur Schadensanzeige (bei einer Sicherheitsbehörde) bzw. Schadensmeldung (an den Versicherer), Schadensaufklärungspflicht (der Versicherer muss die Möglichkeit erhalten, eine Untersuchung durchzuführen, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen. Dabei hat ihn der Versicherungsnehmer so gut wie möglich zu unterstützen und auf Anfrage alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen). Als spartenspezi-

fische Obliegenheiten wären Sicherheitsvorschriften anzuführen, wie sie in den Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung von landwirtschaftlichen Betrieben bzw. den Zusatzbedingungen von industriellen, gewerblichen und sonstigen Betrieben zu finden sind. Als Beispiele hierfür wären anzuführen: Vorschriften über das Abstellen von Mähdreschern, Zugmaschinen usw. (z.B. in Scheunen – Brandgefahr bei Lagerung von Heu und Stroh), Vorschriften über die Lagerung von Erntefrüchten, Vorschriften zur Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten etc.

Versicherungswert

Im Rahmen der Feuerversicherung sind folgende Wertansätze bedeutsam: Neuwert, Zeitwert, Verkehrswert. Im Versicherungsantrag ist bestimmt, welcher der Werte der Leistungspflicht des Versicherers zugrunde liegt.

Versicherung zum Neuwert

Wird in der Police als Versicherungswert der Neuwert vereinbart, gilt bei Gebäuden, Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtung Folgendes:

Als Neuwert des Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.

Als Neuwert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen gelten die Kosten der Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Versicherung zum Zeitwert

Wird eine Versicherung zum Zeitwert vereinbart gilt Folgendes:

Der Zeitwert eines Gebäudes, eines Gebrauchsgegenstandes und der Betriebseinrichtungen errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich eines Betrages, der den Zustand des Gebäudes bzw. der Sache, insbesondere sein/ihr Alter und seine/ihre Abnutzung, berücksichtigt.

Versicherung zum Verkehrswert

Im Fall einer Versicherung zum Verkehrswert gilt für Gebäude der Verkehrswert= der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Acht bleibt. Der Verkehrswert der Sachen ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

Zusätzlich können Versicherungswerte weiterer Sachen individuell bestimmt werden, z.B. für Waren und Vorräte, Geld, Sparbücher, Wertpapiere, Datenträger, Urkunden, Prototypen usw.

Entschädigungsleistung

Je nachdem, was vereinbart ist, besteht Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes, des Neuwertes oder des Verkehrswertes. Die Einzelheiten sind der konkreten Versicherungspolizze zu entnehmen.

Tarifmerkmale

Ein wichtiges Tarifierungsmerkmal sind Bauart und Dachung eines Gebäudes. Es werden drei Bauartklassen unterschieden sowie zwischen harter und nicht harter Dachung. Für Gebäude mit einer Lage über 800 m Seehöhe kann ein erhöhter Prämiensatz gelten, wenn diese mit Löschfahrzeugen nur erschwert erreicht werden können.

STURMVERSICHERUNG²

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Substanzbezogenes Bestandsrisiko



Diese Sparte gewinnt durch die klimatischen Veränderungen und die damit verbundenen Unwetter wie Sturm, Hagel und Hochwasser zunehmend an Bedeutung.

Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Sturmversicherung sind die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB 2001), deren Gliederung jener der Feuerversicherung entspricht. Im Folgenden werden daher nur die Abweichungen besprochen.

Versicherte Gefahren

Versicherte Gefahren in der Sturmversicherung sind Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz/Steinschlag und Erdbeben.

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 km/h beträgt. (Für die Feststellung der Geschwindigkeit

ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) maßgebend.)

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte, ruhende Schnee- oder Eismassen. Zu beachten ist, dass also Schäden durch das Gewicht der angesammelten Schneelast versichert sind, nicht jedoch Schäden, die durch abrutschende Schneemassen (Dachlawinen) entstehen.

Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn. Hier gleitet also eine in sich kompakte Bodenmasse ab. Achtung: Bei der nicht versicherten Mure handelt es sich um einen Schlammstrom mit flussähnlichem Verlauf, der sich der Talform anpasst und Erdreich und Wasser in etwa gleichem Ausmaß enthält.

Analog zur Feuerversicherung sind in der Sparte Sturm ebenfalls wiederum Schäden versichert, die durch die unmittelbare Einwirkung einer der oben genannten Gefahren eintreten, aber auch die unvermeidlichen Folgeschäden und das Abhandenkommen von versicherten Sachen bei einem Schadensereignis.

Nicht versicherte Schäden / Risikoausschlüsse

Die wesentlichen nicht versicherten Schäden sind Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz (diese Schäden sind über die Feuerversicherung gedeckt und eine Doppelversicherung muss vermieden werden);
- Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung (manche Versicherungsunternehmen bieten Deckungen für einige dieser Gefahren als „Außergewöhnliche Naturereignisse“-Deckung oder „Katastrophendeckung“ an, meist mit einer eingeschränkten Versicherungssumme auf Erstes Risiko);
- Schäden durch Sog- und Druckeinwirkung von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau. Versichert sind

² Quellen: Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Sachversicherung Sturmversicherung, Teil 6 – Sachversicherung I, S 92-100. Sachversicherung Sturmversicherung, © Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft August 2013 S 23-28.

jedoch Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser, wenn das Wasser deshalb in das Gebäude eindringt, weil verschlossene Fenster oder Außentüren vorher durch ein Schadensereignis beschädigt wurden.

Beispiel: Regnet es bei einem Sturm durch ein geöffnetes Fenster hinein und werden dadurch versicherte Sachen beschädigt, so sind diese nicht versichert. Wird hingegen durch einen Sturm ein ordnungsgemäß geschlossenes Fenster aufgedrückt und regnet es dadurch ins Innere des Gebäudes, so handelt es sich um einen versicherten Schaden.

- Beeinträchtigungen ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen (Reine Verdellungen durch Hagel) sind nur dann versichert, wenn sie tatsächlich einen Einfluss auf die Nutzungsdauer, Funktionsfähigkeit oder Brauchbarkeit haben, jedoch nicht rein optische Schäden.
- Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Schäden durch Bodensenkung;
- Schäden durch dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse;
- Schäden, die dadurch entstanden sind, weil sich Gebäude in einem auffälligen Zustand befunden haben oder im Zuge von Neu- oder Umbauten Baubestandteile nicht- oder nicht entsprechend fest – mit dem Erdreich verbunden wurden;
- Schäden durch klassische Risikoausschlüsse (z.B. Kriegsereignisse, Erdbeben oder andere außergewöhnliche Naturereignisse, Schäden durch Kernenergie).

In der Praxis entscheidet natürlich jedes Versicherungsunternehmen selbst, ob ein Risiko versicherbar ist oder nicht. Einige der vorgenannten Risiken können daher durchaus nach den jeweiligen Zeichnungs- oder Annahmerichtlinien der einzelnen Unternehmen nur anfragepflichtig sein. Es könnte aber auch sein, dass es noch zusätzliche Risiken gibt, die nicht gezeichnet werden.

Versicherte Sachen

Es sind wiederum – wie bereits in der Feuerversicherung ausgeführt – die in der Police bezeichneten Sachen versichert, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen (Gebäude und deren Inhalt). Nur aufgrund besonderer Vereinbarungen sind versichert: fremde Sachen, Verglasungen und Kunststoffverglasungen

aller Art (auch Lichtkuppeln), Außenanlagen aller Art (z.B. Firmenschilder und Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Markisen) sowie bewegliche Sachen im Freien oder beim Transport. Problematisch ist in der Praxis oft der Ausschluss von Glas und Kunststoffglas, da diese besonders oft von Hagelschäden betroffen sind.

Versicherte Kosten

Bezüglich der „Schadensminderungskosten“ gelten die Ausführungen zur Feuerversicherung. Analog der Feuerversicherung sind wiederum nur aufgrund besonderer Vereinbarung die Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und die Entsorgungskosten versichert.

Erweiterung „Katastrophendeckung“

In letzter Zeit findet man in der Sturmversicherung eine Deckungserweiterung, die bedingungsgemäß ausgeschlossene Schäden (summenmäßig begrenzt) deckt (meist als Erstrisikodeckung). Es handelt sich hier um Schäden durch sogenannte außerordentliche Naturereignisse wie Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck. Bis zu welcher Höhe diese Schäden mitversichert werden, ist von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich.

Örtlicher Geltungsbereich

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Feuerversicherung verwiesen.

Obliegenheiten

In der Sturmversicherung gibt es – wie in allen anderen Sachversicherungssparten – Obliegenheiten vor, während und nach Eintritt des Schadensfalles, die vom Versicherungsnehmer einzuhalten sind. Bedingungsgemäß ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten. Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte „Sicherheitsvorschrift“ gem. Art 3 AStB. Wird diese verletzt, so führt dies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Versicherungswert

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Feuerversicherung verwiesen.

Entschädigungsleistung

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Feuerversicherung verwiesen.

Tarifmerkmale

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die derzeit gültigen unverbindlichen Tarife des Versicherungsverbandes. Wie jedoch bereits in der Einleitung zu den Tarifmerkmalen in der Feuerversicherung erwähnt, verwendet jedes Versicherungsunternehmen seine eigenen Tarifausführungen. Damit gibt es immer weniger Gemeinsamkeiten der jeweiligen Unternehmenstarife mit dem unverbindlichen Tarif des Versicherungsverbandes.

Bauart und Dachung

Auch in der Sturmversicherung sind Bauart und Dachung eines Gebäudes wesentlich für die Risikobeurteilung und Tarifierung. Vor allem die Dachung ist durch Sturm und Hagel besonders gefährdet. Die Unterscheidung in verschiedene Bauarten und Dachungen verliert jedoch in der Praxis zunehmend an Bedeutung bzw. gibt es in den einzelnen Unternehmenstarifen unterschiedliche Einteilungen und Zuordnungen. Grundsätzlich gibt es kaum Unterschiede zur Einteilung in der Feuerversicherung (dies trifft jedenfalls auf die Bauart zu). Nachdem jedoch die im Rahmen der Sturmversicherung versicherten Gefahren vor allem an die Dachhaut ganz andere Kriterien stellen als ein Feuer, gibt es bei der Dachung auch Unterschiede zur Einteilung in der Feuerversicherung. So ist eine Dachhaut aus Glas oder Blech zwar eine harte Dachung in der Feuerversicherung, nicht jedoch in der Sturmversicherung.

Eine Besonderheit stellt der sogenannte Geschossnachlass dar. Nachdem bei Gebäuden üblicherweise das Dach am meisten gefährdet ist, wird bei Objekten mit „mehreren“ Geschossen (ab 4 Obergeschossen) ein Risikonachlass gewährt.

LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG³

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Substanzbezogenes Bestandsrisiko



Rechtliche Grundlagen

Den folgenden Ausführungen liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2001) zugrunde.

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Sachschäden an den versicherten Sachen, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (= Schadensereignis). Beispiele: Durch einen Wasserrohrbruch in einem Fertigteilhaushaus kommt es zu umfangreichen Schäden am versicherten Gebäude. Nach einem Rohrbruch wird die im Keller gelagerte versicherte Ware eines Betriebes völlig durchnässt.

Es ist nicht entscheidend, ob das Leitungswasser aus den Rohren und Einrichtungen des versicherten Objekts austritt. Schäden durch Leitungswasseraustritt im Nachbarobjekt sind ebenfalls mitumfasst.

Analog zu den anderen Sachsparten sind wiederum die unvermeidlichen Folgeschäden mitversichert. Bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen sowie Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen als mitversichert (= Schadensereignis).

Nicht versicherte Schäden

Insgesamt enthält der Ausschlusskatalog 22 Punkte.

Die wesentlichen nicht versicherten Schäden sind:

- Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- Bruchschäden an wasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung (diese können jedoch je nach gewählter Tarifvariante wieder eingeschlossen werden);
- Bruch- und Frostschäden an wasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden (in vielen Haustarifen sind diese wiederum in unterschiedlicher Art und Weise eingeschlossen);
- Bruchschäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen (dieser Ausschluss dient nur der Klarstellung, da diese Schäden ohnehin gemäß der Definition der versicherten Schäden nicht versichert sind - Frostschäden an Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen sind jedoch versichert!);
- Schäden an Anlagen, die ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten (z.B. Regenrinnen);

Mit Besonderer Vereinbarung gegen Prämie sind mitversicherbar:

- Schäden an oder durch Fußbodenheizungen,
- Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen,
- Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlage,
- Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken,
- Schäden an unter Erdniveau gelagerten Waren, die nicht mindestens 12 cm (Europalettenhöhe) über dem Fußboden lagern,
- Behebung von Verstopfungen,
- Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden,
- Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau.

³ Quellen: Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Sachversicherung Leitungswasserversicherung, Teil 6 – Sachversicherung I, S 100-110. Sachversicherung Leitungswasserversicherung, © Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft August 2013 S 29-34.

Einige der vorgenannten nicht versicherten Schäden sind in den unterschiedlichen Produkten der Versicherungsunternehmen automatisch mitversichert. Auch der letztgültige „Verbandstarif“ für die Leitungswasserversicherung bietet unterschiedliche Deckungsvarianten an, wodurch bei einigen Varianten auch wiederum einige Ausschlüsse automatisch mitversichert sind (sog. „A, B oder C-Deckung“).

Versicherte Sachen

Es sind wiederum – wie bereits in den vorgenannten Sparten angeführt – die in der Police bezeichneten Gebäude und Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, versichert. Fremde Sachen nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur, soweit aus einem anderen Versicherungsvertrag keine Entschädigung erlangt werden kann (subsidiär).

Versicherte Kosten

Bezüglich der „Schadensminderungskosten“ gelten die Ausführungen zur Feuerversicherung. Wie bereits angeführt, gelten als Besonderheit der Leitungswasserversicherung bei der Versicherung von Gebäuden die Auftaukosten und Suchkosten (= Kosten, die nach einem Schadensereignis anfallen, um die Schadenstelle zu finden einschließlich der Behebung der dabei verursachten Schäden) im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme als mitversichert. Abbruch- und Aufräumungskosten sowie Entsorgungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten können aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert werden. Beispiel: An einem versicherten Gebäude zeigt sich im Erdgeschoss ein nasser Fleck an der Decke (Schadensereignis). Die Suchkosten – und die Behebung der durch das Suchen entstandenen Schäden (Wand muss aufgestemmt werden) – sind versichert, da das Gebäude versichert ist. Würde z.B. nur die Ware eines Betriebes und nicht das Gebäude versichert sein, wären die Suchkosten nicht versichert.

Örtlicher Geltungsbereich

Hierzu wird auf die Ausführungen zur Feuerversicherung verwiesen.

Obliegenheiten

In der Leitungswasserversicherung gibt es – wie in allen anderen Sachversicherungssparten – Obliegenheiten vor, während und nach Eintritt des Schadensfalles, die vom Versicherungsnehmer einzuhalten sind. Zu den spartenspezifischen Obliegenheiten zählen:

- die Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen ordnungsgemäß instand zu halten;
- wenn Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen werden, müssen alle Wasserzuleitungen abgesperrt und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden getroffen werden (Beispiel: Installation eines Frostwächter-Gerätes).

Versicherungswert und Entschädigung

Die Versicherung von Gebäuden, Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen in der Sparte Leitungswasser hat ausschließlich zum Neuwert zu erfolgen. Eine Versicherung zum Zeitwert oder Verkehrswert ist nicht vorgesehen. Der Grund dafür ist, dass bei der Versicherung von Gebäuden auch die Behebung von Frost- und Bruchschäden an Rohrleitungen usw. sowie die Auftaukosten und Suchkosten mitversichert sind.

Bei diesen Schäden/Kosten wäre daher bei Zeitwertversicherung regelmäßig eine Kürzung der Reparatur- bzw. Suchkosten im Verhältnis Neuwert zu Zeitwert vorzunehmen. Diese Kürzung der Reparatur- bzw. Suchkosten würde jedoch den Anforderungen der Praxis keinesfalls genügen, weshalb die Versicherungsbedingungen auch den vollen Ersatz (Neuwertersatz) des Schadens/der Kosten vorsehen. Dies wiederum erfordert aber einen Versicherungswert (Basis zur Prämienberechnung) zum Neuwert.

Für Tapeten, Malereien sowie bei textilen Wand- und Bodenbelägen oder solchen aus Kunststoff wird jedoch trotz Vereinbarung einer Neuwertversicherung höchstens der Zeitwert ersetzt. Der Grund dafür liegt in der raschen Entwertung dieser Sachen. In Einzelverträgen kann von dieser Einschränkung jedoch auch abgewichen werden.

Ersetzt werden bei der Behebung eines Bruchschadens (diese Regelung betrifft nicht Frostschäden) die Kosten für den Austausch von max. 2 m Rohr, einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten (Stemmarbeiten, Malerei,

Verfließung). Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten verhältnismäßig gekürzt.

Besonderheit Bruchteilversicherung

Im Rahmen eines Leitungswasserschadens ist in aller Regel nicht davon auszugehen, dass Totalschaden am Gebäude oder am Inhalt eintritt. Deshalb sehen die Versicherungsbedingungen und der Tarif vor, dass nur ein Teil der Vollwertsumme (Bruchteil) versichert werden kann.

Tarifmerkmale

Die nachstehenden Ausführungen basieren auf Grundlage des aktuellen unverbindlichen Tarifes des Versicherungsverbandes. Wie jedoch bereits in der Einleitung zu den Tarifmerkmalen in der Feuerversicherung angeführt, verwendet jedes Versicherungsunternehmen seine eigenen Unternehmenstarife. Damit gibt es immer weniger Gemeinsamkeiten der jeweiligen Unternehmenstarife mit dem unverbindlichen Tarif des Versicherungsverbandes. Bei der Versicherung von Gebäuden ist ihr Verwendungszweck entscheidend für die Risikoeinteilung. Für Gebäude mit umfangreichen Wasserinstallationen verrechnen die Versicherer einen Prämienzuschlag von 50% (z.B. Hotels, Fremdenbeherbergungsbetriebe, Kuranstalten, Krankenhäuser, Bäder usw.).

Bei der Versicherung von Gebäuden kann der Versicherungsnehmer zwischen mehreren Varianten wählen:

- Variante A = Grunddeckung (Frostschäden, Bruchschäden), 2 m Rohrsersatz
- Variante B = Variante A + Schäden durch Korrosion, 6m Rohrsersatz
- Variante C = Variante A + B sowie zusätzlich Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, die im Zuge der Behebung eines Rohrgebrechens entstehen sowie Verstopfungsschäden
- Variante D = Variante A + B + C + zusätzliche Einschlüsse

Bei der Versicherung von Einrichtungen wird wiederum unterschieden, ob sie sich in Gebäuden mit normalen oder umfangreichen Wasserinstallationen (siehe oben) befinden.

Wichtig: Mieter von Wohnungen, Geschäfts- und Betriebslokalen (auch Wohnungseigentümer) können in ihrem „Inhaltsvertrag“ auch Bruchschäden am Rohrsystem ihrer Räumlichkeiten mitversichern, für den Fall, dass keine Deckung aus einer Gebäude-Leitungswasserversicherung besteht.

EINBRUCHSDIEBSTHALVERSICHERUNG⁴

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Substanzbezogenes Bestandsrisiko



Rechtliche Grundlagen

Den nachfolgenden Ausführungen liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB 2001) des VVO zu Grunde.

Versicherte Gefahren und Schäden

Diese Versicherung deckt Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl sowie dessen Folgeschäden (falls kein Ausschluss vorliegt). Schäden durch Vandalismus, Beraubung oder Botenberaubung können durch besondere Vereinbarung versichert werden.

Um sein Risiko in der Sparte einschätzen zu können, beurteilt der Versicherer die örtlichen Gegebenheiten, das Gefahrenpotential eines Betriebes und die vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, die einem Einbruchdiebstahl entgegenwirken könnten.

Wann liegt ein Einbruchdiebstahl vor?

Der Begriff „Einbruchdiebstahl“ knüpft an die Definition des Einbruchdiebstahls im Strafgesetzbuch (StGB) an.

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wer einen Diebstahl begeht

- indem er in ein Gebäude, ein Transportmittel, eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich im Gebäude oder im Transportmittel befindet, oder einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt,
- indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der obgenannten Mittel öffnet;
- indem er sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der obgenannten Mittel öffnet oder
- bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl entstehen (Schadenereignis). Zudem sind Sachschäden versichert, die als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.

Ein Einbruchdiebstahl kann sich auf versicherte Gebäude, Gebäudeteile oder verspernte Behältnisse beziehen.

Einbruchdiebstahl in Versicherungsräumlichkeiten liegt vor, wenn der Täter

- die Versicherungsräumlichkeiten durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht (Verletzung der Sachsubstanz);
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen einsteigt, die nicht zum Eintritt bestimmt sind;
- einschleicht und aus den verschlossenen Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
- durch Öffnen (Aufschließen) von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher (widerrechtlich angefertigter) Schlüssel eindringt (Werkzeuge im vorgenannten Sinne sind geeignet, wie ein Schlüssel zu wirken.);
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere

⁴ Quellen: Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Sachversicherung Einbruchdiebstahlversicherung, Teil 6 – Sachversicherung I, S 115-128. Sachversicherung Einbruchdiebstahlversicherung, © Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft August 2013 Seiten

Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Raub an sich gebracht hat.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch einen vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl entstehen (Schadensereignis). Zudem sind Sachschäden versichert, die als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten.

Ein Einbruchdiebstahl kann sich auf versicherte Gebäude, Gebäudeteile oder versperrte Behältnisse beziehen.

Einbruchdiebstahl in Versicherungsräumlichkeiten liegt vor, wenn der Täter

- die Versicherungsräumlichkeiten durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht (Verletzung der Sachsubstanz);
- unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen einsteigt, die nicht zum Eintritt bestimmt sind;
- einschleicht und aus den verschlossenen Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
- durch Öffnen (Aufschließen) von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher (widerrechtlich angefertigter) Schlüssel eindringt (Werkzeuge im vorgenannten Sinne sind geeignet, wie ein Schlüssel zu wirken.);
- mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Raub an sich gebracht hat.

Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis liegt vor, wenn ein Täter

- Gemäß Abs. 2 einbricht und ein Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
- Ein Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat;
- In die Versicherungsräumlichkeiten gelangt, während andere Personen dort anwesend sind, und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.

Achtung: Nur aufgrund besonderer Vereinbarung gilt als versicherter Schaden, wenn ein Täter Behältnisse mit dem richtigen Schlüssel öffnet, die er zuvor durch Einbruchdiebstahl gemäß Abs. 2 in anderen Räumlichkeiten als den Versicherungsräumlichkeiten oder durch Raub an sich gebracht hat.

Die Voraussetzung, dass der Schlüssel, mit dem ein Behältnis aufgesperrt wird, wiederum in einem Behältnis mit gleichem Sicherheitsgrad aufbewahrt sein muss, ist sicher verständlich. Ansonsten würde der beste Tresor nichts nützen, wenn der Schlüssel beispielsweise im Nebenraum in einer Handkassette aufbewahrt wird. Andererseits ergibt sich ein Teufelskreis, da der Tresorschlüssel wiederum in einem gleich sicheren Behältnis aufbewahrt werden muss usw. Zur Lösung dieser Problematik sehen die Versicherungsbedingungen die Möglichkeit vor, im Einzelfall eine besondere Vereinbarung zu treffen, wonach das Öffnen mit dem richtigen Schlüssel auch dann versichert ist, wenn ein Täter diesen durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Raub an sich gebracht hat.

Beispiele:

Der Täter zwängt sich durch eine Kellerentlüftungsöffnung.

Der Täter steigt durch ein 2 Meter über dem Erdniveau liegendes offenes Fenster ein. (Wenn der Täter dagegen bloß vom Erdboden durch das geöffnete Fenster herein gelangt, besteht keine Deckung, da kein erschwerendes Hindernis überwunden wurde).

Der Täter schleicht sich während der Geschäftszeit in ein Geschäft ein, versteckt sich dort bis zum Geschäftsschluss, stiehlt Waren und bricht danach gewaltsam aus den versperrten Versicherungsräumlichkeiten aus.

Der Täter bricht in die Privatwohnung eines Geschäftsinhabers ein und entwendet die Schlüssel für das Geschäft. Anschließend dringt er mithilfe dieser (richtigen) Schlüssel in das Geschäft ein.

Ein Einbruchdiebstahl liegt weiters vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten gelangt und während der Anwesenheit von Personen in einer der obgenannten Formen in versperrte Räume einbricht. Beispiel: Während der Öffnungszeiten eines Betriebes betritt der Täter durch die offene Eingangstür den Betrieb und bricht anschließend gewaltsam in den versperrten Lagerraum ein, aus welchem er Ware entwendet.

Nicht versicherte Schäden

Die Versicherungsbedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung listen eine Reihe von Schäden auf, die nicht versichert sind. Hierbei handelt es sich teilweise um Klarstellungen, weil diese Schäden schon aufgrund der primären Risikoumschreibung nicht versichert wären; teilweise sind es echte Ausschlüsse.

Die wesentlichen nicht versicherten Schäden sind:

- Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung). Vandalismus ohne Vorliegen eines Einbruchs ist grundsätzlich nicht versichert. Vandalismus nach einem Einbruch wäre ein unvermeidbarer Folgeschaden und als solcher ohne den vorliegenden Ausschluss gedeckt. In vielen Produkten der einzelnen Versicherungsunternehmen sind diese jedoch automatisch mitversichert. Falls das nicht der Fall ist, sollte an den Einschluss mittels Besonderer Bedingung oder Klausel gedacht werden.
- Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl (wie oben definiert) vorliegt;
- Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den Versicherungsräumlichkeiten haben; es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, zu der die Versicherungsräumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüsselschlüssel verwendet werden;
- Schäden durch Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher Münzen oder manipulierter Karten und Ähnlichem;
- Schäden durch Beraubung am Versicherungsort und auf Transportwegen;
- Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden.

Die Einbruchdiebstahlversicherung ist eine Sachversicherung. Vermögensschäden sind daher nicht versichert. Sollten ein Einbruch und dessen Folgen den Betriebsablauf behindern oder stören und kann dadurch der Deckungsbeitrag nicht erwirtschaftet werden, so ist dies und auch der entgangene Gewinn in einer Betriebsunterbrechungsversicherung versicherbar.

Versicherte Sachen

Es sind wiederum – wie bereits in den vorhergehenden Sparten ausgeführt – die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers

stehen, versichert. Fremde Sachen nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Eine Besonderheit in der Einbruchdiebstahlversicherung ist, dass Geld, Sparbücher, Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Münzen- und Briefmarkensammlungen nur in den in der Police bezeichneten versperrten Behältnissen versichert sind.

In der Praxis kommt es jedoch immer wieder vor, dass in den Unternehmensräumlichkeiten zwar entsprechende Sicherheitsbehälter vorhanden sind, die Schlüssel dazu jedoch in der Schreibtischschublade aufbewahrt werden. Damit ist der Versicherer jedoch hinsichtlich des Safe-Inhalts leistungsfrei, wenn der Täter mittels des leicht zugänglichen Schlüssels für den Safe diesen öffnen kann.

Bei Vertragsabschluss sollten noch weitere Positionen berücksichtigt werden, wie Wiederherstellungskosten für Akten, Pläne, Datenträger usw., das Risiko der Beraubung innerhalb und auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten, eventuelle KFZ (z.B. bei Autohändlern), Bargeld außerhalb von versperrten Behältnissen (z.B. Wechselgeld, Sparschweine für Trinkgeld usw.).

Versicherte Kosten

Bezüglich der „Schadensminderungskosten“ gelten die Ausführungen zur Feuerversicherung. Insbesondere handelt es sich dabei um Bewachungskosten, Notverschalungskosten etc. Analog der Feuerversicherung sind wiederum nur aufgrund besonderer Vereinbarung die Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und die Entsorgungskosten versichert. Weitere versicherte Kosten in der Einbruchdiebstahl-Versicherung sind Kosten für die Wiederherstellung beschädigter oder entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten (Beispiel: Kosten für den beschädigten Türstock) sowie Kosten für notwendige Schlossänderungen der Versicherungsräumlichkeiten (bis zum in der Police festgelegten Betrag), wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhanden kommen.

Örtliche Geltung der Versicherung

Es wird auf Art 4 AFB verwiesen.

Obliegenheiten

In der Einbruchdiebstahlversicherung gibt es – wie in allen anderen Sachversicherungssparten – Obliegenheiten vor, während und nach Eintritt des Schadensfalles, die vom Versicherungsnehmer einzuhalten sind (siehe auch Feuerversicherung Kapitel „Obliegenheiten“).

Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen ordnungsgemäß verschlossen zu halten, Behältnisse zu versperren und die vereinbarten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Alarmanlage, Sicherheitstüren, mechanischer Außenschutz) vollständig zur Anwendung zu bringen; Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss offen zu lassen. Der Grund dafür ist, dass ansonsten häufig die Registrierkassen aufgebrochen werden und dabei erheblich größere Schäden entstehen können. Meist wird Bargeld in offenen Registrierkassen mit einer kleinen Erstrisiko-Versicherungssumme mitversichert (freiliegendes Bargeld). Sind Sachen in ständig bewohnten Gebäuden versichert, so darf die Unterbrechung des Bewohntseins insgesamt nicht länger als 40 Tage im Jahr dauern (diverse Unternehmensprodukte können auch andere Zeiträume vorsehen).

Zur Schadenmeldepflicht des Versicherungsnehmers im Schadenfall gehört neben der Vorlage eines Grundbuchsauszugs (siehe auch Art 5 AFB) die Erstellung einer Liste der Sachen, welche gestohlen wurden. Diese ist sowohl dem Versicherer als auch der Sicherheitsbehörde zu übergeben.

Versicherungswert

Der Versicherungswert von Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen ist der Neuwert. Im Übrigen wird auf Art 6 AFB verwiesen.

Entschädigung

Unter der Berücksichtigung, dass der Versicherungswert grundsätzlich der Neuwert ist, wird auf die Bestimmungen des Art 7 AFB verwiesen.

Bruchteilverversicherung

Bei einem Einbruchdiebstahl ist in aller Regel nicht davon auszugehen, dass Totalschaden am Inhalt eintritt. Deshalb sehen die Versicherungsbedingungen und der Tarif vor, dass nur ein Teil der Vollwertsumme (Bruchteil) versichert werden kann. Der Versicherungsnehmer hat als Vorteil eine Prämienersparnis dank des sogenannten Bruchteiltrabatts; der Versicherer hat den Vorteil des eingeschränkten Risikos. Es ist allerdings darauf zu achten, dass die Vollwertsumme dem Versicherungswert entspricht, da eine Unterversicherung auch auf die Bruchteilsomme verhältnismäßig angerechnet wird.

Bei Mitversicherung von Vandalismusschäden ist zu beachten, dass auch hier die Bruchteilsomme die Entschädigungsgrenze ist.

Bei der Festsetzung einer Bruchteilsomme ist der PML (Probable Maximum Loss – wahrscheinlicher Höchstschaden) zu berücksichtigen. In jüngerer Vergangenheit zeigte sich in Österreich, dass Profibanden bei Einbrüchen in diverse Boutiquen und Optikgeschäfte nahezu Totalschaden verursacht haben.

Besondere Versicherungsmöglichkeiten in der Einbruchdiebstahlversicherung

Vandalismusschäden

Schäden durch Vandalismus sind böswillige Sachbeschädigungen. Dieses Risiko kann mit besonderer Vereinbarung im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung eingeschlossen werden. Deckung finden Schäden, die der Täter nach Eindringen in Versicherungsräumlichkeiten in diesen Räumlichkeiten verursacht.

Versicherer bieten für den Einschluss von Vandalismusschäden unterschiedliche Klauseln an. Es ist darauf zu achten, dass diese Schäden auch versichert sind, wenn der Täter zwar in die versicherten Räumlichkeiten eindringt, aber letztlich nichts stiehlt, sondern nur Sachbeschädigungen verursacht. Damit ist das Kriterium des Einbruchdiebstahls nicht erfüllt.

Beraubungs- und Botenberaubungsversicherung

Aufgrund Besonderer Vereinbarung kann gegen Prämie auch das Risiko der Beraubung und/oder der Botenberaubung mitversichert werden. Für diese Zusatzdeckungen wird jeweils eine separate Erstrisiko-Versicherungssumme vereinbart.

Beraubungsversicherung

Beraubung ist die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere am Versicherungsort anwesende Personen, um sich der in den Versicherungsräumlichkeiten befindlichen Sachen zu bemächtigen. Der Raub muss am Versicherungsgrundstück erfolgen. Subsidiär sind Sachschäden mitversichert, die im Zuge eines Raubes am Tatort entstehen.

Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubungsversicherung)

Durch diese Zusatzdeckung sind Schäden durch Beraubung auf Transportwegen innerhalb Österreichs versichert. Die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten

Boten oder Begleitpersonen richten. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übernahme der Werte und endet mit deren Übergabe.

Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten bzw. durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Boten. Gegen Prämienzuschlag kann der örtliche Geltungsbereich auch auf das Ausland ausgedehnt werden sowie folgende Risiken eingeschlossen werden:

- Unfallrisiko: Der Versicherer leistet auch dann, wenn ein Bote infolge eines körperlichen Unfalls handlungsunfähig wird und sodann die Wegnahme der Werte durch Dritte erfolgt.
- Hilfeleistungsrisiko: Der Versicherer leistet auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch Dritte erfolgt, weil der Bote seiner Hilfsleistungspflicht nachkommt.
- Feuerrisiko: Der Versicherer leistet auch dann, wenn die in Verwahrung des Boten befindlichen Werte bzw. die von ihm in einem Fahrzeug mitgeführten Werte durch Brand, Blitzschlag oder Explosion zerstört werden.

EXKURS:

Gebäude während der Rohbauzeit (Feuer-, Sturm-, Haftpflichtversicherung)

Die Rohbauversicherung wird meist prämienfrei versichert, wenn der Kunde einen Anschlussvertrag mit der üblichen Laufzeit abschließt.

- Feuerversicherung
- Haus- und Grundbesitzhaftpflicht: In den meisten Unternehmenstarifen ist bei der Haftpflicht während der Rohbauzeit auch die Haftpflicht des Bauherrn, und zwar meist abhängig von der Baukostenhöhe, eingeschlossen. Ausnahme: Arbeitsunfälle – diese sind nur unter der Voraussetzung mitversichert, dass die Ausführungsarbeiten von einer konzessionierten Firma durchgeführt werden.
- Sturmversicherung ab dem Zeitpunkt, ab dem das Gebäude geschlossen ist – ab dem das Giebelmauerwerk aufgemauert, die Decken eingezogen, das Dach geschlossen, die Dachvorsprünge verputzt und alle Dachbodenöffnungen (Fenster, Stiegenaufgänge und dergleichen) verschlossen sind

Die Deckung für die übrigen, in die Bündelversicherung eingeschlossenen Risiken, beginnt erst nach Fertigstellung bzw. Benützung des Gebäudes.

ELEKTROGERÄTEVERSICHERUNG⁵

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Mobilitäts- und Verwendungsrisiko



In der heutigen Zeit verliert die Elektrogeräteversicherung immer mehr an Bedeutung, da EDV-Anlagen in der Elektrogeräteversicherung nicht versicherbar sind. Lediglich im privaten Bereich werden von Handelsketten oder Herstellern von Elektrogeräten im Zuge des Kaufes oft Elektrogeräteversicherungen angeboten, um sich im Wettbewerb Vorteile zu verschaffen.

Versicherte Sachen

Versicherbar sind in der Elektrogeräteversicherung privat oder gewerblich genutzte

- Elektrogeräte und -apparate wie Fernsehgeräte, Stereoanlagen, CD-Player, Kochgeräte, Kühlschränke, Staubsauger, Waschmaschinen und ähnliche;
- Elektroanlagen wie Telefonanlagen, Ruf- und Sprechanlagen, Büromaschinen (auch mit Elektronik) und dgl.;
- Automaten auch ohne elektrische Einrichtung wie z.B. Spiel- und Warenautomaten, Kassen und Waagen.

Versicherte Gefahren

Die versicherten Gefahren und Schäden stellen einen Mix aus technischen Risiken analog einer Maschinenversicherung und anderen dar, die regelmäßig durch andere Versicherungssparten bereits versichert sind. Es ist daher unumgänglich den Versicherungsbedarf des Kunden genau zu prüfen um mögliche Doppelversicherungen zu vermeiden. Konkret geht es dabei auch um Prämienreduktionen in der Elektrogeräteversicherung, wenn z.B. verschiedene Gefahren bereits durch eine Haushaltsversicherung im privaten Bereich oder durch eine Bündelversicherung im betrieblichen Bereich versichert sind.

Die Elektrogeräteversicherung bietet Versicherungsdeckung für:

- Technische Risiken wie Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, z.B. ein Vermessungsgerät wird auf der Baustelle schlecht aufgestellt und stürzt um.
- Unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie durch Überspannung, Kurzschluss, Überschläge, Lichtbögen und dgl. Auch wenn diese durch Isolationsfehler hervorgerufen werden z.B. Überspannung der Hauptplatine einer Telefonanlage,
- Mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität („indirekter Blitz“), z.B. indirekter Blitz an einer Brückenwaage,
- Material- und Herstellungsfehler,
- Mechanisch einwirkende Gewalt (z.B. unbekannte Täter beschädigen den Parkscheinautomaten)
- Implosion oder Unterdruck,
- Glasbruch sowie für
- Sonstige Gefahren, die eventuell schon anderweitig versichert sind:
 - Brand, Blitzschlag, Explosion,
 - Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagel, Sturm, Steinschlag, Schneedruck
 - Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung

Zusätzlich sind noch folgende Schadensszenarien in der Elektrogeräteversicherung gedeckt:

- Wasserschäden aller Art, dh nicht nur Schäden aufgrund austretenden Leitungswassers, sondern auch Schäden durch Niederschlagswasser oder Reinigungswasser sind versichert.

⁵ Quellen: Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Sachversicherung Elektrogeräteversicherung, Teil 7 – Sachversicherung II Technische Sparten S 215-227.

- Hochwasser, Lawinen, Überschwemmung (z.B. durch ein Hochwasser werden die Brunnen der Wasserversorgungsanlage stark verunreinigt, sodass die UV-Strahler stark belastet werden und in der Folge zu tauschen sind).

Zu beachten ist, dass Schäden durch Brand, Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Beraubung nicht nach den Bedingungen für die Versicherung von Elektrogeräten zu beurteilen sind, sondern je nach Zusammenhang nach den Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen oder den Allgemeinen Einbruchdiebstahls-Bedingungen. Das gilt nicht für Schäden durch Leitungswasser, Sturm, Hagel und dgl. Die Sturmschadenbedingungen oder die Bedingungen für Schäden durch Leitungswasser sind nicht zu berücksichtigen.

Deckungsausschlüsse

Die nicht versicherten Gefahren und Schäden sind nahezu deckungsgleich zu den in den technischen Versicherungen üblichen Ausschlüssen. Solche sind

- Abnutzung, Verschleiß, auch vorzeitige Alterung
- Dauernde Einflüsse, gleich welcher Art, auch Witterungseinflüsse
- Verkratzen, Verschrannen, sonstige Verletzungen der Oberfläche, wenn es sich nur um Schönheitsfehler handelt
- Fehler und Mängel, die bei Vertragsabschluss vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten
- Politische Gefahren
- Erdbeben, Vulkanausbruch
- Schäden durch Kernenergie
- Schäden beim Transport

Bei Schäden aus politischen Gefahren, Erdbeben, Vulkanausbruch, Schäden durch Kernenergie, Schäden beim Transport kann der Versicherungsnehmer allerdings den Gegenbeweis antreten, dass die Schäden nicht unmittelbar daraus entstanden sind.

Zusätzliche Deckungseinschränkungen:

- Es wird keine Entschädigung geleistet solange eine gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungs- oder Garantieverpflichtung des Händlers oder Herstellers besteht und von diesem erfüllt wird oder
- wenn für einzelne versicherte Gefahren anderweitig Versicherungen beste-

hen, wie z.B. Feuer, Leitungswasserschaden-, Einbruchdiebstahl-, Haftpflichtversicherung, etc. Diese gehen im Schadenfall vor, die E-Geräteversicherungsdeckung gilt subsidiär.

Versicherungssumme/Versicherungswert

Als Versicherungssumme ist der Versicherungswert heranzuziehen. Dieser wird gebildet aus dem Neuwert der versicherten Sachen am Schadentag zuzüglich der Kosten für Fracht (exkl. Luftfracht), Zoll und Montage. Eventuell erzielbare Rabatte sind nicht in Abzug zu bringen.

Versicherungsort

Versicherungsort ist der in der Polizza angeführte Wohnort oder Standort des Betriebes des Versicherungsnehmers. Einen Wechsel von Wohn- oder Standort hat der Versicherungsnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen (spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen). Das ist insofern von Bedeutung, weil der Versicherer das Recht hat, bei einem Wechsel des Versicherungsortes den Vertrag zu kündigen. Die Frist für eine solche Kündigung beträgt ein Monat nach Kenntnis vom Standort- bzw. Wohnortwechsel. Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft diese Obliegenheit, verliert er unter Umständen das Recht auf Entschädigungsleistung.

Obliegenheiten

In den Bedingungen für die Versicherung von Elektroanlagen und -geräten ist nur eine zusätzliche Verpflichtung für den Versicherungsnehmer enthalten, die vor Eintritt des Schadens zu beachten ist. Ansonsten sind die in den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung normierten Obliegenheiten maßgeblich. Diese besondere Obliegenheit verpflichtet den Versicherungsnehmer dazu, die versicherten Sachen in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zu halten, diese sorgfältig instand zu halten und warten zu lassen und nicht absichtlich oder ständig zu überlasten.

Nach Eintritt des Schadenfalles gelten die üblichen Obliegenheiten wie Schadenminderungspflicht, Wahrheitspflicht, Informationspflicht, Pflicht zur unverzüglichen Schadenmeldung, gegebenenfalls Anzeigepflicht (z.B. bei Einbruch), Pflicht zur Einholung von Weisungen, etc.

Ersatzleistung

Im Teilschadenfall ersetzt der Versicherer die Kosten der endgültigen Reparatur inkl. eventuell anfallender Kosten für De- und Remontage, Fracht (Exkl. Luftfracht), An- und Abfuhr sowie etwaige Zollgebühren. Ein verbleibender Restwert von Altmaterial wird dem Versicherungsnehmer angerechnet. Bergungs- oder Mehrkosten für Luftfracht werden nur ersetzt, wenn sie separat vereinbart wurden (Erstrisikoposition). Änderungen oder Verbesserungen an der Anlage oder am Gerät gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Dasselbe gilt auch für eine vorläufige provisorische Reparatur oder Überholungen.

Die Regelung im Fall eines Totalschadens unterscheidet sich zu anderen technischen Versicherungen und ist, abhängig von der Schadenursache, unterschiedlich gestaltet. Während für Schäden, deren Ursache auf technische Gefahren zurückzuführen sind, wie in allen technischen Versicherungen der Zeitwert des Geräts am Schadentag zu entschädigen ist, gilt für Schäden aus folgenden Ursachen in der Regel Neuwertentschädigung:

- Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagel, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmung
- Brand, direkter Blitzschlag
- Explosionen aller Art
- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung
- Glasbruch.

Sofern der Zeitwert der beschädigten Sache unter 50 % des Wiederbeschaffungswertes zum Zeitpunkt des Schadensfalles liegt, wird nur der Zeitwert der Sache ersetzt. Bei Radio-, Elektronen- und Fernsehbildröhren wird der Zeitwert unter Berücksichtigung einer 3%igen Abschreibung pro MONAT ab Anschaffung berechnet (der maximale Abzug dafür beträgt 75% des Anschaffungswertes).

ELEKTRONIKVERSICHERUNG⁶

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Mobilitäts- und Verwendungsrisiko



Die technische Entwicklung in der Elektrotechnik hat es mit sich gebracht, dass immer mehr Elektronik in den Elektroanlagen und Geräten eingesetzt wird. Sogar einfache Beleuchtungen sind heute schon mit elektronischen Vorschaltgeräten bestückt.

Rechtliche Grundlagen

Die Mehrzahl der Versicherer verwendet die „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten“ (AEVB). Teilweise sind noch die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (ADV) in Verwendung. Da diese nur für EDV-Anlagen gültig, inhaltlich aber ident mit den AEVB sind, wird auf diese nicht näher Bezug genommen. Die Elektronikversicherung ist eine Sachversicherung für die Hardware.

Versicherte Sachen

Versicherbar sind prinzipiell alle betriebsfertig aufgestellten elektronischen und elektromechanischen Anlagen und Geräte. Unter Elektronischen Anlagen und Geräten versteht man

- Informationsanlagen (hat die Aufgabe über Sensoren Störungen und Gefahren auszuwerten, zu signalisieren und weiterzuleiten),
- Elektronische Datenverarbeitungsanlagen (Computer, Großrechner),
- Kommunikationsanlagen (z.B. Türkommunikationssysteme),
- Prozesssteuerungsanlagen (in produzierenden Betrieben, in Energieversorgungsanlagen, in Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen, in der Sicherheitstechnik, ...),
- Elektronische Fotosatz- und Druckanlagen, etc.

Elektromechanischen Anlagen und Geräte sind Medizintechnische Anlagen und Geräte, Röntgengeräte, Geräte der Ton- und Bildtechnik, Geräte der Mess- und Regelungstechnik, Elektromotoren, Aggregate, Pumpen.

Als mitversichert gelten auch interne Datenträger, bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung können folgende Sachen bzw. Kosten mitversichert werden:

- Bewegliche oder in verkehrsüblichen Fahrzeugen eingebaute Sachen (außer in Luft- und Wasserfahrzeugen): Navigationsgeräte, Soundsysteme, ...)
- Geld- oder Wareninhalte
- Fundamente, Erd- und Bauarbeiten
- Erhöhte Aufräumungs- und Bergungskosten
- Mehrkosten durch Luftfrachten nach einem ersatzpflichtigen Schaden
- Schäden an verschiedenen Arten von Röhren in medizinischen Diagnostik- oder Therapieanlagen oder -geräten und in Materialprüfungseinrichtungen.

Nicht versicherte Sachen

Auch in der Elektronikversicherung sind analog zu den anderen technischen Sparten Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterial, Werkzeuge und Verschleißteile vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Dazu zählen auch Filme,

⁶ Quellen: Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Sachversicherung Elektronikversicherung, Teil 7 – Sachversicherung II Technische Sparten S 217-224.

Raster, Folien, Textil- und Kunststoffbeläge, Formen und dgl. Zusätzlich sind externe Datenträger wie Disketten, Bänder, Dongles und dgl im Rahmen der Elektronikversicherung nicht versicherbar, dasselbe gilt für Software und Daten.

Versicherte Gefahren

Grundsätzlich werden in der Elektronikversicherung Schäden an versicherten Sachen ausschließlich dann ersetzt, wenn die Beschädigungen, der Verlust oder die Zerstörung (Totalschaden) am Versicherungsort durch nachweisbar von außen einwirkende, plötzlich und unvorhergesehen eintretende Ereignisse verursacht werden. Für tragbare Geräte (Laptops, Tablets etc.) muss mit dem Versicherer eine gesonderte Vereinbarung samt örtlichem Geltungsbereich des Versicherungsschutzes getroffen werden. Solche Ereignisse sind

- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit und Sabotage. Allerdings müssen daraus folgende Beschädigungen ohne visuelle Hilfsmittel erkennbar sein (z.B. im Zuge der Reinigung wird eine Beamerlampe beschädigt; beim mobilen W-LAN-Gerät wird versehentlich ein Kontakt abgebrochen; durch einen Bedienungsfehler wird ein Kopierer beschädigt, u.ä.).
- Mechanisch einwirkende Gewalt (z.B. durch ein Versehen des Mitarbeiters fällt ein PC-Bildschirm vom Schreibtisch; beim Aufbau des Messestandes fällt eine Leiter versehentlich um und stürzt auf den Bildschirm)
- Implosion, Unterdruck
- Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeiten aller Art (Unterschied zu Elektrogeräteversicherung: „Wasser aller Art“): in diesem Fall gilt auch Kaffee oder Cola, welche versehentlich über die Tastatur laufen, als Schadensursache mitversichert.
- Elementarschäden inkl. Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, etc.
- Brand gemäß Definition in den Allgemeinen Bedingungen der Feuerversicherung (AFB)
- Versengen, Verschmoren, Rauch- und Rußschäden, sofern diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen
- Wirkungen der elektrischen Energie, auch indirekter Blitz, Überspannung, Störungen in der öffentlichen oder eigenen Stromversorgung, wenn die daraus entstehenden Beschädigungen ohne visuelle Hilfsmittel erkennbar sind z.B. indirekter Blitz an der Betonmischanlage; aufgrund eines Stromausfalls wird der Server beschädigt; durch Überspannung wird der Netzteil des PCs des Ultraschallgerätes beschädigt; durch die Einschaltversuche nach ei-

nem Stromausfall durch den Energieversorger kommt es zur Beschädigung der USV-Anlage und des Servers; in einem Gasthaus kommt es durch einen Stromausfall zu einem Defekt am Netzteil der Kaffeemaschine.

- Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Beraubung, Vandalismus (z.B. auf einer Dienstreise wird der Laptop aus dem Hotelzimmer gestohlen, sofern das Transportrisiko mitversichert ist)
- Glasbruch (hauptsächlich an Bildschirmen)

Für elektromechanische und ähnliche Anlagen sind Deckungserweiterungen möglich, durch die auch Beschädigungen durch geräteinterne Ursachen ersatzpflichtig werden.

Diese sind in den Bedingungen taxativ wie folgt aufgezählt:

- Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler
- Unmittelbare Einwirkung der elektrischen Energie, Kurzschluss, Überschläge, Lichtbögen und dgl.
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit und Sabotage, auch wenn die Beschädigungen nicht ohne visuelle Hilfsmittel erkennbar sind.

Risikoausschlüsse

Die Ausschlüsse sind nahezu deckungsgleich zu jenen in der Elektrogeräteversicherung. Die wenigen Unterschiede sind jedoch von Bedeutung. So sind Schäden für die ein Händler oder Hersteller gesetzlich oder vertraglich zu haften hat in der Elektrogeräteversicherung bereits ausgeschlossen. Diese Bestimmung wird in der Elektronikversicherung noch auf die Vermieter solcher Anlagen und auf die Wartungsfirmen ausgedehnt. Zudem sind die zu einer Wartung zählenden Tätigkeiten in den Bedingungen ausdrücklich angeführt und es wird gleichzeitig normiert, dass Ansprüche aus dem Wartungsvertrag jedenfalls der Versicherung vorangehen.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass – nicht wie in der Elektrogerätversicherung – Schäden am Transport generell ausgeschlossen sind. Hier betrifft der Ausschluss nur Transporte außerhalb des Versicherungsorts. Zusätzlich ausgeschlossen sind Schäden durch Aufgabe der versicherten Sache sowie Schäden durch normale Witterungseinflüsse mit denen nach Jahreszeit und örtlichen Ge-

gebenheiten zu rechnen ist. Selbstverständlich sind im Rahmen der Sachversicherung auch alle Arten von Vermögensschäden ausgeschlossen.

Für die elektronischen Bauelemente der Anlagen und Geräte gelten zum Unterschied zu anderen technischen Sparten noch zusätzliche Ausschlüsse. Diese beziehen sich ausdrücklich nur auf die elektronischen Teile. Sind andere Teile vom Schaden betroffen, sind diese Bestimmungen unwirksam. Diese Ausschlüsse gelten für Schäden durch:

- Konstruktions- Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler
- Geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie
- Wirkung der elektrischen Energie von außen, wenn diese Beschädigungen ohne Hilfsmittel visuell nicht erkennbar sind (indirekter Blitz, Störung des Stromnetzes, Überspannung, etc.)
- Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, wenn auch diese Schäden visuell und ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.

Gerade diese Bestimmungen führen im Schadenfall oft zu erheblichen Diskussionen, sind aber in der Regel nur selten abdingbar.

Versicherungssumme / Versicherungswert

Versicherungswert der versicherten Sachen ist wie in allen technischen Sparten der Neuwert der Anlage oder des Gerätes am Tag des Schadens. Dazu zählen die Kosten für eine Neuanschaffung inkl. der Kosten für Fracht (exkl. Luftfracht), Montage und eventuell anfallende Zollgebühren. Rabatte, gleich welcher Art, werden nicht in Abzug gebracht.

Da aufgrund der rasanten technischen Entwicklung, gerade auf diesem Gebiet Sachen nicht mehr oder zumindest nicht mehr mit denselben technischen Möglichkeiten hergestellt werden, ist es oft schwierig den Neuwert am Schadenstag zu bestimmen. Die Bedingungen regeln das insofern, dass der letzte Wert während der Zeit der Herstellung heranzuziehen ist und auch die Veränderungen im Preisgefüge berücksichtigt werden muss. Wenn z.B. transportable EDV-Geräte in der Regel immer preisgünstiger werden ist es für einen Kunden oft schwer zu verstehen, dass der der Entschädigungsleistung zu Grunde liegende Neuwert niedriger ist, als die laut Polizze versicherte Summe (der Laptop der in der ursprünglichen Anschaffung EUR 1.000,- gekostet hat, wird nach einem Totalscha-

den nach zwei Versicherungsjahren nur mit EUR 500,- ersetzt, da das technisch gleichwertige Gerät zum Schadenszeitpunkt nicht mehr kostet).

Weiters sollte man bei der Wahl der Versicherungssummen auf die geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) und die Verkabelungen nicht vergessen (Unterversicherung bei Elektronikpauschalversicherung).

Versicherungsort

Versicherungsort ist der im Versicherungsvertrag angegebene Betriebsstandort bzw. die Wohnung des Versicherungsnehmers. Sollen mobile Geräte auch versichert werden, muss eine besondere Vereinbarung (Transportrisiko, Freizügigkeit,...) vereinbart werden. Zusatzdeckungen für das Transportversicherungsrisiko enthalten oft Bestimmungen, wonach die transportierten Geräte in Fahrzeugen nur dann versichert sind, wenn diese von außen nicht sichtbar verwahrt werden und das Fahrzeug in den Nachtstunden zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sowie in Abwesenheit von Personen in Gebäuden oder sogar versperrten Garagen abgestellt ist.

Obliegenheiten

Die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Versicherungsfalls bzw. im Schadenfall sind mit drei Ausnahmen deckungsgleich zu jenen in der Elektrogeräteversicherung. Diese Ausnahmen mildern in drei Fällen Folgen aus der Verletzung von Obliegenheiten nach Eintritt des Schadenfalls:

- Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Entschädigungsleistung bestehen, wenn dadurch weder die Feststellung des Schadens noch die Schadenhöhe beeinflusst wurde.
- Verletzt der Versicherungsnehmer grob fahrlässig seine Schadenminderungspflicht oder versäumt es, rechtzeitig Weisungen des Versicherers einzuholen, bleibt die Ersatzpflicht insoweit bestehen, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung seiner Verpflichtung nicht geringer gewesen wäre.
- Wurde eine Anzeige bei der Polizei versäumt (Einbruch, Diebstahl, Brand) kann der Versicherer nur solange die Entschädigung verweigern, bis die Anzeige nachgeholt wird. Sind abhanden gekommene Sachen nicht angezeigt worden, kann die Entschädigung nur für diese verweigert werden.

Ersatzleistung

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Die Grenze der Versicherungsleistung ist daher abweichend von Art. 10 (1) ABS die für die beschädigte Anlage oder das Gerät vereinbarte Summe abzüglich des Selbstbehalts. Im Teilschadenfall ersetzt der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt, dh die Reparaturkosten zur Zeit des Schadeneintritts zzgl. der Kosten für De- und Remontage, Transport und ev. Zollgebühren. Eine Besonderheit in diesen Bedingungen ist die Regelung für den Fall, dass der Versicherungsnehmer selbst die Reparatur durchführt. In diesem Fall werden nur die Selbstkosten, maximal die Kosten der Reparatur durch eine Fachfirma ersetzt. Elektronenröhren uä werden nur zum Zeitwert vergütet.

Dieser Zeitwertabzug wird nicht nur vom Wert des Materials sondern im vollständig eingebauten Zustand berechnet. Das heißt auch die für den Einbau notwendigen Arbeitskosten werden amortisiert. Bei völliger Zerstörung oder totalem Verlust wird Ersatz für den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Schadens geleistet. Erfolgt keine Wiederbeschaffung, ersetzt der Versicherer nur den Marktwert.

Aufräumungskosten sind generell bis zu einem bestimmten Prozentsatz – in der Regel mindestens 2% – mitversichert.

Nicht ersetzt werden

- Mehrkosten durch anlässlich der Reparatur vorgenommener Verbesserungen, Revisionen, Änderungen, etc.
- Vorläufige Reparaturen
- Stand-by-Pauschalen.

Deckungseinschränkungen aufgrund anderweitig bestehender Versicherung

Wenn für die versicherten Sachen für einen Teil der versicherten Gefahren auch anderweitige Versicherungen bestehen (Brand, Blitzschlag, Einbruch, etc.) gehen diese Versicherungen im Schadensfall vor. Besteht dort nicht ausreichender Versicherungsschutz (Unterversicherung), übernimmt der Elektronikversicherer darüber hinaus gehende Kosten im Rahmen des Vertrages.

Sinnvolle Ergänzungen der Elektronikversicherung

Heute ist es durchaus üblich die Elektronikversicherung mit einer Neuwertklausel zu ergänzen. Das bedeutet im Totalschadenfall eine wesentliche Verbesserung für den Kunden. Auch Klimaanlage (bei größeren EDV-Anlagen) können mitversichert werden. Das mit solchen Anlagen verbundene Korrosionsrisiko sollte nicht vergessen werden.

Werden im Schadensfall elektronische Einheiten beschädigt, kann es passieren, dass der Ersatz des beschädigten (Einzel)Teiles nicht mehr in der erforderlichen Form möglich ist (oder nicht mehr erhältlich ist). Aus diesem Grund ist eine Deckungserweiterung für den möglichen Ersatz der Kosten sinnvoll, der erforderlich ist um wieder einen funktionierenden, betriebsfähigen Zustand der gesamten Funktionseinheit herzustellen.

Ergänzende Schadenssuchkosten sollten ebenfalls in den Deckungserweiterungen mit ausreichender Erstrisikosumme berücksichtigt werden. Weitere mögliche Sonderdeckungen wie

- Transportdeckung (da der Anteil der mobilen Geräte stark zugenommen hat, sollte die Transportdeckung standardmäßig berücksichtigt werden)
- Vorsorgesumme (für nachträglich angeschaffte Geräte)
- Mitversicherung von fremdem Gut (sofern der Versicherungsnehmer das Risiko dafür trägt)
- Die Versicherung von elektronischen Anlagen im Freien bedeutet einen entsprechenden Prämienzuschlag

EXKURS: SOFTWAREVERSICHERUNG⁷



Schäden an elektronischen Anlagen können zum Verlust von „lebenswichtigen“ Daten führen. Die Wiederbeschaffung dieser Daten kann um vieles teurer werden als die Reparatur des betroffenen Gerätes oder der Anlage. Mit der Softwareversicherung kann sich ein Unternehmen gegen solche Schäden absichern. Der Versicherer übernimmt die finanziellen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung und die neuerliche Eingabe der Daten, die durch versicherte Sachschäden an EDV Anlagen oder Datenträgern notwendig werden.

Versicherte Sachen/Daten

Versichert werden können Standardprogramme und individuelle Programme sowie die darauf gespeicherten Daten. Dazu gehören auch auswechselbare Datenträger mit den gespeicherten Daten wie Disketten, Magnetwechselplatten, Magnetbänder und dgl.

Nicht versicherte Sachen / Daten

Als nicht versichert gelten:

- Programme und Daten, zu deren Nutzung keine Berechtigung besteht (Raubkopien)
- Nicht betriebsfertige oder lauffähige Programme
- Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden
- Veränderungen durch Programme mit Schadenfunktion wie Viren, Trojaner, etc.

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert gelten Verluste von Daten verursacht durch versicherte Sachschäden an der EDV Anlage oder nach einem Ausfall der Datenfernübertragungseinrichtungen, der Stromversorgung oder der Klimaanlage. Zusätzlich gedeckt sind:

- Bedienungsfehler z.B. durch falschen Einsatz von Datenträgern, durch falsche Befehlseingabe etc.
- Vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte (Achtung: nicht versichert ist der Befehl mit Viren, Trojanern, etc.)
- Über- Unterspannung, elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störungen.

Ersatzleistung

Ersetzt werden anfallende Kosten für die Wiederbeschaffung der Daten, auch wenn die „Lesbarkeit“ durch Spezialfirmen wieder hergestellt werden muss und die Daten neuerlich eingegeben werden müssen. Die Versicherungssumme steht auf erstes Risiko zur Verfügung. Die Wiederherstellung der Daten soll nach einem Schadensfall so schnell als möglich erfolgen, wodurch diese Arbeiten auch außerhalb der normalen Arbeitszeit erledigt werden. Aufgrund der dafür anfallenden Überstunden-, Nachtstunden- und Wochenendzuschläge ist auf ein ausreichendes Bemessen der Versicherungssumme zu achten.

Obliegenheiten

Neben den für alle technischen Versicherungen normierten Obliegenheiten enthalten die Bedingungen für die Software-Versicherung eine wichtige zusätzliche Pflicht für den Versicherungsnehmer: diese Obliegenheit bestimmt, dass die Daten täglich gesichert werden müssen und eine wöchentliche Sicherung durchgeführt werden muss mit anschließender Auslagerung der gesicherten Daten bzw. Einschluss in einen verschlossenen Datensafe. Gerade das Verschließen des Datensafes wird regelmäßig vernachlässigt. Nicht nur während der arbeitsfreien Zeit muss dieser verschlossen sein. Auch während der Arbeitszeit darf darauf nicht vergessen werden. Im Schadenfall denkt niemand mehr an den Safe!

⁷ Quellen: Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Teil 7 – Sachversicherung II Technische Sparten S 225-227.

GLASBRUCHVERSICHERUNG⁸

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Substanzbezogenes Bestandsrisiko



Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Allgemeinen Bedingungen für die Glasbruchversicherung (ABG 2001).

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Bruchschäden an den versicherten Gläsern. Mit dieser primären Risikoumschreibung sind all jene Schäden ausgegrenzt, die nicht am versicherten Glas eintreten, insbesondere alle Folgeschäden aus einem Glasbruch.

Nicht versicherte Schäden / Risikoausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrämmen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien,

Malereien, Schriften oder Beläge (auch eines Spiegelbelages) bestehen. Daraus folgt, dass für einen versicherten Schaden immer der volle Durchbruch einer Scheibe gegeben sein muss (Glasbruch).

Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen, Schäden durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen und Umrahmungen (Ausnahme: Schäden durch Reinigungsarbeiten!), Schäden durch Kriegereignisse jeder Art, innere Unruhen, Bürgerkrieg etc., Schäden durch Erdbeben oder andere außerordentliche Naturereignisse etc. sind ebenfalls nicht versichert.

Versicherte Sachen und Kosten

Versichert sind die in der Polizze bezeichneten Glasscheiben, Kunststoff und Sonderverglasungen (z.B.: Reklameanlagen). In der Praxis findet man zumeist keine einzeln in der Polizze bezeichneten Glasscheiben, sondern Pauschalglasbruchversicherungen. Das heißt, dass je nach Produkt mehrere Scheiben und auch Sonderverglasungen pauschaliert erfasst sind. Beispielsweise kann in einer Gebäudeglas-Pauschalversicherung die komplette Verglasung eines Gebäudes versichert sein. Hier haben die einzelnen Versicherungsunternehmen die unterschiedlichsten Produkte. Auch die Ansätze zur Prämienberechnung sind ganz unterschiedlich. Nachdem bei all diesen Produkten die tatsächlichen Wiederherstellungskosten der versicherten Gläser unbekannt sind (mit diesen Pauschalprodukten will man ja gerade vermeiden, dass diese ermittelt werden müssen), müssen zur Prämienberechnung Hilfsgrößen wie beispielsweise der Gebäudeneubauwert bei der Gebäudepauschal-Glasbruchversicherung, herangezogen werden.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind folgende Kosten mitversichert: Bewegungs- und Schutzkosten (dies sind vor allem Kosten für De- und Remontage von Schutzgittern und dergleichen), Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen, Überstundenzuschläge, Entsorgungskosten. Diese vorgenannten Kosten sind häufig in den einzelnen Unternehmensprodukten in unterschiedlicher Art und Weise automatisch versichert.

Mehrkosten durch die Inanspruchnahme eines Sofortdienstes werden grundsätzlich nicht ersetzt, außer die Reparatur ist aus Schadensminderungsgründen außerhalb der normalen Arbeitszeit tatsächlich notwendig.

⁸ Quellen: Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Sachversicherung Glasversicherung, Teil 6 – Sachversicherung I, S 110-115.
Sachversicherung Glasbruchversicherung, © Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft S

Obliegenheiten

In der Glasbruchversicherung gibt es – wie in allen anderen Sachversicherungssparten – Obliegenheiten vor, während und nach Eintritt des Schadensfalles, die vom Versicherungsnehmer einzuhalten sind (siehe auch Feuerversicherung Kapitel „Obliegenheiten“). Spartenspezifisch gehört dazu die Obliegenheit, die Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten. Auch in der Glasversicherung gilt: Verletzt der Versicherungsnehmer seine Obliegenheiten, führt dies zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Gläser gelten die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung, einschließlich Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste (Reparaturkosten). Wie jedoch bereits erwähnt, findet man in der Praxis zumeist Pauschalversicherungsformen, bei denen der in der Police dokumentierte Versicherungswert von der vorgenannten Definition abweicht, weil die tatsächliche Ermittlung des Versicherungswertes eben zu aufwändig wäre.

Gebäude-Glaspauschalversicherung

In dieser Versicherung ist die gesamte Verglasung des in der Police bezeichneten Gebäudes versichert. Diese Versicherung kann auch die Kunststoff-Verglasungen und –kuppeln umfassen.

Beispiel: Bei der Gebäudeglas-Pauschalversicherung ist der Versicherungswert der Neuwert des Gebäudes. Unterversicherung liegt demnach dann vor, wenn die in der Police ausgewiesene Versicherungssumme für das Gebäude (= Prämienberechnungsgrundlage) niedriger als der Neuwert des Gebäudes ist. Ersetzt werden im Schadensfall die Reparaturkosten (siehe oben).

ALL-RISK-VERSICHERUNG

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Substanzbezogenes Bestandsrisiko



Bei der All-Risk-Versicherung spricht man von einer **Allgefahrendeckung**.

Diese spezielle Versicherung kann nur von Betriebe abgeschlossen werden. Je nach Versicherer ist eine **Mindestversicherungssumme** (Minimum 2 Mio. bis 7,5 Mio. Versicherungssumme) für diese besondere Versicherung vorgeschrieben.

Die All-Risk-Versicherung baut auf der Sachversicherung auf und deckt darüber hinaus eine Vielzahl an Gefahren, die üblicherweise vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

Zusätzlich kann eine All-Risk-Versicherung um eine Deckung der Betriebsunterbrechung erweitert werden.

Eine All-Risk-Versicherung kann auch Versicherung unbenannter Gefahren bezeichnet werden. Neben den im Vertrag aufgelisteten Gefahren, haftet diese besondere Versicherung für alle nicht angeführten, unbenannten Gefahren. **Also alles, was nicht im Vertrag explizit ausgeschlossen ist, fällt unter den Versicherungsschutz.**

Quelle: <http://versicherungsmakler.at/alle-versicherungssparten/all-risk-versicherung/>

Für diese spezielle Versicherung ist eine ausführliche Analyse und fachmännische Beratung notwendig. Ein unabhängiger Versicherungsmakler sondiert den Markt und verhilft Ihrem Unternehmen zu einer maßgeschneiderten All-Risk-Versicherung, die Ihren Anforderungen entspricht.

Welche Gefahren sind von der All-Risk-Versicherung gedeckt?

Diese komplexe Versicherung bietet einen so umfangreichen Schutz, dass der Deckungsumfang nur beispielhaft aufgezählt werden kann. So können u.a. folgende Gefahren bzw. Kosten versichert sein:

- Brand, Rauch, Explosion (auch durch Sprengstoff)
- Unmittelbarer und Indirekter Blitzschlag
- Radioaktive Isotope
- Streik, innere Unruhe, böswillige Beschädigung
- Sturm, Hagel, Erdbeben, Schneedruck, Hochwasser
- Einbruchdiebstahl, Beraubung
- Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten
- Abbruch-, Aufräumungs- und Entsorgungskosten
- Unbenannte Gefahren

Die Deckung gilt für das Gebäude mit allen Baubestandteilen, über und unter Erdniveau.

Des weiteren ist der **Betriebsinhalt versichert**. Darunter fallen die **technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte die sich am Versicherungsort befinden, sowie Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten**.

Allgemein sind also alle in der Versicherungspolize bezeichneten Sachen versichert, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen.

Da die Vertragsbedingungen eine All-Risk-Versicherung von Versicherer zu Versicherer sehr unterschiedlich sind, variieren auch die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz dementsprechend. Ein Versicherungsvergleich ist daher nur nach einer fachmännischen Analyse möglich.

ALL RISK-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG⁹

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Substanzbezogenes Bestandsrisiko



Gegenstand der Betriebsunterbrechungsversicherung

Definition des Versicherungsfalls

Die versicherte Gefahr muss sich im versicherten Zeitraum an der versicherten Sache am versicherten Ort verwirklicht haben oder unmittelbar drohen. Führt ein versicherter Sachschaden zu einem Ertragsausfallschaden, ist damit ein Ersatzanspruch gegenüber dem Versicherer gegeben, sofern die Schadenursache auch in der Betriebsunterbrechungsversicherung versichert war.

In der Betriebsunterbrechungsversicherung verwirklicht sich der Versicherungsfall somit in zwei Stufen, einerseits durch den Eintritt des Sachschadens und andererseits dem Unterbrechungsschaden, welcher zeitlich durchaus abweichen kann (zB Lagerabverkauf). Es kann auch sein, dass der Sachschaden zwar unvorhergesehen eingetreten ist, der Unterbrechungsschaden jedoch

trotzdem grob fahrlässig verursacht wird (falls eine Maschine durch einen versicherten Sachschaden beschädigt – jedoch trotzdem weiterbetrieben wird, wodurch sich der Sachschaden vergrößert und in der Folge auch eine (komplette) Unterbrechung verursacht wird).

Für die Ersatzpflicht eines Schadens aus der Betriebsunterbrechungsversicherung wird in der Folge eine Kausalkette gebildet, deren Glieder die Voraussetzungen für die Haftung des Versicherers bilden. Die technische Einsatzmöglichkeit einer betriebsfertig aufgestellten, versicherten Sache muss wegen eines dem Grunde nach gemäß den Bedingungen gedeckten Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt sein.

Risikobeschreibung / Betriebsbeschreibung

In den Sach- sowie technischen Versicherungen generell und in den dazu gehörenden Betriebsunterbrechungsversicherungen ganz speziell ist es notwendig, die Tätigkeit des Unternehmens und den Zweck sowie die Leistung der einzelnen Maschinen und Anlagen und deren Wichtigkeit für den Betriebserfolg möglichst genau zu beschreiben. Dadurch ist nicht nur gewährleistet, dass der Versicherer die für die Annahme eines Antrages notwendigen Informationen erhält, sondern auch, dass im Schadenfall der Vertragswille beider Vertragspartner genau erkennbar und dokumentiert ist. Ablaufdiagramme einer Produktion sind dabei auch hilfreich. Ausfallziffern und Reservemöglichkeiten sind anzuführen. Natürlich bedarf dies auch einer laufenden Vertragswartung und Anpassung auf alle Neuerungen im Betrieb.

Versicherte Gefahren

In der Betriebsunterbrechungsversicherung wird für eine Ersatzleistung die teilweise oder völlige Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen versicherten Sachschaden vorausgesetzt.

Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung ist abgestimmt auf den versicherten Sachschaden und die daraus resultierende Betriebsunterbrechung aufgrund des versicherten Risikos in der Feuerversicherung.

⁹ Quellen: Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Teil 7 – Sachversicherung II Technische Sparten S 233-245.

Versichert gilt somit die Betriebsunterbrechung durch

- Brand
- Blitzschlag,
- Explosion,
- Flugzeugabsturz

Kombinierte BU-Versicherung

Versichert gelten Unterbrechungsschäden aufgrund eines vorangegangenen versicherten Sachschadens und die daraus resultierende Betriebsunterbrechung aufgrund des versicherten Risikos nachstehender Gefahren:

- Sturm-, Hagel- Schneedruckschaden
- Leitungswasserschadens
- Einbruchdiebstahlschadens
- Glasbruchschaden

BU-Versicherung zusätzlicher Gefahren

In der Polizze sind die versicherten Gefahren taxativ anzuführen, damit diese als versichert gelten. (Die Bausteine gelten analog zur Versicherung zusätzlicher Gefahren zur Sachversicherung.)

Es ist möglich folgende Gefahren mit dieser Variante abzudecken:

- Innere Unruhe: Werden im Zuge einer Demonstration Sachen beschädigt, gilt dies nicht als eine „Volksbewegung“ die unter den Begriff der Inneren Unruhe zu verstehen ist
- Böswillige Beschädigung: Dabei handelt es sich um eine vorsätzliche Beschädigung der versicherten Sachen durch Fremde. Beschädigungen im Zuge eines Einbruchs gelten mit dieser Versicherungsdeckung nicht als versichert.
- Streik, Aussperrung: Kommt es zu Betriebsunterbrechungen aufgrund einer planmäßig durchgeführten Arbeitsniederlegung, um ein entsprechendes Ziel zu erreichen, werden die Unterbrechungsschäden mit dieser Deckung abgesichert.
- Fahrzeuganprall: Versichert gilt der Unterbrechungsschaden aufgrund des Anpralls eines Straßen- oder Schienenfahrzeuges
- Rauch
- Überschalldruckwelle: Darunter versteht man Schäden durch die Druckwelle

von Flugzeugen, die die Schallgrenze durchbrochen haben

- Sprinkler-Leckage: Wasseraustritt aus den am Versicherungsort installierten Löschanlagen (inkl. Wasserbezugsstellen, Alarmventilen, Sprinklerdüsen samt zugehöriger Armatur)
- Überschwemmung: Darunter versteht man die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund außerordentlicher Niederschläge, die die Kapazität des örtlichen Kanalsystems überschreitet oder die nicht abfließen können.
- Hochwasser: ist durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm verursachte, die normale Höhe merklich übersteigende Wasserführung eines fließenden oder stehenden Gewässers.
- Vermurung: Im Gegensatz zu Erdbeben setzen sich Muren aus überwiegend oder maximal gleich viel Wasser zu Erdmassen und Sedimenten zusammen.
- Erdbeben
- Lawinen und Lawinenluftdruck: darunter versteht man Schnee- bzw. Eismassen, die sich von Berghängen lösen (und KEINE Dachlawinen)
- Erdsenkung: damit meint man Erdabsenkungen aufgrund von Hohlräumen im Erdreich – Schäden aufgrund einstürzender Bergwerksstollen sind nicht mitversichert.
- Unbenannte Gefahren: darunter fallen plötzliche unvorhergesehene Einwirkungen auf die versicherten Sachen (KEINESFALLS jedoch Schäden, die im Zuge einer Versicherungsdeckung durch eine andere benannte Gefahr der Sachversicherungssparte abgedeckt werden können (für die Beurteilung, welche Risiken durch eine Sachversicherungssparte abgedeckt werden könnten, sind die Musterbedingungen des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs relevant).

Nicht versichert bleiben beispielsweise folgende Schäden:

- Veruntreuung (ist ein Vermögensdelikt und liegt vor, wenn jemand ein Vermögen schädigt, für das er verantwortlich ist. Erforderlich ist ein Missbrauch der Vertrauensstellung oder die Verletzung der Treuepflichten)
- Ungeklärte Verluste oder Inventurdifferenzen
- Umwelt- oder Witterungseinflüsse
- Kontamination oder Verseuchung (unerwünschte Stoffanteile in Gemischen und Gemengen)
- Be- oder Verarbeitung im Rahmen der Betriebstätigkeit
- Ausfall der Energieversorgung oder Heiz- und Kühlanlagen

- Dauernde Einflüsse jeglicher Art, thermischer, mechanischer, elektrischer, elektromechanischer Einwirkung, Rost, Korrosion, Kavitation, Erosion, Oxidation, Ablagerung (Fehlen des Faktors „Plötzlichkeit“)
- Setzen, Schrumpfen, Reißen, Dehnen, Verderb, Tiere, Pilze, Mikroorganismen jeder Art, Pflanzen
- Klimatische Temperaturschwankungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit, Fäule, Vermorschung etc.

Versicherter Zeitraum

Der Haftungszeitraum ist die Dauer, für welche der Versicherer nach einem BU-Schaden dem Versicherungsnehmer gegenüber maximal haftet. Tritt der Sachschaden vor Beginn der Versicherungsdauer ein, besteht keine Deckung. Das heißt der Versicherer haftet seinem Kunden gegenüber für die gesamte Haftungszeit dann nicht, auch wenn der Unterbrechungsschaden sogar über die vereinbarte Dauer hinausgeht.

In der Sachversicherung muss der Zeitraum des Wiederaufbaus des Gebäudes und in der Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung der Haftungszeitraum nach Bestell- und Lieferzeit, aber auch unter Berücksichtigung der Montage- und Anlaufzeit kalkuliert werden. Der Versicherungsnehmer ist immer selbst für die Wahl der Versicherungssumme verantwortlich. Ist die Haftungszeit in Monaten angegeben, entspricht dies immer 30 Kalendertagen.

Deswegen sollte der Haftungszeitraum eng mit dem Versicherungsnehmer abgestimmt sein und es soll auch entsprechend Zeit für behördliche Einreichungen etc. einkalkuliert werden.

Selbstbehalt

In den Betriebsunterbrechungsversicherungen sind unterschiedliche Selbstbehaltsvarianten möglich. Entweder wird ein Selbstbehalt in TEUR für Sach- und BU-Versicherung vereinbart. Dieser Selbstbehalt kann auch kombiniert für Sach- und BU-Versicherung gewählt werden. Weiters besteht vor Allem in der technischen BU auch die Möglichkeit einen zeitlichen Selbstbehalt nach Stunden / Tagen / Wochen, je nach Betriebsleistung der Maschine / Fließband / Fertigungsstraße oder finanzieller Ausstattung des Versicherungsnehmers zu

vereinbaren, das heißt Unterbrechungsschäden, die nicht länger als den als Selbstbehalt vereinbarten Zeitraum dauern, sind nicht ersatzpflichtig. Bei längeren Unterbrechungszeiträumen werden die entsprechenden Stunden / Tage / Wochen etc. zu Beginn des Stillstandes abgezogen.

Häufig werden zusätzlich zum zeitlichen Selbstbehalt auch in Geld ausgedrückte Mindestselbstbehalte vereinbart. Das wird regelmäßig dann vereinbart, wenn unter einer Polize mehrere Anlagen oder Maschinen mit unterschiedlichen Deckungsbeiträgen versichert werden.

In seltenen Fällen wird vom Versicherer eine zeitliche Integralfranchise eingegangen. In diesem Fall müsste der Versicherer einen Betriebsunterbrechungsschaden dann voll (also ab Beginn der Unterbrechung) ersetzen, wenn der Stillstand länger als der vereinbarte zeitliche Selbstbehalt dauert. (Bevor die zeitliche Begrenzung erreicht ist, wird keine Leistung erbracht.)

Ebenso selten wird ein prozentueller Selbstbehalt vereinbart z.B. 20 % vom errechneten Unterbrechungsschaden, lediglich in der Montage- oder Bauwesen-Betriebsunterbrechungsversicherung sind solche Selbstbehalte aber möglich. Dies vor allem deshalb, weil solche Deckungen ja vor Beginn der Montage- oder Bautätigkeiten beantragt werden müssen und zu diesem Zeitpunkt der erwartete Deckungsbeitrag der neuen Anlage nur auf Schätzungen beruhen kann.

Betriebsunterbrechungsversicherung nach fixen Taxen

Bei dieser Form der Versicherung wird bei Vertragsabschluss ein fiktiver Entschädigungsbetrag z.B. pro Tag, pro Stunde, etc. berechnet. Dieser Entschädigungsbetrag wird dann als Basis für die Berechnung der Versicherungssumme auf die Haftzeit hochgerechnet. Eine Überversicherung wird nach den Bestimmungen des VersVG nur dann angewendet, wenn die vereinbarte Summe erheblich (10 %) vom tatsächlichen Wert abweicht. Die Bestimmungen für die Unterversicherung sind in diesem Fall gegenstandslos.

Ausfallziffer

Den Begriff der Ausfallziffer gibt es nur in der Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung. Die Ausfallziffer ist das prozentuelle Verhältnis der ver-

sicherten Kosten inkl. eines etwaigen Gewinns (= Deckungsbeitrag) einer versicherten Maschine oder Anlage (Fertigungsstraße, etc.) zum gesamten Deckungsbeitrag eines Unternehmens bezogen auf die Gesamtjahresversicherungssumme. Die Ausfallziffer relativiert die Deckungsbeiträge der einzelnen Maschinen oder Anlagen, nicht aber Mengeneinheiten. Sie ist daher keine absolute Zahl.

Es ist durchaus möglich, dass in einem Unternehmen eine Vielzahl von versicherten Maschinen vorhanden ist, die gesamte Produktion aber über eine Engpassmaschine laufen muss. Die Ausfallziffern werden in der Polizzae dokumentiert. Bei einer Mehrzahl von gleichartigen Maschinen sind Doppel- oder Mehrfachausfälle (zB nach Schädigung durch Strom) zu berücksichtigen.

Haftungsbegrenzung

Oft wird vertraglich ein Haftungslimit kombiniert mit Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart. Dieses ändert jedoch nichts an der Meldepflicht des Versicherungsnehmers und an seiner Verantwortung für die Wahl der jeweiligen Versicherungssummen.

MASCHINENBRUCHVERSICHERUNG¹⁰

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Mobilitäts- und Verwendungsrisiko



Inhalt der Maschinenbruchversicherung

Beim Abschluss von Maschinenversicherungen wird oft vermutet, dass diese Sparte ausschließlich für Großbetriebe und Industrieanlagen interessant wäre. Im Gegensatz dazu stellen jedoch meistens Klein- und Mittelbetriebe, die durch einen Maschinenausfall erhebliche finanzielle Nachteile erleiden könnten, eine viel bedeutendere Zielgruppe dar.

Versicherungsnehmer der Maschinenbruchversicherung ist oft der Eigentümer der versicherten Anlage. Der Vertrag kann auch auf den Leasinggeber, den Leasingnehmer, Mieter oder Pächter ausgestellt werden. Obliegenheiten müssen stets von allen eingehalten werden, um den Versicherungsschutz zu erhalten.

Versicherte Sachen

In der Maschinenbruchversicherung können sämtliche Maschinen, Apparate, maschinelle Einrichtungen und Apparate versichert werden z.B.

- Maschinen für die Energieerzeugung (wie Dampferzeuger, Turbinen,...)
- Maschinen für die Energieverteilung (wie Trafos, Hoch- und Niederspannungsanlagen,...)
- Produktionsmaschinen und Hilfsmaschinen (wie Kompressoren, Drehmaschinen, Druckerpresse, Papiermaschinen, Rohrleitungen,...).

Die Maschinenbruchversicherung kann für einzelne in der Polizze genau zu definierende Anlagen oder als pauschale Variante (für z.B. alle CNC-Bearbeitungszentren eines Unternehmens oder eine gesamte „Produktionsstraße“) abgeschlossen werden. Es können sowohl neue als auch gebrauchte Maschinen in der Maschinenbruchversicherung eingedeckt werden. Voraussetzung ist nur, dass sich die Maschinen in einwandfreiem technischem Zustand befinden.

Höchst empfehlenswert ist es, Engpassmaschinen zu versichern und sich dazu eine Maschinenbruchbetriebsunterbrechungsversicherung zu leisten. Solche Engpassmaschinen können je nach Größe und Komplexität der Anlage eine Wiederbeschaffungsdauer von mehr als einem Jahr haben. Die Betriebsunterbrechung eines Unternehmens wegen des Ausfalls einer Engpassmaschine kann ruinös sein. Das Thema der Maschinenbruchbetriebsunterbrechungsversicherung wird noch gesondert in einem anderen Kapitel behandelt.

Weiters wird für den Versicherungsschutz vorausgesetzt, dass die versicherte Sache, welche in der Polizze genau definiert werden muss, am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt und der entsprechende Probetrieb abgeschlossen ist (Abgrenzung zur Montageversicherung).

Mögliche Reinigungs-, Revisions- und Servicearbeiten unterbrechen weder die Betriebsbereitschaft noch den Versicherungsschutz solange sich die Anlage an dem in der Polizze festgehaltenen Versicherungsort befindet.

Fundamente und Einmauerungen sowie Öl, welches für Kühlzwecke oder zur Isolation erforderlich ist, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert. Ist

¹⁰ Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Teil 7 – Sachversicherung II Technische Sparten S 193-204.

diese Sondervereinbarung getroffen, wird eine Entschädigung dafür nur im Zuge eines ersatzpflichtigen Maschinenbruchschadens erbracht.

Es besteht kein Versicherungsschutz für

- Werkzeuge und Verschleißteile (wie Reifen, Laufrollen, Gurte, Walzenbeläge,...)
- Betriebsmittel (wie Brennstoffe, Filter, Schmiermittel,...)
- Externe Datenträger und Software.

Um die versicherten Maschinen und -anlagen genau zuordnen zu können und damit der Versicherer eine entsprechende Prämienkalkulation vornehmen kann, müssen zumindest folgende Daten in Form einer Maschinenliste bekannt gegeben werden:

- Bezeichnung des zu versichernden Objektes
- Fabrikat
- Fabrikationsnummer oder Inventarnummer
- Typen- oder Systemangabe
- Baujahr
- Neuwert der Maschine

Des Weiteren könnten noch andere technische Daten, die die Leistungsfähigkeit und Größe der Anlage näher definieren, vom Versicherer verlangt werden.

Rechtsgrundlagen der Maschinenbruchversicherung

Rechtsgrundlage sind die „Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten“ (AMB 2008) sowie die „Besonderen Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten“ (BB AMB 2008).

Versicherte Gefahren

Versichert sind unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen durch

- Menschliches Versagen z.B. Bedienungsfehler, Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit
- Technische Gefahren z.B. Material-, Guss- und Herstellungsfehler
- Innere Einflüsse z.B. Implosion, Wassermangel, Versagen von Mess- oder Sicherheitseinrichtungen

- Naturgewalten wie Sturm, Schneedruck, Frost
- Von außen mechanisch einwirkende Ereignisse (zB böswillige Beschädigung; es fällt ein Gegenstand auf die versicherte Maschine; ein Mitarbeiter stößt versehentlich mit dem Stapler gegen die versicherte Sache; ein Holzstück verkeilt sich zwischen Breitschleifband und Transportteppich einer Schleifmaschine wodurch der Gurt schwer beschädigt wird; unter dem Transporttisch der Hobelmaschine haben sich Holzstücke angesammelt, in der Folge kommt es zum Crash und die Spindel wird beschädigt, wodurch die Genauigkeit beim Stärkemaß nicht mehr gegeben ist...)
- Wirkung von elektrischer Energie (z.B. Überspannung, Kurzschluss, Kontaktfehler,...)
- Bauteile mit Halbleitertechnik sowie interne Datenträger sind nur gegen unmittelbar von außen einwirkende Gefahren versichert, die Schäden verursachen, welche visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.

Risikoausschlüsse

Im Folgenden sind verschiedene Ausschlüsse – auszugsweise – aus den AMB angeführt:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl
- Erdbeben sowie Schäden durch Kernenergie
- Schäden durch Hagel, Hochwasser oder Überschwemmungen, sowie Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und Örtlichkeit gerechnet werden muss
- Fehler die bei Vertragsabschluss bereits bekannt waren
- Schönheitsfehler an der Maschine wie z.B. Zerkratzen oder Verschrammen der Oberfläche
- Schäden an fahrbaren Maschinen durch Zusammenstoß oder Entgleisung etc
- Schäden, für die ein Hersteller oder Lieferant aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen aufkommen muss
- Leistungen aus einem Wartungsvertrag gehen den Leistungen des Versicherungsvertrages vor
- Politische Risiken, Terror
- Dauerhafte chemische, thermische, elektrischer und elektromagnetischer Einwirkung, Rost, Korrosion, Alterung, Oxydation etc.

Die Ausschlüsse können teilweise im Versicherungsvertrag durch entsprechende Sondervereinbarungen aufgehoben und wieder mitversichert werden.

Versicherungswert

Der Versicherungswert ist der am Schadenstag geltende Neuwert der versicherten Sachen (inkl. Frachtkosten, Zoll und Montagekosten). Da dieser Wert jedoch unter Umständen höher sein kann als der Versicherungswert zu Beginn des Vertrages, sollte eine entsprechende Wertanpassungsklausel berücksichtigt werden. Durch die Entwicklung des Marktes für bestimmte maschinelle Anlagen, kann eine Wiederbeschaffung teurer kommen als die Erstanschaffung der versicherten Maschine. Mit der Wertanpassungsklausel wird diesem Umstand Rechnung getragen und es erfolgt im Schaden der Ersatz der tatsächlich aufzuwendenden Kosten. Der Versicherungswert bildet einerseits die Basis für die Prämienkalkulation und andererseits die Grundlage für die Berechnung der Ersatzleistung im Schadensfall.

Obliegenheiten

Neben den Obliegenheiten, vorvertraglichen Anzeigepflichten und Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, die bereits im VersVG vorgesehen sind, gelten in den AMB noch einige zusätzliche Vorschriften die dazu dienen sollen, die Entstehung von Schadensfällen bzw. deren Ausmaß zu reduzieren.

Der Versicherungsnehmer hat vor Eintritt des Schadensfalles die versicherte Anlage bzw. Maschine

- in technisch einwandfreiem Zustand zu halten
- sämtliche vorgesehenen Wartungen durchzuführen und
- die Maschine nicht dauernd zu überlasten (die vom Produzenten empfohlenen Belastungsgrenzen sollten eingehalten werden um die Lebensdauer nicht zu beeinträchtigen).

Aufwendungen, die für die Instandhaltung und Wartung entstehen (wie z.B. Sicherheitsüberprüfungen, Behebungen von Störungen im Alltag, vorbeugende Instandhaltung, ...), werden in der Maschinenbruchversicherung nicht ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jederzeit die Möglichkeit zu geben, in den laufenden Betrieb Einsicht zu nehmen.

Nach einem Schadensfall hat der Versicherungsnehmer die Schadensmeldung unverzüglich dem Versicherer weiterzuleiten und ihm die Möglichkeit einer Schadensbesichtigung zu geben. Zwar kann unverzüglich mit den Reparaturarbeiten begonnen werden, ohne jedoch das Schadensbild zu verändern. Erfolgt die Schadensbesichtigung des Versicherers nicht innerhalb von 8 Tagen ab erfolgter Schadensmeldung, kann – unabhängig davon ob das Schadensbild erhalten bleibt – repariert werden.

Ersatzleistung

Im Teilschadensfall erfolgt die Ersatzleistung in Höhe der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadensfalles. (Sofern eine Reparatur erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, könnten sich daraus entsprechende Differenzbeträge ergeben). Für verschiedene Betriebsmittel wie Beleuchtungs-, Bestrahlungskörper, Heizelemente, Elektronenstrahlröhren oder auch Brennerdüsen, Öl und Gasfüllungen wird ein Abzug aufgrund vorhandener Wertminderung der zu ersetzenden Teile vorgenommen.

Um Anspruch auf Ersatz nachstehender Kosten zu haben, muss eine zusätzliche Vereinbarung getroffen werden, damit diese nach einem Schadensfall ebenfalls ersetzt werden:

- Aufräumkosten, Entsorgungskosten
- Bergungskosten
- Erd- und Bauarbeiten
- Luftfracht
- Mehrkosten für gefährlichen Abfall
- Bewegungs- und Schutz-, De- und Remontagekosten
- Provisorische Reparaturen
- Eichkosten

Kosten einer vorläufigen Reparatur werden vom Versicherer nicht ersetzt.

Bei völliger Zerstörung der versicherten Sachen wird maximal der technische Zeitwert unter Berücksichtigung des vereinbarten Selbstbehaltes ersetzt. Ein möglicher Wert des Altmaterials bzw. auch der Restwert werden ebenfalls von

der Ersatzleistung abgezogen. Mehrkosten für verbesserte Ausführungen oder auch generelle Änderungen an der versicherten Sache sind nicht Gegenstand der Versicherung. Diese Kosten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Durch die Ersatzleistung des Versicherers wird die vereinbarte Versicherungssumme nicht reduziert. Sollten jedoch Sachen komplett zerstört werden, reduziert sich für diesen Anteil die Versicherungssumme aufgrund des entsprechenden Risikowegfalls.

Besondere Bedingungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (BB AMB 2008)

In diesen besonderen Bedingungen sind Sonderregelungen für bestimmte Maschinentypen vorgesehen. Je nach versichertem Risiko sind diese einzelnen Bestimmungen zur Police mit dem Versicherer zu vereinbaren (z.B. für Span- und MDF-Plattenpressen, transportable und fahrbare Maschinen, Wasserkraftanlagen, Zerkleinerungsmaschinen, Maschinen- und Anlagen unter Tage).

Des Weiteren enthalten sie Klarstellungen zu den Allgemeinen Bedingungen und Deckungserweiterungen, die immer wieder vom Markt gefordert werden (wie zB Rabatt bei Maschinenstillstand, Unterversicherungsverzicht, Vorsorgeversicherung, Prämienrückvergütung bei Schadensfreiheit, Erd- und Bauarbeiten, Luftfrachtkosten, Bergungskosten, ...).

Maschinenbruchversicherung und Kaskoversicherung für fahrbare Maschinen und Geräte sowie Baugeräteversicherung

Neben dem zu errichtenden Bauwerk stellen die auf der Baustelle befindlichen Baumaschinen- und -geräte das größte Risiko von Bauunternehmen dar. Aufgrund des hohen Zeit- und Kostendrucks auf Baustellen kann es immer wieder zu Fehlverhalten der Maschinenführer und dadurch zu erheblichen Zusatzkosten für die Fahrzeug- und Geräte Reparaturen kommen. Das Risiko, dass durch den Ausfall der Baumaschine eine Verzögerung des Bauzeitplans eintreten kann und Pönalezahlungen an den Auftraggeber drohen, darf nicht unterschätzt werden.

Zusätzlich hat sich in den letzten Jahren das Risiko von möglichen Diebstahl-, Vandalismusschäden und unbefugten Inbetriebnahmen der Baugeräte erheblich

verschärft. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Baumaschinen, die für einen Transport auf einen Tieflader verladen werden müssen, während der Nachtstunden von der Baustelle „verschwinden“. Aus diesem Grund hat sich die Nachfrage nach entsprechenden Absicherungsmöglichkeiten im Rahmen einer Versicherungsdeckung verstärkt.

Derzeit bestehen unterschiedliche Möglichkeiten Baumaschinen- und Baugeräte auf Baustellen zu versichern:

- Deckungserweiterung in einer bestehenden Bauwesenversicherung (BB BW 2010)
- BW 3/75
- BW 3/95
- Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (gem. ABMG 2008)
- Versicherung von fahrbaren Maschinen und Geräten (ZBMG, Fassung 2006)
- Baugeräte kasko
- ABGV 1977 Baugeräteversicherung ohne innerer Betriebsschäden oder mit Zusatzklausel inkl. innerer Betriebsschäden
- International CAR Versicherung nach Münchener Rück Wording

In den verschiedenen Versicherungsvarianten werden unterschiedliche Deckungen der versicherten Geräte vorgesehen. So bietet beispielsweise die Baugeräteversicherung vorrangig Versicherungsschutz für Schäden durch unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen. Die Versicherung von fahrbaren Maschinen und Geräten gewährt Versicherungsdeckung auch für innere Betriebsschäden und Motorschäden, die in der Baugeräteversicherung ebenfalls mit Zusatzbedingungen versichert werden können.

Deckungserweiterung einer bestehenden Bauwesenversicherung (Bb Bw 2010) – Klausel Mitversicherung der Baugeräte und Baufahrzeuge

Mit dieser Deckungserweiterung können Baugeräte und Baufahrzeuge des Versicherungsnehmers, sofern sie von diesem selbst bzw. dessen Mitarbeitern benutzt werden, versichert werden.

Welche Gefahren sind mit dieser Deckung versichert?

Obwohl es sich um eine Zusatzdeckung zur Bauwesenversicherung handelt, sind die versicherten Gefahren taxativ angeführt:

- Unfälle bzw. plötzlich von außen mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse (ein Radlader stößt gegen die Stahlkonstruktion, beim Retourschieben fährt der Bagger gegen ein Betonfertigteil, aus einem Bedienungsfehler des Fahrers stürzt die Baumaschine in die Baugrube, ...)
- Brand (entgegen der Grunddeckung für das zu errichtende Bauwerk muss mit dieser Zusatzdeckung das Feuerrisiko der Baumaschine nicht noch zusätzlich vereinbart werden)
- Einbruchdiebstahl in das versicherte Fahrzeug und Totaldiebstahl des versicherten Gerätes
- Elementarereignisse wie Sturm, Hagel, Frost, Hochwasser, Grundwasser, Erdbeben, Steinschlag

Innere Betriebsschäden oder auch Schäden durch elektrische Energie sind in dieser Versicherungsdeckung NICHT vorgesehen.

Damit verhindert wird, dass Wartungsarbeiten vernachlässigt werden, da ohnehin Versicherungsdeckung gegeben ist, sind Schäden durch unzulässige Beanspruchung sowie Wasser, Öl- oder Schmiermittelmangel vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Entstehen jedoch Unfallschäden infolge von möglichen Betriebsschäden sind diese wiederum gedeckt.

Ausschlüsse und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gelten entsprechend den Versicherungsbestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung (BW 2010).

Der Nachteil dieser Versicherungsdeckung liegt darin, dass die versicherten Geräte und Baumaschinen ausschließlich auf der in der Police bezeichneten Baustelle während des versicherten Bauzeitraumes als versichert gelten. Sehr häufig werden im Zuge der Bauarbeiten bei Bedarf zusätzliche Maschinen angemietet oder nur kurzfristig auf der Baustelle verwendet. Diese Geräte werden sehr häufig in der Versicherungsdeckung vergessen. Des Weiteren sieht die

Zusatzdeckung keinen Versicherungsschutz für innere Betriebsschäden vor die in Form von Motorschäden, Schäden an den Hydraulikanlagen und Bremssystemen der Baumaschinen, ein gravierendes Problem und somit ein Kostenthema darstellen können.

Ähnlichen Deckungsumfang bieten auch die BW 3/75 und 3/95.

Maschinen- und Kaskoversicherung von Fahrbaren und Transportablen Geräten (Abmg 2008)

Versicherte Sachen

Es gelten die in der Police genau definierten transportablen und fahrbaren Geräte, sobald sie nach erfolgtem Probetrieb betriebsfertig sind, als versichert. Mögliche Zusatzausstattung und -geräte können nur bei besonderer Vereinbarung mitversichert werden (zB zusätzliche Baggerschaufeln). Betriebsstoffe, Verschleißteile und Teile der Geräte, die mehrmals gewechselt werden müssen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Reifen, Schmiermittel, Motoren- und Hydrauliköl). Des Weiteren können Fahrzeuge, die hauptsächlich dem Güter- und Personentransport dienen, in dieser Deckung nicht versichert werden (zB LKW für den Schottertransport, Mannschaftsbusse, mit denen das Personal zur Baustelle gebracht wird, ...). Einrichtungen von Baucontainern, Baubaracken und Werkstätten sind ebenfalls nicht mitversichert.

Versicherte Gefahren und Schäden

Obwohl in der Gefahrenbeschreibung der Bedingungen mit der Formulierung „Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden)...“ eine Allrisk - Deckung beschrieben wird, sind auch in diesen Bedingungen bestimmte Gefahren taxativ angeführt. Es ist davon auszugehen, dass dies deshalb erfolgt ist, um die Abwicklung im Schadensfall sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für den Schadensbearbeiter des Versicherers einfacher zu gestalten.

Einige der einzeln definierten Gefahren sind:

- Menschliches Versagen (z.B. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit)
- Materialfehler

- Technische Defekte (z.B. Versagen von Mess- und Sicherheitseinrichtungen, Öl- und Schmiermittelmangel)
- Brand
- Naturgewalten wie Sturm, Überschwemmung, Frost
- Schäden an elektronischen Bauteilen sind nur dann versichert, wenn eine Gefahr von außen mit mechanischer Gewalt einwirkt

Eine Zusatzdeckung für Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub müsste zusätzlich mit dem Versicherer vereinbart werden.

Risikoausschlüsse

Gemäß den Bestimmungen des österreichischen VersVG sind in den Sachversicherungssparten **grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schadensfälle** nicht versichert. Da sich die ABMG von den deutschen Versicherungsbedingungen ableiten, ist in diesen Bedingungen vorgesehen, dass es bei vom Versicherungsnehmer bzw dessen Repräsentanten grob fahrlässig verursachten Schadensfällen NUR zu einer Kürzung der Entschädigung entsprechend der Schwere des Verschuldens kommt (siehe VVG in Deutschland). Vorsätzlich verursachte Schäden bleiben weiterhin ausgeschlossen.

Als ausgeschlossen gelten des Weiteren auch Mängel, die bei Vertragsabschluss bereits bekannt waren sowie sich dauernd wiederholende Einflüsse von außen auf die versicherte Anlage. Das gleiche gilt auch für normale oder vorzeitige Abnutzung und deswegen erforderlicher Reparatur sowie Wartungskosten der versicherten Geräte.

Wer ist Versicherungsnehmer bzw. Mitversicherter?

Der Eigentümer der versicherten Geräte muss nicht gleichzeitig auch der Versicherungsnehmer des Vertrages sein. Der Vertrag kann vom Mieter oder Leasingnehmer abgeschlossen werden, da diese im Schadensfall aufgrund der vertraglich vorgesehenen Verpflichtung für mögliche Schäden aufkommen müssen.

Versicherungswert

Als Vertragsbasis gilt der Neuwert der versicherten Sachen. Das kann entweder der Listenpreis inkl. den entsprechenden Bezugskosten, als auch der Kauf- oder

Lieferpreis der Sache inkl. den Bezugskosten (Verpackung, Fracht, Zölle, Montage) sein. Für verschiedene Baumaschinen gibt es keinen klassischen Listenpreis, da diese entsprechend den Anforderungen des Kunden umgebaut oder ausgerüstet wurden. Sofern der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, muss die Mehrwertsteuer zusätzlich in den Versicherungswert eingerechnet werden.

Ersatzleistung im Schadensfall

Im Teilschadensfall (dieser liegt vor, wenn die Reparaturkosten zuzüglich dem Wert des Altmaterials die Höhe des Zeitwertes nicht übersteigt) werden die Wiederherstellungskosten ersetzt.

Im Totalschadensfall erfolgt die Ersatzleistung in Höhe des Zeitwertes (unmittelbar vor Schadenseintritt) der versicherten Anlage abzüglich des Wertes des Altmaterials.

Zusätzliche Kosten wie z.B.

- Aufräumungskosten, Entsorgungskosten
- Abschleppkosten
- Provisorische Reparaturen
- Entsorgungskosten für Erdreich
- Bewegungs- und Schutzkosten
- Luftfrachtkosten

werden nur dann ersetzt, wenn eine entsprechende Mitversicherung in Form von Erstrisikopositionen in den Versicherungsvertrag aufgenommen wird.

Durch die Vereinbarung eines Selbstbehaltes können Kleinschäden ausgeschlossen (deren Aufwand in der Abwicklung oft die eigentliche Schadenshöhe übersteigt) und gleichzeitig günstigere Prämienquotierungen erreicht werden.

Erfolgt im Zuge der Reparatur eine Wertverbesserung der versicherten Sache, wird ein entsprechender Abzug in der Schadensabrechnung vorgenommen. Keine Ersatzleistung erfolgt für mögliche Änderungen der Anlage die im Zuge bzw statt der Reparatur erfolgen. Die maximale Grenze stellt immer die in der Police festgelegte Versicherungssumme der jeweiligen Sache dar.

??? Maschinenbruchversicherung für Baugeräte und fahrbare Maschinen (Zbmg, Fassung 2006)

Für sämtliche fahrbaren und sonstigen am Bau verwendeten Maschinen und Geräte ist es möglich eine Versicherung inklusive innerer Betriebsschäden abzuschließen (für Bagger aller Art, Gabelstapler, Muldenkipper oder auch Aufbaugeräte, die sich auf Kraft- oder Nutzfahrzeugen bewegen, wie Ladekräne, Betonmischanlagen, Pumpen, Transportmischer, Turmdrehkräne oder Mobil- und Autokräne). In diesem Fall gelten sämtliche Gefahren aus der Maschinenbruchversicherung als gedeckt. Unter anderem handelt es sich dabei vor allem um Schäden resultierend aus

- Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit und Böswilligkeit
- Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehlern
- Kurzschluss, Überspannung
- Versagen von Mess-, Regel- und Sicherungseinrichtungen
- Wartungsfehler

Zusätzlich gelten mitgedeckt:

- Zusammenstoß, Entgleisen, Abrutschen
- Der Transport auf eigener Achse oder auch mittels anderer Fahrzeuge inklusive der Be- und Entladung auf diese Fahrzeuge

Feuer-, Einbruchdiebstahl- sowie Schäden durch Naturereignisse wie Hagel, Hochwasser, Lawinen, Erdbeben müssen zusätzlich vereinbart werden. Nicht zu unterschätzen ist das Unterschlagungsrisiko für vermietete Maschinen. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen, wie Übergabeprotokoll oder Einsicht in Personalpapiere geschieht es immer wieder, dass das Mietobjekt spurlos verschwunden bleibt. Auch dieses Risiko kann – per Sondervereinbarung – versichert werden.

Für Zusatzgeräte und Reserveteile muss gesonderter Versicherungsschutz beantragt werden.

Wie auch in der Baugeräteversicherung müssen, je nachdem wie und unter welchen Bedingungen die Maschinen eingesetzt werden, Zusatzvereinbarungen getroffen werden. Solche speziellen Risiken sind

- Einsatz in Wasserbaustellen
- Einsatz im Bereich von Gewässern

- Einsatz auf schwimmenden Fahrzeugen
- Einsatz auf Tunnelbaustellen oder bei Arbeiten unter Tag
- Schäden durch Diebstahl
- Schäden durch Absaufen und Verschlammen
- Schäden durch Aufgabe der versicherten Sache (z.B. bei Einsturz einer Tunnelbaustelle, wenn eine beschädigte Tunnelbohrmaschine nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand geborgen werden könnte)
- Bergungs- und Aufräumungskosten

Die einzelnen Versicherungen legen ihren Verträgen, mit denen Baugeräte oder fahrbare Maschinen gegen das Maschinenbruchrisiko versichert werden, unterschiedliche Bedingungen zu Grunde.

Selbstbehaltsvereinbarungen sind standardmäßig vorgesehen. Auf Grund neuer Technologien, wie etwa dem Einsatz eines fest installierten GPS-Systems und einer gleichzeitig aktivierten Aufschaltung sowie Wegfahrsperrern, kann eine Reduktion des Selbstbehaltes auch des Prämienfaktors erwirkt werden.

Weitere Maßnahmen um Baumaschinen exakt kennzeichnen zu können und somit die Möglichkeit zu haben, im Falle eines Diebstahls leichter aufspüren zu können, sind Hologramm-Techniken (Kenndaten der Maschine werden via PC in ein dreidimensionales Bild umgewandelt und in ein Quadratmillimeter großes Tesafilm-Stückchen hineingeschrieben. Die Daten sind dann mittels Scanner lesbar.) Auch Micro Dotting (winzig kleine, fast unsichtbare Partikel werden in einer Klebflüssigkeit auf Teile der Maschine mit einem Spray oder Pinsel aufgebracht). Diese mittels Laser eingebrannten Partikel sind mit Nummern oder Buchstaben versehen, welche dem Besitzer zugewiesen und in einem zentralen Register gespeichert werden. Wird die Maschine aufgefunden, lassen sich diese mit ultraviolettem Licht sichtbar machen.

Wie in der Baugeräteversicherung können auch in der Maschinenbruchversicherung Einzelverträge für einzelne Maschinen und/oder einzelne Bauvorhaben abgeschlossen werden. Das wird vor allem bei Sonderbaustellen so gehandhabt. Jahres- oder Mehrjahresverträge werden insbesondere dann interessant, wenn auf einer Mehrzahl von gleichartigen Baustellen die Maschinen und Geräte eingesetzt werden.

Wenn dann in Ausnahmefällen diese auf Sonderbaustellen verwendet werden müssen, kann das Zusatzrisiko in die bestehende Polizza einbezogen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch ein rechtzeitiger Antrag an den Versicherer, damit dieser noch Gelegenheit hat, das Risiko zu prüfen. Der Versicherer ist allerdings nicht verpflichtet eine solche Risikoerhöhung mitzutragen. Bei Ablehnung der Zusatzdeckung durch den Stammversicherer soll dem Versicherungsnehmer noch die Möglichkeit bleiben, anderweitig für den nötigen Versicherungsschutz zu sorgen.

BAUGERÄTEVERSICHERUNG¹¹

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Mobilitäts- und Verwendungsrisiko



Versicherte Sachen

Alle für die Durchführung eines Bauvorhabens notwendigen, Maschinen und Geräte können gemäß den Hauptgruppen 1 bis 7 der „Österreichischen Baugeräteleiste“ (ÖBGL), deren Betriebsbereitschaft zum Zeitpunkt des Einsatzes einwandfrei gegeben ist, versichert werden. Weiters kann für alle benannten Baugeräte ein Jahresvertrag abgeschlossen werden.

Rechtliche Grundlagen

Versichert werden die Baugeräte nach den ABGV 1977. Die Österreichische Baugeräteleiste (im deutschsprachigen Raum „Baugeräteleiste“) ist der größte Katalog der gängigsten und am häufigsten für die Bauausführung und Baustelleneinrichtung eingesetzten Gerätearten und -größen ohne Typenbezeichnungen und Fabrikate. Diese Liste stellt das anerkannte Standardwerk im Baubereich dar. Die Baugeräteleiste wird – außer als Grundlage in verschiedenen Versicherungs-

sparten – auch zur Hilfestellung in innerbetrieblichen Weiterverrechnungen und zur Beurteilung der Geräte ua bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen herangezogen. Die Liste wird laufend aktualisiert und kann als Buch oder als Online-Version kostenpflichtig bezogen werden.

Zu den Geräten, die in Form einer Baugeräteversicherung versichert werden können, zählen auch Zusatzgeräte, Vermessungs- und Sicherungsanlagen, Baubüros, Baubaracken und Gerätewagen. Zusatzgeräte, Zubehör und Ersatzteile müssen allerdings in der Police oder in einem beiliegenden Verzeichnis mit ihren Versicherungssummen angeführt sein, um ebenfalls unter Versicherungsschutz zu fallen.

Nicht versicherte Sachen

Generell nicht versichert werden mit einer Baugeräteversicherung Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines Güterbeförderungsgewerbes dienen (z.B. Sattelzugfahrzeuge, Planen-LKW, Autobusse, Luftfahrzeuge, Eigentum der Arbeitnehmer und sämtliche Verbrauchsstoffe, z.B. Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel).

Versicherte Gefahren

Wie in allen technischen Versicherungen besteht Versicherungsschutz für unvorhergesehen eintretende Schäden und daraus entstehende Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Als unvorhergesehen sind Schäden dann zu beurteilen, wenn der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhersehen konnte, noch mit dem für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Fachwissen vorhersehen musste. Dem Versicherungsnehmer gleichgestellt sind alle für ihn in leitender Funktion tätigen Personen. Dies entspricht dem in allen Sachversicherungsbedingungen geregelten Grundsatz, dass für grob fahrlässiges Verhalten kein Versicherungsschutz geboten wird. Aus dieser Formulierung zeigt sich deutlich, dass auch die Baugeräteversicherung in ihrer Systematik einer All-Risk-Versicherung entspricht.

Im Grunde genommen deckt die Baugeräteversicherung in erster Linie „Unfallschäden“. In der Baugeräteversicherung hat der Versicherer auch für Schäden

Entschädigung zu leisten, für die ein Dritter einzutreten hat. In der Folge gehen die Ansprüche in Höhe der Entschädigungsleistung auf den Versicherer über und dieser kann sich bei den Schuldigen regressieren.

Beispiele für versicherte Schadensszenarien sind:

- Naturgewalten
- Absturz, Umstürzen
- Zusammenstoß
- Vandalismus (nicht Sabotage)

Deckungsausschlüsse

Nachdem die Baugeräteversicherung analog einer Kaskoversicherung gestaltet ist, sind sämtliche inneren Betriebsschäden an den Maschinen und maschinellen Teilen von Baugeräten a priori vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Darunter fallen sämtliche Schäden, die während des Betriebs entstehen und zwar unmittelbar durch

- Kraftübertragung aus dem Arbeitsvorgang für den die Maschinen eingesetzt sind (Überlastung, unzulässige Arbeitsweise, etc.)
- Unsachgemäße Bedienung und Pflege, Böswilligkeit (Sabotage)
- Auswirkungen der elektrischen Energie, Kurzschluss, Lichtbogen, etc.
- Konstruktions- Guss oder Materialfehler
- Zerreißen durch Zentrifugalkraft
- Versagen von Regel- und Hilfseinrichtungen
- Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- Einfrieren von Wasser, Öl oder Schmiermitteln.

Zu den o.a. „maschinellen Teilen“ zählen u.a. Grabwerkzeuge von Baggern, Gurte von Förderbändern, Rammbar und Rammhauben, Antriebsriemen, etc. Führt ein innerer Betriebsschaden aber zu einer darüber hinausgehenden Beschädigung am versicherten Gerät, ist für den Schaden Entschädigung unter Abzug der Kosten für den inneren Betriebsschaden zu leisten (z.B. springt das Seil eines Baukrans aus der Rolle ist der Schaden am Seil nicht versichert; fällt der Kran um und das Seil wird durch diesen Schaden beschädigt, ist es ersatzpflichtig).

Weitere Ausschlüsse – unabhängig von einem inneren Betriebsschaden – sind:

- Verschleiß, normale Abnutzung und sonstige zwangsläufige Einwirkungen
- Behelfsmäßige oder vorläufige Reparaturen und alle daraus entstehenden

Folgen. In den technischen Versicherungen werden generell nur endgültige Instandsetzungen vom Versicherer übernommen. Vorläufige oder behelfsmäßige Reparaturen wären u.U. ein Thema einer bestehenden BU-Versicherung (damit der Unterbrechungsschaden so gering als möglich gehalten wird)

- Politische Gefahren
- Vermögensschäden, Vertragsstrafen, Haftpflichtschäden, Gewährleistungsschäden, Nutzungsausfall oder Kosten für Ersatzgeräte, Wertminderung der versicherten Geräte

Andere in den Bedingungen unter den Ausschlüssen angeführte Risiken können gegen entsprechende Sondervereinbarung versichert werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Feuerrisiko an Baracken, Bauwagen, Büroeinrichtungen
- Verluste durch Diebstahl
- Geräte im Überflutungsbereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen oder beim Einsatz im Tunnel und unter Tag sowie auf Transportwagen von und zu Baustellen bzw. am Transport zwischen verschiedenen Baustellen
- Schwimmbagger, schwimmende Förderbandanlagen
- Saugbagger, Spülrohrleitungen, Schwimmende Entladeanlagen

Mögliche Arten der Vertragsgestaltung

Die Baugeräteversicherung kann sowohl als Einzelversicherung für ein oder mehrere Baumaschinen oder Geräte beim Einsatz auf einer bestimmten Baustelle als Ergänzung einer Projektversicherung genommen werden, als auch als Jahres- oder Mehrjahresversicherung. In diesem Fall ist es genauso möglich nur bestimmte genau definierte Maschinen einzeln oder in Gruppen zu versichern oder aber den gesamten vom Bauunternehmen eingesetzten Maschinenpark. (Jahrespauschalverträge bergen das Risiko, dass kurzfristig angemietete Geräte nicht versichert sind, da der Versicherungsnehmer fälschlicherweise annimmt diese nicht zusätzlich melden zu müssen, weil er eine „pauschale“ Versicherung hat.). Weiters können innere Betriebsschäden zusätzlich eingeschlossen werden.

Versicherungsort

Da bei der Einzelversicherung die versicherten Sachen während eines bestimmten Bauvorhabens versichert werden, gilt nur die in der Polize angeführte Bau-

stelle als Versicherungsort. Bei einer Jahres- oder mehrjährigen Versicherung gelten die in der Polizze angeführten Sachen auf allen Baustellen innerhalb Österreichs versichert. Auf die notwendige Zusatzvereinbarung zu den Transportwegen ist zu achten.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert am Tag des Schadens zu entsprechen. Dieser setzt sich aus dem Listenpreis und den Bezugskosten (Transport, Verpackung, Endmontage, Zoll) zusammen. Rabatte bleiben generell unberücksichtigt. Gibt es für das Gerät keinen Listenpreis, so ist der Kauf-, Liefer- oder Wiederbeschaffungspreis eines neuen Geräts heranzuziehen. Auch in diesem Fall werden Rabatte nicht berücksichtigt. Für Bergungs-, Abschlepp- und Aufräumungskosten sind Erstrisikosummen separat zu vereinbaren.

Versicherungsdauer

Generell gilt der in der Polizze vereinbarte Zeitraum versichert. Bei Einzelverträgen (für die Dauer der Einzelbaustelle) kann es aber durchaus vorkommen, dass die geplante Versicherungsdauer – aus welchen Gründen auch immer – überschritten wird. Wenn der Versicherungsnehmer in einem solchen Fall eine Verlängerung der Vertragsdauer wünscht, muss er den Antrag an den Versicherer so rechtzeitig stellen, dass er noch vor Ablauf der Laufzeit beim Versicherer eintrifft. Der Versicherer ist dann verpflichtet die Laufzeit zu verlängern. Bedingungsgemäß muss der Versicherer seinen Kunden jedoch nicht auf diese Möglichkeit aufmerksam machen.

Der Versicherungsschutz gilt während der Montage, Demontage und Verladung, beim Arbeitseinsatz, während Stillstandzeiten und – sofern beantragt – während des Transports.

Obliegenheiten

Generell gelten dieselben Obliegenheiten wie in allen anderen technischen Sparten. Als vorbeugende Pflichten des Versicherungsnehmers sei nur an die Wartungspflicht erinnert.

Nach Eintritt des Schadenfalls gelten Vorschriften hinsichtlich der

- Schadenmeldepflicht
- Schadenminderungspflicht
- Wahrheitspflicht
- Auskunftspflicht
- Pflicht, Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit einzuholen und zu befolgen
- Pflicht das Schadenbild fotografisch festzuhalten
- Pflicht das Schadenbild bis zur Besichtigung durch den Versicherer unverändert zu lassen, außer der Versicherer hat zugestimmt oder es sind seit Eingang der Schadenmeldung mindestens 5 Arbeitstage verstrichen, oder der Eingriff ist schadenmindernd oder aus Sicherheitsgründen erforderlich.

Selbstbehalt

Jede Entschädigungsleistung wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Treten an einem Gerät, wenn auch gleichzeitig, voneinander unabhängige Schäden auf, kommt für jeden Schaden der Selbstbehalt in Anwendung. Werden bei ein und demselben Ereignis mehrere versicherte Sachen beschädigt, wird der Selbstbehalt für jedes Gerät verrechnet. Abweichende Regelungen sind bei besonderer Vereinbarung möglich.

Umfang der Entschädigung

Die Unterscheidung bzw. Definition von Teil- oder Totalschaden sind identisch mit jenen der anderen technischen Versicherungen. Teilweise unterschiedlich sind jedoch die versicherten Kosten, die vom Versicherer ersetzt werden.

Im Teilschaden werden generell die Kosten für die Wiederherstellung des beschädigten Geräts übernommen. Zu diesen Wiederherstellungskosten zählen neben den reinen Reparaturkosten, Ersatzteile, Reparaturstoffe und die tariflichen Arbeitskosten, darüber hinaus:

- Übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, Zuschläge für Überstunden, Sonn- und Feiertags- und Nachtarbeit
- De- und Remontagekosten, Transportkosten inkl. eventuell anfallender Mehrkosten für Eil- und Expressfracht
- Reisekosten
- Bergungs- und Aufräumkosten

Mehrkosten für Luftfrachten sind nur dann ersatzpflichtig, wenn diese mit einer eigenen Erstrisiko-Position ausdrücklich mitversichert sind.

Nicht zu den Wiederherstellungskosten zählen:

- Kosten für eine Überholung oder andere Maßnahmen, die auch ohne Schadenereignis notwendig gewesen wären oder auch nur vorgezogen wurden, weil die Maschine ohnehin zur Reparatur hätte gegeben werden müssen
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen an der Maschine
- Kosten für eine behelfsmäßige oder provisorische Reparatur
- Mehrkosten für eine Reparatur im Ausland, außer die Reparatur wäre nur dort möglich oder kostengünstiger

Amortisationsabzüge werden bei der Abrechnung für all jene beschädigten Teile vorgenommen, die während der Lebensdauer einer versicherten Sache mehrfach ausgewechselt werden müssen. Dazu zählen ua Raupen, Bereifungen, Baggerschaufeln, Planierungsschilder, Greifer, etc.

Werden im Zuge einer Reparatur Teile erneuert, deren Reparatur technisch und aus Sicherheitsgründen möglich gewesen wäre, so werden nur die für die Reparatur notwendigen Kosten ersetzt. Auch bei Austausch von Konstruktionseinheiten, z.B. eines Motors oder Getriebes, werden angemessene Abzüge gemacht, wenn mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, dass neben beschädigten Teilen auch unbeschädigte in dieser Einheit verblieben sind.

Im Totalschadenfall ersetzt der Versicherer den Zeitwert der beschädigten Sache abzüglich eines vorhandenen Restwerts und des vereinbarten Selbstbehalts zuzüglich eventuell angefallener und zusätzlich versicherter Bergungs- und Aufräumungskosten.

Versicherte Interessen

Diese Form der technischen Versicherung ist für folgende Unternehmen von Interesse:

- Bauunternehmen, Arbeitsgemeinschaften
- Unternehmen im Baunebengewerbe
- Baumaschinenhandel

- Baumaschinenverleih
- Leasinggeber
- Kreditgeber

Deswegen kann ein solcher Versicherungsvertrag durchaus als Versicherung für fremde Rechnung gestaltet sein.

MASCHINEN-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG¹²

Risikobereich: Produktions- und Dienstleistungsrisiko

Risikogruppe: Mobilitäts- und Verwendungsrisiko



Versicherte Gefahr

Versicherungsschutz wird für den Unterbrechungsschaden gewährt, der dadurch entsteht, dass die technische Einsatzmöglichkeit der versicherten Maschine infolge eines versicherten Maschinenbruch-Sachschadens am Versicherungsort unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Es gilt in diesem Fall – wie der Name bereits sagt – die, durch einen versicherten Maschinenschaden verursachte Betriebsunterbrechung als versichert. Dies kann für Betriebe, mit einer oder mehreren „Schlüsselanlagen“ zu erheblichen finanziellen Belastungen eines Unternehmens führen. Der in den Bedingungen vorgesehene Sachschadensbegriff der Maschinen-Betriebsunterbrechungs-Versicherungsbedingungen ist ebenfalls nahezu ident mit dem der Maschinenbruchversicherung.

Exkurs: BUFT – Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich und selbständig Tätige¹³

Die Betriebsunterbrechungsversicherung für freiberuflich und selbständig Tätige ist eine Sonderform der Betriebsunterbrechungsversicherung für EPU oder Kleinunternehmen (z.B. Ärzte, Ziviltechniker, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater etc.), die von der „Einsatzfähigkeit“ des Unternehmers oder Eigentümers abhängig sind. Mit dieser Versicherungsvariante sind einerseits Unterbrechungsschäden, durch Sachschäden wie

- Brand
- Blitzschlag
- Explosion
- Einbruchdiebstahl oder Vandalismus
- Austreten von Leitungswasser
- Sturm, Hagel, Schneedruck
- Erdbeben oder Felssturz versichert.

Zusätzlich sieht diese Deckungsvariante auch eine Ersatzleistung für Unterbrechungsschäden des versicherten Betriebes aufgrund der 100%igen Arbeitsunfähigkeit der in der Police genannten, für die Betriebsführung verantwortlichen Person, vor. Die Arbeitsunfähigkeit kann entweder durch Unfall, Krankheit oder auch Quarantäne verursacht werden.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Ersatzleistung des Versicherers in diesen Fällen der Betriebsunterbrechung ist, dass die versicherte Person vollständig – also zu 100 % arbeitsunfähig – ist. Eine mögliche Überwachungstätigkeit der Mitarbeiter durch die versicherte Person oder auch nur eine (geringe) Bürotätigkeit widerlegt bereits die Betriebsunterbrechung und führt zu einer Ablehnung der geforderten Entschädigungsleistung (auch wenn durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit der „Schlüsselperson“ nur eingeschränkter Betrieb möglich ist).

Die weitere Bedingung der BUFT, um Anspruch auf Entschädigung durch den Versicherer erlangen zu können, ist eine tatsächliche Betriebsunterbrechung und somit Beeinträchtigung des erwirtschafteten Deckungsbeitrages. Im Schadensfall ist dieser Unterbrechungsschaden durch den Versicherungsnehmer nachzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn eine fixe Taxenvereinbarung im Versicherungsvertrag getroffen wurde.

¹² Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Teil 7 – Sachversicherung II Technische Sparten S 245.

¹³ Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Teil 7 – Sachversicherung II Technische Sparten S 245-246.

Mehrkostenversicherung¹⁴

Die Mehrkostenversicherung ist ein wichtiger Teil der Betriebsunterbrechungsversicherung und gehört in jede Betriebsunterbrechungsversicherung aufgenommen. Dies deshalb, da sehr oft zur normalen Betriebsunterbrechungsversicherung auch Mehrkosten entstehen. Nach einem Brand in einem Sägewerk ist das Rundholzlager zu verwerten um Verbauungsschäden zu vermeiden. Dafür sind erhöhte Transportkosten und Lohnschnittkosten eines anderen Sägewerks als eingetretene Mehrkosten anzunehmen. Andererseits dienen diese Mehrkosten gleichzeitig auch der Schadenminderung.

Büros, Bauunternehmer, Montageunternehmen etc. benötigen überhaupt nur eine Mehrkosten – BU, da kein Produktionsausfall und ein daraus resultierender entgangener Deckungsbeitrag entstehen.

Ebenfalls wird diese Art der Versicherung für Datenverarbeitungsanlagen anstelle von Betriebsunterbrechungsversicherung nach dem Vollkostenprinzip angewendet.

Computer- und Prozessrechner, IT – gesteuerte Anlagen und Fertigungsstraßen rücken bei den Rationalisierungsmaßnahmen sowie dem Zeitalter „Industrie 4.0“ der Unternehmen immer mehr in den Mittelpunkt der Organisation, der Produktion und der Verwaltung. Daraus ergibt sich eine immer größer werdende Abhängigkeit der Betriebe von Ihrer Datenverarbeitung. Ein Schaden an diesen Anlagen führt daher häufig zu schweren Beeinträchtigungen oder Betriebsstillständen innerhalb kurzer Zeit, weil plötzlich die zur Betriebsführung notwendigen logistischen Vorgänge nicht mehr stattfinden. Es kann zu einem Stillstand in der Auftragsabwicklung, der Auslieferung und der Buchhaltung, aber auch der meist EDV-gesteuerten Produktion kommen.

Wenn die Instandsetzung längere Zeit in Anspruch nimmt, muss der Betrieb während der Dauer der Reparatur oder bis zur Lieferung neuer Komponenten oder einer neuen Anlage trotzdem weitergehen. Um solchen Stillständen auszuweichen, gibt es die Möglichkeit, Rechenzeiten auf einer Anlage gleichen Fabrikates und Type eines befreundeten Unternehmens oder bei einem Rechenzentrum zu mieten. Da diese Anlagen tagsüber meist vom Betreiber selbst benützt werden, kann die Rechenzeit oft nur in der Nacht gemietet werden. Dabei entstehen dem

Unternehmen erhebliche Kosten wie z.B.

- Mietzinskosten für die Benützung der fremden Anlage
- Zusätzliche Personalkosten, Überstunden- und Nachtzuschläge
- Transportkosten für einen Pendlerdienst zwischen Betriebsstandort und Fremdanlage
- Mietkosten für Ersatzanlage, etc.

Diese Kosten können durch eine Mehrkostenversicherung gedeckt werden. In der Regel sind solche Deckungen nur im Zusammenhang mit einer Elektronikversicherung versicherbar.

Mehrkostenversicherungen sind aber auch als Ergänzung zu anderen technischen Versicherungen möglich und sinnvoll. In der Baugeräteversicherung können mit einer solchen Deckung Mehrkosten nach einem ersatzpflichtigen Schaden für das Anmieten von Ersatzgeräten dienen. Unternehmen, die über eine eigene Energieversorgung (Strom, Wärme, Wasser, etc.) verfügen, können damit die Mehrkosten durch die Beschaffung von fremder Energie zur Weiterführung des Betriebs abdecken. Es sollte daher bei jeder Überlegung zum Abschluss einer Betriebsunterbrechungsversicherung auch die Problematik der Mehrkosten betrachtet werden.

¹⁴ Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Teil 7 – Sachversicherung II Technische Sparten S 246-248.

MASCHINENGARANTIEVERSICHERUNG¹⁵

Risikobereich: Produktions- und Dienstleistungsrisiko

Risikogruppe: Mobilitäts- und Verwendungsrisiko



Die Maschinengarantieversicherung ist eine Risikoabdeckung des Herstellers bzw. Lieferanten einer Maschine oder Anlage für die Dauer der Garantie und wird meist im Anschluss an eine Montageversicherung abgeschlossen. Vom Charakter her ist die Maschinengarantieversicherung eine eingeschränkte Maschinenbruchversicherung für Hersteller und Lieferanten von Maschinen, Apparaten, maschinellen Anlagen und Konstruktionen.

In der Maschinengarantieversicherung werden nur Sachfolgeschäden ersetzt. Mängelbeseitigungskosten sind hier (wie auch in der Montageversicherung) nicht versichert. Der Sinn liegt darin, dass der Versicherer nicht das sogenannte Betriebsrisiko des Unternehmens decken möchte, sondern nur die Kosten für mögliche, unvorhergesehene Schäden getragen werden sollen. Damit sollte auch verhindert werden, dass Montagen nicht sorgfältig durchgeführt werden, weil eine Versicherungsdeckung besteht.

Versicherte Sachen und Gefahren

Versichert sind am Versicherungsort die im Versicherungsvertrag angeführten Lieferungen und Leistungen der Versicherten, die zur Errichtung kompletter Montageobjekte erbracht werden müssen.

Versichert werden Maschinen und Apparate bzw. Konstruktionen aus Metallen und maschineller oder elektrischer Einrichtung. Verschleißteile sind in der Maschinengarantieversicherung nicht mitversichert und werden somit nicht ersetzt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf unvorhergesehene und plötzlich eingetretene Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen des Montageobjektes, die beispielsweise eingetreten sind durch:

- Konstruktions-, Berechnungs-, Material- und Herstellungsfehler;
- Werkstätten- oder Montagefehler;

Der Versicherungsschutz gilt während der gesamten Dauer der versicherten Garantie, sofern der Versicherungsnehmer diese Gefahren aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistungs- bzw. Garantieverpflichtungen zu vertreten hat.

Eine Maschinengarantieversicherung kann nie das komplette Risiko der gesetzlich vorgesehenen Gewährleistungsverpflichtungen abdecken, da eine mögliche Mängelbeseitigung nicht vom Versicherungsschutz umfasst ist. Der Hersteller oder Lieferant hat jedoch dafür einzustehen. Unter Kaufleuten wäre es möglich die Gewährleistungsbestimmungen einzuschränken.

Deckungsausschlüsse

Von der Deckung ausgeschlossen sind

- Mängelbeseitigungen
- Fehler anderer Personen als der des Versicherungsnehmers
- Schäden durch ungenügende Wartung
- Dauernde bzw. allmähliche Einflüsse jegliche Art (Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen, Korrosion, chemische und thematische Einwirkungen,...)
- Feuerschäden, Einwirkungen durch Elektrizität
- Einbruch- und Diebstahlschäden

¹⁵ Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Teil 7 – Sachversicherung II Technische Sparten S 189-192.

- Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten
- Schönheitsfehler, Vermögensschäden, Folgeschäden
- Kriegsereignisse jeder Art, Verfügung von Hoher Hand
- Naturereignisse wie Sturm, Hagel, Hochwasser, Frost, Erdbeben, Lawinen
- Schäden durch vorzeitige Wiederinbetriebnahme nach einem Schaden

In der Garantiever sicherung sind nur die Interessen des Unternehmers für Schäden an seinen Lieferungen und Leistungen versichert, für die er aufgrund seiner Gewährleistungsverpflichtungen im Vertrag mit dem Besteller der Maschine bzw. Anlage zu haften hat. Versichert gelten nur Sachschäden! Reine Zulieferer sind nicht versichert.

Versicherungswert

Als Versicherungswert wird der Neuwert der versicherten Sachen inkl. Kosten für Fracht, Zoll und Montage ohne Abzug möglicher Preisnachlässe herangezogen. Die Versicherungsprämie wird zu Beginn der Vertragsdauer für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus berechnet.

Ersatzleistung

Ersetzt werden die Kosten für die Wiederherstellung einer beschädigten oder zerstörten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand nach Maßgabe der Haftung gegenüber dem Besteller. Eine mögliche Werterhöhung durch die erfolgte Reparatur und auch der Wert des Altmaterials werden von der Ersatzleistung abgezogen.

Werden im Zuge der Reparatur Verbesserungen oder Änderungen der ursprünglichen Bauweise vorgenommen, so werden diese in der Entschädigungssumme nicht berücksichtigt.

Bei einem Totalschaden an der versicherten Anlage erfolgt die Ersatzleistung bis zu dem Wert, den die Anlage unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert).

In der Maschinengarantieversicherung ist im Schadenfall ein Selbstbehalt von 20%, mindestens jedoch der in der Polizza vereinbarte Betrag vorgesehen.

Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz ist anhängig von der vereinbarten Garantie- oder Gewährleistungsdauer. Es kommt nach Erreichen des vereinbarten Vertragsablaufs in der Maschinengarantieversicherung zu keiner stillschweigenden Verlängerung des Versicherungsvertrages.

Bei Lieferungen ohne Montage beginnt der Versicherungsschutz mit dem Tag, an dem der Versand erfolgt.

Bei Lieferungen mit Montage beginnt der Versicherungsschutz mit Aufnahme der Bau-/Montagearbeiten, frühestens jedoch mit dem Tag der erstmaligen Anwesenheit des Bau-/Montagepersonals am Versicherungsort und endet mit dem Zeitpunkt an dem nach der Montage - über einen Zeitraum von längstens einem Monat - eine Erprobung bzw. ein Probetrieb abgeschlossen wurde bzw. mit der Erklärung des Versicherungsnehmers über die Betriebsbereitschaft.

MASCHINENMONTAGEVERSICHERUNG (EAR)¹⁶

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Substanzbezogenes Bestandsrisiko



Die Montageversicherung entwickelte sich ca. um 1925 aus den Kaskobedingungen der Transportversicherung mit dem Ziel, durch ein Bedingungswerk die gesamten, mit der Montage verbundenen, Risiken abzusichern. Vorher war es lediglich möglich, einzelne Sparten für das Montageobjekt abzuschließen (z.B. Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm,...), wodurch es allerdings zu Überschneidungen der Deckungen bzw. der unterschiedlichen Haftungen kam. Des Weiteren war bis zu diesem Zeitpunkt das typische, mit der Montage verbundene, technische Risiko nicht abgesichert.

Die Montageversicherung ist die Versicherung des technischen Objektes während der Entstehungsphase gegen „alle Gefahren“ (unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Sachen), also wieder eine All-Risk-Versicherung für Montagen. Die Montageversicherung entspricht – analog der Bauwesenversicherung für Gebäude – der Absicherung von technischen Anlagen vor Inbetriebnahme und Übergabe an den Auftraggeber, zusätzlich muss der Schaden jedoch nicht nur unvorhergesehen, sondern auch plötzlich eingetreten sein.

Rechtliche Grundlagen

- AMMB – Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (Fassung 1990)
- AMMB 2010 – Allgemeine Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung
- BB AMMB 2010 – Besondere Bedingungen für die Maschinen-Montageversicherung (fasst die wichtigsten möglichen Deckungserweiterungen zusammen)
- International: EAR Erection All Risk Versicherung

Versicherungsnehmer

Im Gegensatz zur Bauwesenversicherung ist in der Montageversicherung meist der Auftragnehmer des Projektes der Versicherungsnehmer des Vertrages. Die Montageversicherung dient zur entsprechenden Absicherung von unvorhergesehenen Schäden am Montageobjekt vor Übergabe z.B. der Generalunternehmer für schlüsselfertige Anlagen (Turn Key Projekte), Subunternehmer für bestimmte Anlagenteile oder auch Montagefirmen ohne eigenes Fabrikationsprogramm.

Natürlich kann der Besteller (Auftraggeber) des Objektes ebenfalls als Versicherungsnehmer agieren, weil der Untergang des noch nicht fertiggestellten Montageobjektes auch für ihn ein erhebliches wirtschaftliches Risiko darstellen kann.

Versicherte Sachen

Sämtliche Lieferungen und Leistungen, die zur Errichtung kompletter Montageobjekte erbracht werden müssen, gelten als versichert. Bei diesen Montageobjekten kann es sich um Neumontagen, Umbauten, De- und Remontagen von maschinellen und/oder elektrischen Einrichtungen und Apparaten sowie Konstruktionen aus Stahl oder anderen Metallen handeln. In der Montageversicherung können sowohl Einzelobjekte (wie Konstruktionen, Maschinen) als auch komplette Anlagen versichert werden (z.B. Fertigungsstraßen, Schaltanlagen, Generatoren, Industrieanlagen, Kraftwerke).

Nur gegen gesonderte Vereinbarung ist eine Mitversicherung folgender Teile möglich:

- Eigene und fremde (gemietete) Montageausrüstung (wie z.B. Hebebühnen, Leitern, Bohrmaschinen, Winkelschleifer, ...)
- Gerüste, Maste, Hilfsmaschinen

¹⁶ Aktuelles Rechts- und Versicherungswissen für Versicherungsmakler, Teil 7 – Sachversicherung II Technische Sparten S 181-189.

- Fahrzeuge, die nicht zum Verkehr zugelassen sind bzw. zugelassen werden müssen (z.B. Stapler, Radlader, ...)
- Camps (Büro-, Lager- und Wohnbaracken) z.B. Büro- oder Lagercontainer
- Eigentum des Montagepersonals (Kleidung, persönliche Gegenstände, Bargeld und Wertgegenstände sind nicht mitversichert)
- Fremde Sachen, die nicht Teil des Montageobjektes sind (z.B. eine bereits bestehende Heizungs- oder Klimaanlage),
- Aufräumkosten (diese können besonders bei Stahlkonstruktionen hohe Kosten verursachen und die Gesamtversicherungssumme im Schadensfall überschreiten), Mehrkosten für die Behandlung von gefährlichem Abfall
- Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Eilfracht, etc. (damit die vereinbarten Montagezeiträume eingehalten werden können, müssen Schadenssanierungen oft außerhalb der geregelten Arbeitszeiten erfolgen)
- Schadenssuchkosten (im Zuge eines ersatzpflichtigen Sachschadens)
- Kosten für Erd- und Bauarbeiten soweit sie nicht im (ursprünglichen) Auftrag des Versicherungsnehmers inkludiert waren

In der Montageversicherung gelten u.a. folgende Sachen **nicht versichert**: Betriebsmittel (Kühl- Reinigungs- und Schmiermittel), Produktionsstoffe, Verschleißteile (Seile, Ketten, Förderbänder) und Werkzeuge (darunter versteht man nicht das zur Montage nötige Werkzeug, sondern Teile des zu montierenden Objektes, die im Weiteren zu dessen Betrieb erforderlich sind (z.B. Messer in Häckslern). Das gleiche gilt auch für Geld und Geldwerte, Pläne, Datenträger und darauf befindliche Daten, sowie Fahrzeuge mit behördlichen Kennzeichen (wie z.B. Autokräne).

Sofern der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, muss die Mehrwertsteuer dem Versicherungswert hinzugerechnet werden.

Versicherungsort

Als Versicherungsort gilt der gesamte Bereich der Baustelle inkl. vorhandener Lagerplätze, sofern sich diese auf dem gleichen Baustellengelände befinden. Eine Mitversicherung von zusätzlichen Montageplätzen (Vormontageplätze), welche örtlich getrennt sind (inkl. dem dadurch entstehenden Transportrisiko), müsste im Vertrag gesondert vereinbart werden.

Eine Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches auf Europa oder weltweit geltenden Versicherungsschutz bedeutet erhebliche Prämienzuschläge.

Versicherte Gefahren

Das wichtigste Kriterium der versicherten Gefahren in der Montageversicherung ist die Unvorhersehbarkeit und Plötzlichkeit von Schäden.

Obwohl in den Montagebedingungen eine ergänzende, beispielhafte Aufzählung der versicherten Gefahren erfolgt, ist die Montageversicherung grundsätzlich eine All-Gefahrendeckung für die versicherten Sachen.

Eine grobe Unterteilung der versicherten Gefahren:

- Menschliches Versagen (Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit, böswillige Beschädigung), z.B. beim Montieren des Photovoltaikmoduls fällt dem Monteur ein Werkzeug auf die Oberfläche des Moduls welches in der Folge zerbricht; durch einen Fehler beim Anschluss wird der Elektronikteil der zu montierenden Heizungsanlage beschädigt.
- Technische Gefahren (wie z.B. von außen mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse, Konstruktions- Berechnungs-, Material-, Montage- und Werkstättenfehler, Bruch des Gerüsts, Versagen von Mess- und Regeleinrichtungen, Wasser-, Kühl- oder Schmiermittelmangel, Feuchtigkeit aller Art)
- Brand, Blitzschlag, Explosion (muss nicht wie in der Bauwesenversicherung zusätzlich beantragt werden)
- Diebstahl von eingebauten Teilen z.B. werden bereits montierte Leuchten von Unbekannten demontiert und gestohlen, Einbruchdiebstahl (auch von lagern dem Material z.B. werden komplette Kabelrollen aus dem Lager entwendet). Der einfache Diebstahl, also das „Verschwinden“ von Sachen ist auch in der Montageversicherung NICHT mitversichert. Werden im Zuge der Inventur Fehlbestände festgestellt, so sind diese ebenfalls nicht versichert.
- Ungewöhnliche / außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie Sturm, Frost, Eisgang, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Überschwemmung. Witterungseinflüsse mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Lage der Baustelle gerechnet werden muss, sind jedoch ausgeschlossen.
- Unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie (Erdschluss, Kurzschluss, Lichtbögen, indirekte Einwirkung von atmosphärischer Elektrizität = indirekter Blitz)

- Schäden an der elektronischen Ausrüstung durch indirekten Blitz, Montagefehler (z.B. der Monteur beschädigt beim Anschließen die zu montierende Brandmeldeanlage), sowie Bedienungsfehler die Schäden verursachen, die visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.

Sofern andere Versicherungsverträge bestehen, gehen diese der Montageversicherung vor (Feuer, Einbruchdiebstahl, Kasko) – die Montageversicherung gilt subsidiär.

Deckungsausschlüsse

Folgende Ausschlüsse sind – auszugsweise – bedingungsgemäß in der Montageversicherung vorgesehen:

- Schäden im Zuge einer Erstausführung = Prototypenrisiko (eine gesonderte Mitversicherung kann jedoch mit dem Versicherer vereinbart werden)
- Fehler oder Mängel, die bei Vertragsabschluss bereits bekannt waren
- Vorsatz bzw. grob fahrlässig verursachte Handlungen des Versicherungsnehmers bzw. dessen leitender Mitarbeiter bzw. dessen für die Montageausführung verantwortlichen Personen
- Allmähliche Einwirkungen, Abnutzungsschäden jeder Art
- Schäden an elektronischen Ausrüstungen, sofern die Beschädigungen nicht visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind
- Vermögensschäden (wie z.B. Wertminderung, Stillstandskosten, Stehzeiten analog der Bauwesenversicherung sind diese Folgeschäden in der Montageversicherung ausgeschlossen)
- Schäden für die ein Hersteller bzw. Lieferant des Versicherungsnehmers einzustehen hat (falls z.B. ein Produktfehler vorliegt, der erst im Zuge der Montage entdeckt wird)
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Terror, politische Risiken, Erdbeben, Wirkungen der Kernenergie, biologische oder chemische Kontamination
- Normale Witterungseinflüsse (je nach örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich z.B. sind Hochwässer von vielen Gewässern in unterschiedlichen Zeitabständen „normal“ und fallen daher nicht in die Deckung der Montageversicherung)
- Schönheitsfehler ohne Funktionsbeeinträchtigung, Zerkratzen, Verschrammen, Rost, Korrosion, Kavitation, Erosion

Analog zur Bauwesenversicherung sind auch in der Montageversicherung **Mängel** grundsätzlich **NICHT** versichert.

Unterscheide: Fehlkonstruktionen und Konstruktionsfehler!

Eine Fehlkonstruktion ist eine von vornherein für den geplanten Zweck unbrauchbare Sache, die den Ansprüchen oder den vereinbarten Merkmalen nicht gerecht wird.

Verursacht ein Mangel einen unvorhergesehenen Schaden, an einer versicherten Sache, ersetzt der Versicherer den dadurch entstandenen Sachschaden unter Abzug der Aufwendungen, die für die Behebung des ursprünglichen Fehlers (Mangels) notwendig gewesen wäre.

Obliegenheiten

Zum Erhalt des Versicherungsschutzes hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass bei Errichtung des Gewerks die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden und die verwendeten Sachen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden.

Sollte sich in der Errichtungsphase eine Gefahrenerhöhung für den Versicherer ergeben (wie z.B. Änderung der geplanten Errichtungsweise, Vergrößerung des Montageobjektes, Verlängerung der Montagedauer oder des Probetriebs) so ist dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen entsprechend den örtlichen und klimatischen Bedingungen sicher zu verwahren (für die Positionierung der Lagerplätze müssen Flächen über dem höchsten, in den letzten 10 oder 20 Jahren im Baustellenbereich beobachteten, Wasserstand gewählt werden).

Feuer- und Diebstahlschäden sind unverzüglich polizeilich anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer außerdem gegebenenfalls Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren, Belege zu liefern und nach einem Schadensfall die Besichtigung durch einen Sachverständigen zu ermöglichen (ohne vorher den Schaden zu verändern).

Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt am Tag der Aufnahme der Montagearbeiten auf der Baustelle bzw. am Tag der erstmaligen Anwesenheit des Montagepersonals auf der Baustelle. Die versicherten Sachen gelten ab der erfolgten Abladung am Montageplatz als versichert – Transportschäden der versicherten Sachen auf dem Weg zur Baustelle sind nicht mitversichert.

Wurde mit der Montagetätigkeit bereits vor Abschluss einer Montageversicherung begonnen, so ist es beinahe unmöglich noch Versicherungsschutz zu erhalten. Im technischen Bereich ist es noch schwieriger im Nachhinein zu ermitteln, worin genau die Ursache des Schadens lag bzw. zu beurteilen ob möglicherweise bereits montierte Anlagenteile für den Schaden ursächlich waren.

Das Ende des Versicherungsschutzes stellt entweder das Ende der Montage oder der Abschluss des Probebetriebes dar, sofern ein solcher mitversichert war, die Abnahme des Montageobjektes durch den Auftraggeber oder die Erklärung des Versicherungsnehmers über die Betriebsbereitschaft des Montageobjektes (PAC = Provisorische Abnahme oder FAC = Definitive Abnahme). Der Versicherungsschutz endet bei Projektverträgen spätestens mit dem in der Polizza festgelegten Zeitpunkt.

Sollte eine Verlängerung der vereinbarten Vertragslaufzeit aufgrund einer Verzögerung der Montagearbeiten in der Projektpolizza erforderlich sein, so ist diese Verlängerung jedenfalls vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu beantragen. Eine meist prämienpflichtige Vertragsverlängerung ist in Absprache mit dem Versicherer möglich.

Versicherungswert

Als Versicherungssumme für das Montageobjekt muss der volle Preis des kompletten Montageobjektes herangezogen werden (mindestens die Kosten des Auftraggebers für die Neuanschaffung eines gleichen Montageobjektes). Sofern auch Sachen des Auftraggebers beigestellt werden bzw. von ihm Leistungen erbracht werden, müssen diese wertmäßig hinzugerechnet werden (z.B. soll eine beigestellte Brandmeldeanlage montiert werden, so müssen sowohl die Montagekosten als auch die Anschaffungskosten der Brandmeldeanlage selbst zur Prämienkalkulation der Montageversicherung herangezogen werden).

Nach Beendigung des Vertrages bzw. nach Abschluss der Arbeiten muss der endgültige Errichtungswert dem Versicherer unverzüglich bekannt gegeben werden damit die endgültige Prämienabrechnung auf Basis der konkreten Zahlen erfolgen kann.

Sofern der Versicherungsvertrag als Jahresvertrag (auf Umsatzbasis) abgeschlossen wurde, wird im Versicherungsvertrag ein Höchstwert des maximal versicherten Einzelmontagewertes festgelegt (z.B. Einzelmontagen gelten bis EUR 3 Mio. ohne vorherige Meldung an den Versicherer als versichert.) Auch Montagedauer und die Dauer des Probebetriebes sind in solchen Polizzen in der Regel beschränkt. Projekte, welche aufgrund von solchen Einschränkungen nicht in den Rahmenvertrag fallen, müssen mit dem Versicherer gesondert verhandelt werden. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird der Versicherungsnehmer aufgefordert die Höhe des Montageumsatzes bekannt zu geben, damit die entsprechende Prämienregulierung abgerechnet werden kann.

Für Positionen, die gesondert im Versicherungsvertrag berücksichtigt werden müssen, ist eine jeweilige Erstrisikosumme festzulegen, die im Schadensfall die Höchstgrenze der Ersatzleistung darstellt (z.B. für Montageausrüstung, Eigentum des Montagepersonals, fremde Sachen, Schadenssuchkosten, zusätzliche Aufräumkosten, Arbeits- und Eilfrachtzuschläge, Luftfrachten, Erd- und Bauarbeiten, Fundamente).

Ersatzleistung

Bei der Wiederherstellung der versicherten Sachen aufgrund eines Teilschadens werden die Kosten der Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand, also Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes ersetzt.

Im Totalschadensfall erfolgt die Ersatzleistung auf Basis des Zeitwertes der versicherten Sachen. Auch in diesem Fall (da der Versicherungsschutz für neuwertige Materialien, die verbaut werden, gilt) ist ein Zeitwertabzug im Schaden eher selten. Der Wert von Altmaterial, das weiter verwendet werden kann, wird bei der Ersatzleistung abgezogen.

Der Versicherer erbringt nach einem versicherten Schaden keine Leistung für vorläufige Reparaturen bzw. Verbesserungen in der Ausführungsweise oder geänderte Bauweisen.

Sind im Schadensfall mehrere Sachen beschädigt worden, wird der vertraglich vereinbarte Selbstbehalt nur einmal von der Entschädigungssumme abgezogen.

Zusatzdeckungen

Gemäß BB AMMB 2010 können folgende Zusatzdeckungen eingeschlossen werden:

- Montageausrüstung und -behelfe (z.B. Winkelschleifer, Bohrhämmer, Werkzeug, Leiter, Messgeräte,...)
- Eigentum des Montagepersonals (Kleidung, Brille, Tasche, Handschuhe,...)
- Fremde Sachen (gemietete Hebebühne, gemietete Erdraketen,...)
- Extended Maintenance (Verlängerung des Versicherungsschutzes während des Gewährleistungszeitraumes) oder Visits Maintenance während der Gewährleistungsarbeiten
- Ausschluss des Feuer- und/oder Einbruchdiebstahlrisikos (da dafür Versicherungsschutz in anderen Sachversicherungen besteht)
- Regressverzicht gegen ausführende Unternehmen (die z.B. als Subunternehmer für den Versicherungsnehmer tätig sind)
- Kündigungsverzicht im Schadensfall
- Prämienrückvergütung bei Schadensfreiheit
- Eil- und Luftfracht
- Überstunden
- Schadenssuchkosten
- 50:50 Klausel als Abgrenzung zur Transportversicherung
- Vor-, Zwischen-, Nachlagerung
- Elektronische Speicher und Regeleinheiten
- Sachen im Gefahrenbereich
- De-, Remontage-, Bewegungs- und Schutzkosten
- Planungsfehler

KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG / FLOTTENVERSICHERUNG¹⁷

Risikobereich: Produktions- und Dienstleistungsrisiko

Risikogruppe: Mobilitäts- und Verwendungsrisiko



Der Versicherungsschutz der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung umfasst eine Doppelfunktion: Die Befriedigung begründeter Ansprüche oder die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch die Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges ein Personenschaden (darunter versteht man die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung eines Menschen), Sachschaden (darunter versteht man die Beschädigung oder Zerstörung einer körperlichen Sache), Reiner Vermögensschaden (darunter versteht man einen Schaden, der weder ein Personen- noch ein Sachschaden ist, z.B. ein Schaden durch Versäumnis von Fristen, Terminen und dergleichen) eintritt.

Anhand des Beispiels eines Verkehrsunfalls lässt sich die Sachlage folgendermaßen darstellen: Der Unfallgeschädigte will, dass der Schaden, den er erlitten

hat, bezahlt wird. Die KFZ – Haftpflichtversicherung schützt den geschädigten Verkehrsteilnehmer, indem sie gerechtfertigte Ansprüche bezahlt. Stellt aber ein schuldiger Unfallgegner an den Versicherungsnehmer oder an dessen Versicherung Forderungen, weil er beispielsweise sein eigenes Fahrzeug nicht mit Eigenmitteln reparieren lassen will, so schützt die KFZ – Haftpflichtversicherung Sie als Versicherungsnehmer, indem sie die erwähnten Forderungen als un gerechtfertigte Ansprüche ablehnt.

Ein reiner Vermögensschaden ist beispielsweise dann gegeben, wenn nach einem Unfall zwei ineinander verkeilte Fahrzeuge eine Hauseinfahrt blockieren. Der unbeteiligte Ein- und Ausfahrtsberechtigte kann nicht warten, bis die Feuerwehr die blockierte Ausfahrt freigemacht hat, weil er einen dringenden Termin einhalten muss. Der Unbeteiligte selbst hat also weder einen Personenschaden (da unverletzt) noch einen Sachschaden (sein Auto wurde ja nicht beschädigt) erlitten. Die Taxispesen des Unbeteiligten können als Vermögensschaden geltend gemacht werden.

Abgeleitete Vermögensschäden sind in der Haftpflicht grundsätzlich gedeckt. Darunter versteht man einen Vermögensschaden, der aus einem Personen- oder Sachschaden (Primärschaden) unmittelbar resultiert (z.B.: diverse Unkosten, die für den Geschädigten anfallen; Verdienstentgang, Schmerzensgeld).

Versicherte Personen

Mitversicherte Personen sind Personen, die ebenfalls Versicherungsschutz genießen, obwohl sie nicht Versicherungsnehmer sind. (Mit)versicherte Personen sind:

- Der Eigentümer, ist derjenige, dem das rechtliche Herrschaftsverhältnis über das KFZ zusteht.
- Der Halter, ist derjenige, der die Verfügungsgewalt eines KFZ besitzt und für die laufenden Kosten aufkommt.
- Der berechtigte Lenker, ist derjenige, der mit Willen und Zustimmung des Halters das KFZ verwendet.
- Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des KFZ tätig sind.
- Personen, die mit Willen des Halters befördert werden.
- Personen, die den berechtigten Lenker einweisen.

¹⁷ Quelle: KFZ – Versicherung KFZ – Haftpflichtversicherung © Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft S 13-

Versicherungsfall

Als Versicherungsfall gilt:

- bei Personen- und Sachschäden: der Eintritt eines Schadensereignisses
- bei Vermögensschäden: eine Handlung oder Unterlassung, aus der gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person Ersatzansprüche gestellt werden können.

Mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung erbringt nach einem entsprechenden Vorfall – je nach Bedarf – folgende Leistungen:

- bei gerechtfertigten Ersatzansprüchen diese Ansprüche zu befriedigen,
- ungerechtfertigte Ersatzansprüche abzulehnen.

Versicherungssummen

Als gesetzlich festgelegte Mindestversicherungssumme (Mindestdeckung) für die KFZ-Haftpflichtversicherung beträgt die Pauschalversicherungssumme 7 Millionen Euro. Innerhalb dieser

- alle Personenschäden bis zu EUR 5,8 Mio.
- alle Sachschäden bis zu EUR 1,2 Mio.

Zusätzlich zur Pauschalversicherungssumme beträgt die gesetzliche Versicherungssumme für reine Vermögensschäden: EUR 70.000,00. Beispiel: Durch ein verkehrswidrig abgestelltes Kraftfahrzeug wird die Einfahrt zu einer gebührenpflichtigen Parkgarage blockiert. Dem Garagenbetreiber entgehen die möglichen Einnahmen der Parkgebühren für diesen Zeitraum! Nachdem die vorgeschriebene Versicherungssumme eine Pauschalversicherungssumme ist, sind auch Kosten, Zinsen und sonstige Nebenleistungen auf die Versicherungssumme anzurechnen.

Für eine freiwillige Höherversicherung der Pauschalversicherungssumme spricht folgende Tatsache: Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadensereignisse gelten als ein Versicherungsfall, d.h. dass in Einzelfällen die gesetzlich vorgeschriebene Summe nicht ausreichen kann, um den Schaden

abzudecken. Der Schädiger haftet für den darüber hinausgehenden Teil aber trotzdem. Man muss sich dabei nur einen Verkehrsunfall mit mehreren beteiligten Personen (z.B. Pflegekosten inkl. einer möglichen Regressforderung durch die Sozialversicherung) oder einen enormen Sachschaden (z.B. Tauerntunnelunglück in der Vergangenheit) vorstellen.

Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn. Dazu zählen in jedem Fall jene Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten unterzeichnet haben (Stand Jänner 2012): Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Fast alle Gesellschaften bieten mögliche Erweiterungen zum örtlichen Geltungsbereich im Rahmen ihrer Produkte an. Soll sich der Versicherungsschutz über den Geltungsbereich, den Versicherer grundsätzlich anbieten, hinaus erstrecken, bedarf es einer Erweiterung des örtlichen Geltungsbereiches durch eine besondere Vereinbarung. Die Prämienzuschläge dafür werden im Einzelfall festgesetzt.

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Liegt der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches, so endet der Versicherungsschutz nach Beendigung des Beladevorganges.

Exkurs: Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Das Londoner Abkommen, mit dem die „Internationale Versicherungskarte“ (IVK) eingeführt wurde, hat folgende Ziele: Ein in oder durch fremde Länder reisende(r) Kraftfahrer soll innerhalb Europas nicht dadurch aufgehalten werden, dass er bei einem Grenzübertritt gezwungen ist, sich zuerst um die jeweiligen Versiche-

rungsbestimmungen des Landes zu kümmern, in das er gerade einreisen will (z.B. die jeweilige(n) Mindestversicherungssumme(n)). Kein Verkehrsoffer soll in irgendeinem Land Europas dadurch schlechter gestellt werden, dass der ihm entstandene Schaden durch ein ausländisches KFZ verursacht wurde. Daher gibt es in jedem Land, das dem Londoner Abkommen angehört, ein Büro (in Österreich beim Versicherungsverband), welches die folgenden Aufgaben hat:

- es stellt über seine Mitglieder (= VR) internationale Versicherungskarten aus, die der Versicherungsnehmer beim Grenzübertritt vorweisen kann – und die garantieren, dass sich die Versicherung jedenfalls auf den in dem betreffenden Land für KFZ mit ausländischen Kennzeichen vorgeschriebenen Versicherungsumfang erstreckt, mindestens jedoch den im Versicherungsvertrag vereinbarten Umfang erfüllt.

Achtung: Der örtliche Geltungsbereich des IVK-Systems ist nicht immer mit dem örtlichen Geltungsbereich der KFZ – Haftpflicht identisch!

- es wickelt Schadensersatzansprüche ab, die gegen einen mit einer gültigen IVK eingereisten Autofahrer mit ausländischem Kennzeichen im Inland erhoben werden. Wird z.B. ein KFZ mit österreichischem Kennzeichen in Österreich von einem KFZ mit polnischem Kennzeichen beschädigt, können Schadensersatzansprüche, die sich daraus ergeben, gegenüber dem österreichischen Versicherungsverband geltend gemacht werden, da beide Länder dem IVK-System angehören.

Beginn, Laufzeit und Beendigung des Vertrages

Grundsätzlich beginnt der Versicherungsschutz erst mit Einlösung der Polizze (d.h. mit Bezahlung der Prämie), jedoch nie vor dem im Antrag vereinbarten Zeitpunkt. In der KFZ-Haftpflicht wird er jedoch schon durch das Ausfolgen der Versicherungsbestätigung (VB) durch den Versicherer gewährt. Sie bewirkt die Übernahme einer vorläufigen Deckung. Als Versicherungsperiode gilt, falls der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres. Der Versicherungslaufzeit verlängert sich automatisch, wenn nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Für die Beendigung des Vertrages gibt es folgende Möglichkeiten:

- **Ablaufkündigung**

Wenn der Vertrag zu einem Monatsersten begonnen hat, ist er jährlich zu diesem Zeitpunkt kündbar. Bei einem anderen Zeitpunkt erfolgt die Kündigung mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Diese muss schriftlich spätestens ein Monat davor beim Versicherer einlangen. (Anm.: § 14 KHVG)

- **Eigentumswechsel- (Besitzwechsel) -kündigung**

Bei Veräußerung des versicherten KFZ geht der Vertrag auf den Erwerber über. Dabei haben sowohl der Versicherer als auch der Erwerber die Möglichkeit, zu kündigen. Der Vertrag wird mit dem Abmeldedatum folgenden Tag storniert.

- **Kündigung bei Prämienhöhung**

Übt der Versicherer sein Recht zur einseitigen Prämienhöhung aus, so kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag binnen eines Monats ab Kenntniserlangung der erhöhten Prämie und des Erhöhungsgrundes kündigen. Diese wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung. (Anm.: § 14a KHVG)

- **Kündigung im Schadensfall**

Versicherer (VR) und Versicherungsnehmer (VN) können kündigen, wenn

- der Versicherer seine Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber anerkannt hat
- der Versicherer die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert hat.
- der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt hat, sich auf einen Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten einzulassen.

Die Kündigung ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung oder der Verweigerung oder seit Eintritt der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zulässig.

Der Versicherer hat eine Frist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

- **Kündigung bei Zahlungsverzug**

Wird die Prämie vom Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer berechtigt, nach dem Hinweis über die Rechtsfolgen und dem Setzen einer Nachfrist, den Vertrag aufzukündigen.

- **Rücktritt**

Im Gegensatz zur Kündigung wird bei einem Rücktritt der Vertrag rückwirkend aufgelöst. Der Rücktritt kann dabei nach Konsumentenschutz erfolgen (wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, und er z.B. die geschäftlichen Beziehungen zwecks Schließung des Versicherungsvertrages nicht selbst angebahnt hat) oder nach VersVG (wenn z.B. keine Antragskopie oder keine Versicherungsbedingungen vor Antragstellung ausgehändigt wurden).

- **Einvernehmliche Vertragsauflösung**

Die beiden Vertragspartner Versicherer und der Versicherungsnehmer können natürlich einen Vertrag jederzeit einvernehmlich auflösen.

Ruhen des Vertrages

Der Versicherungsnehmer kann für die Zeit von mindestens 3 Monaten ein Ruhen des Vertrages verlangen, wenn er das KFZ gemäß dem KFG abgemeldet oder die Zulassungsbescheinigung und die Kennzeichentafeln bei der Zulassungsstelle hinterlegt hat. Ruhen des Vertrages bedeutet, die zeitweise Aufhebung von Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag nach dem übereinstimmenden Willen der beiden Vertragspartner. Für den Zeitraum des Ruhens gilt das jeweilige KFZ damit als nicht versichert. Bei einigen Versicherern besteht für Krafträder ausgenommen Kleinmotorräder die Möglichkeit, gegen Einräumung eines Nachlasses auf eine Stilllegung zu verzichten. Das KFZ bleibt dabei versichert und zur Absicherung der Nichtverwendung wird bei einem Schaden im Stilllegungszeitraum ein Schadensersatzbeitrag vereinbart.

Prämienberechnung

Seit Inkrafttreten des Kraftfahrzeug - Haftpflichtversicherungsgesetzes 1994 (KHVG 1994) ist die Tarifgestaltung allen Versicherern freigestellt. Gesetzliche Vorschriften über Gliederung des Tarifes gibt es nicht mehr. Die meisten Versicherer halten sich bei der Gestaltung der Tarife an die bisher gültige Einteilung

in Hauptgruppen. Unternehmensspezifisch kann es mehr Hauptgruppen geben, so z.B. für Überstellungskennzeichen oder Oldtimer.

Hauptgruppe I: Krafträder

Hauptgruppe II: Personen- und Kombinationskraftwagen

Hauptgruppe III: Taxis und Mietwagen

Hauptgruppe IV: Omnibusse

Hauptgruppe V: Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Motorkarren

Hauptgruppe VI: Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Hauptgruppe VII: Fahrzeuge mit besonderem Verwendungszweck

Hauptgruppe VIII: Schulfahrzeuge

Hauptgruppe IX: Probefahrerkennzeichen

Hauptgruppe X: Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind und auch gefährliche Güter damit befördert werden

Hauptgruppe XI: Anhänger

Kriterien zur Prämienberechnung

Maßgeblich für die Einstufung und die Prämienberechnung der Fahrzeuge sind:

- Versicherungssumme,
- Art des Fahrzeuges (Pkw, Lkw, Omnibus,...),
- die Motorleistung (in KW),
- der Hubraum (in ccm),
- die Nutzlast ,
- Anzahl der Plätze,
- Eintragung im Typenschein oder Zulassungsbescheid,
- Verwendungsbestimmung (Eigenverwendung, gewerbliche Güterbeförderung, etc.),
- Variante A oder B.

Unternehmensspezifische Tarife enthalten auch Berechnungskriterien, wie:

- jährliche Kilometerleistung,
- Bonus/Malus-Regeln (Seit Inkrafttreten des KHVG 1994 ist es jedem Versicherer überlassen, das Bonus-Malus-System anzuwenden bzw. zu erweitern, z.B. Superbonus, Bonusgeschenk, etc.),
- Geschlecht,

- Beruf,
- Wohnort des Besitzers,
- Unterscheidung „natürliche Person“ oder „Firma“,
- Alter des Versicherungsnehmers,
- Vereinbarung eines Schadensersatzbeitrages.

Variante A oder B

Grundsätzlich steht dem Versicherungsnehmer bei einer schuldhaften Beschädigung seines Fahrzeuges durch einen Dritten ein Ersatzfahrzeug und Verdienstentgang zu (Variante B). Gegen Prämienherabsetzung kann der Versicherungsnehmer auf diesen Anspruch verzichten (Variante A).

Wechselkennzeichen

Wir gemäß dem KFG für zwei oder drei Fahrzeuge ein Wechselkennzeichen zugewiesen, so wird die Prämie in der KFZ-Haftpflichtversicherung nur für das Fahrzeug berechnet, das nach der höchsten Prämie einzustufen ist.

Bonus/Malus - System

Ursprünglich zahlten alle KFZ-Besitzer eine bestimmte Haftpflichtprämie, egal ob sie viele oder wenige Schadensfälle verursachten. In Österreich wurde 1977 das Bonus/Malus-System eingeführt. Die Grundidee der Bonus/Malus Regelung war, eine gerechtere Risikobeurteilung zu schaffen. Dadurch wurde zwischen guten (schadensfreien) und schlechten (schadensträchtigen) KFZ-Lenkern unterschieden. Das heißt, es werden die schadensfreien KFZ-Lenker belohnt (sie zahlen weniger Prämie), die schadensträchtigen KFZ-Lenker werden bestraft (sie zahlen mehr Prämie). Das KHVG schreibt das Bonus/Malus-System nicht mehr verbindlich vor.

Ein Versicherer hätte die Möglichkeit, auf das System zu verzichten oder es auch auf andere Fahrzeugarten auszudehnen bzw. inhaltlich umzugestalten. Der Anwendungsbereich des Bonus/Malus Systems ist auf Personen- und Kombinationskraftwagen sowie Taxifahrzeuge und Mietwagen beschränkt.

Exkurs: Funktionsweise des Bonus/Malus-Systems

Wie bereits erwähnt, steht es jedem Versicherer frei, das Bonus-Malus-System anzuwenden und zu verändern. Gemäß den gültigen Regeln vor dem Jahr 1994 funktioniert dieses wie folgt:

Grundsätzlich gibt es in diesem System 18 Prämienstufen, die von der niedrigsten Stufe 0 bis zur höchsten Stufe 17 reichen. Dabei beginnt jeder Versicherungsnehmer mit seinem Fahrzeug in der Grundstufe 9. In dieser Grundstufe bezahlt der Versicherte 100% der Versicherungsprämie. Für jeden vollen schadensfreien Beobachtungszeitraum erfolgt eine Vorrückung um eine Stufe in Richtung Bonus. Nach neun schadensfreien Zeiträumen erreicht der Versicherungsnehmer die Stufe 0, die nur noch 50% der Tarifprämie ausmacht.

Ist ein maluswirksamer Schadensfall zu verzeichnen gewesen, wird der Versicherungsnehmer für jeden Schadensfall um drei Stufen rückgereiht und zwar maximal in die Stufe 17, die 200% der Tarifprämie beträgt. Man kann somit bereits bei drei Schadensfällen innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von der Grundstufe 9 in die höchste Malusstufe 17 gelangen. Man benötigt aber 8 schadensfreie Beobachtungszeiträume, um von dort wieder in die Grundstufe 9 zu gelangen. Um in die beste Bonusstufe 0 eingereiht zu werden, benötigt man 17 Beobachtungszeiträume, in denen es keinen Schadensfall gegeben hat.

Umreihung und Beobachtungszeitraum

Die Umreihung in Richtung Bonus bzw. die Rückreihung aufgrund von Schadensfällen erfolgt jeweils zum nächsten Hauptfälligkeitzeitpunkt ab dem Beobachtungszeitraum folgenden 1. Jänner. Die Hauptfälligkeit ist jener Zeitpunkt, ab welchem dem Versicherer erstmals in vollem Umfang die Jahresprämie zusteht, gemäß KHVG der dem Anmeldetag oder Versicherungsbeginn nächste folgende Erste eines Monats. Handelt es sich beim Anmeldetag oder Versicherungsbeginn exakt um einen Monatsersten, so wird dieser als Hauptfälligkeit herangezogen.

Als Beobachtungszeitraum gilt der Zeitraum vom 1.10. eines Jahres bis zum 30.9. des darauf folgenden Jahres. Neben der Schadensfreiheit im Beobachtungszeitraum ist für ein Vorrücken auch ein Mindestmaß an Versicherungszeit erforderlich. Es wird zwischen Anfängerverträgen und Verträgen, bei denen Vorversicherungszeiten angerechnet werden, unterschieden:

Bei Anfängerverträgen beträgt das Mindestfordernis an Versicherungszeit im Beobachtungszeitraum 6 Monate. Das bedeutet, dass der Vertrag spätestens am 1.4. beginnen darf, damit im nächsten Jahr ein Vorrücken erfolgen kann. Bei Verträgen, bei denen frühere Versicherungszeiten angerechnet werden, muss das Versicherungsverhältnis im Beobachtungszeitraum mindestens 9 Monate bestanden haben.

Vermeiden der Rückstufung

Ein Schaden ist dann maluswirksam, wenn

- der Versicherer eine Entschädigungsleistung erbringt – auch bei nur geringem Mitverschulden oder geringer Mitverantwortung des haftpflichtigen Versicherungsnehmers nach dem EKHG und unabhängig von der Schadenshöhe.
- wenn eine sofortige Schadensregulierung nicht möglich ist, und wegen zu erwartender Leistungen eine Rückstellung gebildet wird.

Entschädigungsleistungen, die aufgrund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander oder zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, führen nicht zu einer Rückstufung.

Der Versicherungsnehmer hat aber auch die Möglichkeit, die mit einem Schadensfall verbundenen unangenehmen und vor allem auch mit beträchtlichen Langzeitwirkungen behafteten Folgen der tarifmäßigen Rückstufung durch vollständige Begleichung des Schadenbetrages zu vermeiden.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Obliegenheiten sind Nebenpflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag und können vom Versicherer nicht erzwungen werden. Sie sind aber Voraussetzung für die Erhaltung des Versicherungsschutzes. Die Erfüllung oder Nichterfüllung von Obliegenheiten liegt im freien Willen des Versicherungsnehmers. Die Rechtsfolge einer Obliegenheitsverletzung besteht in der teilweisen oder gänzlichen Leistungsfreiheit des Versicherers. Der Zweck der Obliegenheit liegt in der Abgrenzung des versicherten Risikos.

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer muss die Vereinbarungen über die Verwendung des KFZ einhalten.

- Es dürfen im KFZ nicht mehr Personen befördert werden, als jene, für die eine tarifmäßige Prämie berechnet worden ist (Tarifbeförderungsklausel). Leistungsfreiheit des Versicherers besteht allerdings nur dahingehend, dass die Entschädigung im Verhältnis der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen gekürzt wird.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens, nur jenes Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln angebracht sind (Wechselkennzeichenklausel).
- Der Lenker muss zum Lenken des Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt sein (Führerscheinklausel). Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.
- Der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsordnung befinden (Alkoholklausel). Hinweis: Die 0,5 Promille Grenze stellt keine starre Grenze dar. Man kann daher auch nicht davon ausgehen, dass in jedem Fall eine Obliegenheitsverletzung gegeben ist. Vielmehr ist dazu notwendig, dass rechtskräftig festgestellt wurde, dass das Fahrzeug in einem beeinträchtigten Zustand (durch Alkohol oder Suchtgift) gelenkt wurde.

Die Verletzung einer dieser Obliegenheiten führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers. Der Versicherer kann sich auf die Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung der Obliegenheit(en) keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadens oder den Umfang der Versicherungsleistung hatte.

Die Verpflichtung zur Leistung gegenüber dem Versicherungsnehmer und sonstigen anspruchsberechtigten Personen besteht, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung nicht erkennbar war.

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist im Falle der Verletzung von Personen verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten oder sollte der Verpflichtete dazu nicht in der Lage sein, so muss er unverzüglich für fremde Hilfe sorgen. Die Unfallstelle ist abzusichern und bei Personenschäden ist die nächste Polizeidienststelle zu verständigen (Hilfeleistungspflicht).

Dem Versicherer ist längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, der Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes anzuzeigen. Sollte

ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet werden, so ist dies ebenfalls dem Versicherer schriftlich anzuzeigen (Anzeigepflicht).

Der Versicherungsnehmer hat bei der Feststellung des Sachverhaltes nach Möglichkeit beizutragen. Beispiele dafür sind Fahrerflucht, Verschleierung des Sachverhaltes oder der Begleitumstände und Verweigerung des Alkotests oder der Blutabnahme zur Feststellung des Alkoholisierungsgrades (Aufklärungspflicht).

Es muss alles in der Möglichkeit des Versicherungsnehmers liegende getan werden, um den Schaden gering zu halten (Schadenminderungspflicht).

Ohne Einwilligung des VR sind die Entschädigungsansprüche des geschädigten Dritten weder anzuerkennen noch einen bedingten Zahlungsbefehl in Rechtskraft erwachsen zu lassen (Anerkennungsverbot). Bei Verletzung einer Obliegenheit ist die Leistungsfreiheit des Versicherers mit EUR 11.000,00 begrenzt. Werden zwei oder mehrere Obliegenheitsverletzungen gemeinsam begangen, so ist die gesamte Leistungsfreiheit des VR mit EUR 22.000,00 begrenzt. Beim Anerkennungsverbot besteht die Leistungsfreiheit des Versicherers im Ausmaß des entstandenen Vermögensnachteiles, was auch zu völliger Leistungsfreiheit führen kann.

Weitere Obliegenheiten, die nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen sind, bestimmen, dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;

ein Schaden, der durch Diebstahl, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist;

der Versicherungsnehmer ist weiter verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat der Versicherungsnehmer solche Weisungen einzuholen.

Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles

Wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt, so ist der Versicherer nach § 61 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Auch das Unterlassen von Gegenmaßnahmen, die einen Schaden verhindern können, stellt das Merkmal eines herbeigeführten Versicherungsfalles dar.

Grundsätzlich kann man sagen, dass grobe Fahrlässigkeit regelmäßig dann gegeben ist, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde. Es sind sehr strenge Anforderungen zu stellen – das normale Maß an Fahrlässigkeit muss erheblich überschritten werden:

- mangelnde Sicherung des KFZ, z.B. ein unversperrtes KFZ, bei dem der Schlüssel steckt, wird gestohlen
- leichtfertiges Fahren (hier gibt es eine große Anzahl von Entscheidungen, obwohl es nicht immer leicht ist, festzustellen, ob die Fahrweise des Versicherungsnehmers im Einzelfall eine grobe oder eine leichte Fahrlässigkeit dargestellt hat).

Bei folgenden Beispielen wurde die grobe Fahrlässigkeit bejaht:

- Fahrer dreht sich während des Fahrens um und will einen mitgeführten Gegenstand auf den Rücksitz legen.
- Fahrer sucht für längere Zeit während des Fahrens einen hinuntergefallenen Gegenstand im Wageninneren und verliert die Kontrolle über das KFZ.
- Beibehaltung einer Geschwindigkeit von 120 km/h bei starkem Nebel auf der Autobahn.
- Abstellen des KFZ bei 11%igem Gefälle, wenn der Versicherungsnehmer die Handbremse nur leicht anzieht.
- Alkohol: Wer sich in fahruntüchtigem Zustand (z.B.: Überschreiten der Promillegrenze) ans Steuer setzt, ebenso, wenn der Versicherungsnehmer einem alkoholisierten Fahrer das Steuer überlässt.
- Das Fahren mit Sommerreifen im hochalpinen Winter. Achtung: Seit 2008 herrscht während des Zeitraumes von 1. November bis 15. April in ganz Österreich Winterreifenpflicht bei winterlichen Verhältnissen!

Bei folgenden Fällen wurde die grobe Fahrlässigkeit verneint:

- Versicherungsnehmer reduziert seine Geschwindigkeit nicht, obwohl er durch ein entgegenkommendes KFZ geblendet wird und fährt dadurch auf ein KFZ auf.
- Übersehen eines Warnlichtes bei einem Bahnübergang bei Nebel.
- Abkommen von der Fahrbahn beim Versuch, während des Fahrens den Sicherheitsgurt anzulegen.

Einige Versicherungsunternehmen bieten gegen Prämienzuschlag die Mitversicherung von grober Fahrlässigkeit an.

Besonderheiten des KFZ – Haftpflichtvertrages**Direktes Klagerecht**

Der geschädigte Dritte kann den ihm zustehenden Schadensersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages auch gegen den Versicherer geltend machen und den betreffenden Versicherer auch direkt klagen.

Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherte haften als Gesamtschuldner. Diese Regelung gilt für alle Pflichthaftpflichtversicherungen (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung), nicht aber für eine freiwillige Haftpflichtversicherung (Privathaftpflicht, Betriebshaftpflicht,...). Der Anspruch unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherten. Die Verjährung endet spätestens 10 Jahre nach dem Schadensereignis. Der geschädigte Dritte, der seinen Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherten oder gegen den Versicherer geltend machen will, hat diesem das Schadensereignis binnen 4 Wochen ab Kenntniserlangung anzuzeigen. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem der geschädigte Dritte Kenntnis erlangt hat, wer Versicherer ist. Wenn der Geschädigte den Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherten gerichtlich geltend macht, hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Versicherer kann vom geschädigten Dritten alle erforderlichen sachdienlichen Auskünfte verlangen, soweit dies zumutbar ist. Diese Bestimmung dient dazu, dem Versicherer die Teilnahme am Haftungsprozess zu ermöglichen, nicht aber dazu, die Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleiches zu schaffen.

KASKOVERSICHERUNG¹⁸

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Mobilitäts- und Verwendungsrisiko



Den Schaden eines Unfallgegners deckt bei einem selbstverschuldeten Unfall die KFZ – Haftpflichtversicherung (siehe KFZ-Haftpflichtversicherung). Doch wie sieht es eigentlich mit dem Schaden an seinem eigenen Fahrzeug aus? Was passiert bei Diebstahl des Fahrzeuges? Was passiert, wenn das Fahrzeug zum Beispiel gebrannt hat? etc. Hier greift die Funktion der Kaskoversicherung. Je nach gewählter Kaskovariante ersetzt sie Schäden am versicherten Fahrzeug, wobei nicht entscheidend ist, ob der Schaden durch Eigen- oder Fremdvorschulden entstanden ist. Durch eine Kaskoversicherung sollen jene Mittel zur Verfügung gestellt werden, die benötigt werden, um die Reparaturkosten zu decken oder den Wiederbeschaffungspreis des Fahrzeuges zu sichern, wenn dieses zerstört oder gestohlen wurde.

Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für den Versicherungsschutz bilden die Allgemeinen Bedingungen für die KFZ – Kaskoversicherung (AKKB).

Deckungsumfang

Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile (inkl. der im Antrag bezeichneten Sonderausstattung), die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust.

Grundsätzlich muss man in der Kaskoversicherung zwei Grunddeckungsarten unterscheiden: Elementarkaskoversicherung bzw. Teilkaskoversicherung und Kollisionskaskoversicherung bzw. Vollkaskoversicherung. Weiters ist in der Kaskoversicherung die Unterscheidung Listenpreis und Kaufpreis wichtig. Der Listenpreis ist der in der Eurotaxliste für das betreffende Fahrzeug ausgewiesener Preis. Der Kaufpreis ist jener Preis, der letztendlich beim Händler für den Erwerb des betreffenden Fahrzeuges zu bezahlen (d.h. Listenpreis minus erhaltener Rabatte oder Nachlässe) ist.

Der Unfall laut den Kaskoversicherungsbedingungen ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Damit sind Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden nicht versichert.

Fahrzeug – Elementarkaskoversicherung

Der Deckungsumfang der Elementarkaskoversicherung bietet Schutz gegen Naturgewalten wie Blitzschlag, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Sturm (als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mehr als 60 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch die oben angeführten Naturgewalten auch Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

- Brand oder Explosion,
- Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen,
- Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haarwild auf Straßen mit öffentlichem Verkehr,
- weiters sind bei PKW, Kombi und LKW bis zu einer Tonne Nutzlast Bruchschäden an Windschutz- (Front), Seiten- und Heckscheiben ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache im Gegensatz zur Kollisionskaskoversicherung nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung mitversicherbar.

Fahrzeug – Kollisionskaskoversicherung

Der Deckungsumfang beinhaltet den Versicherungsschutz der Elementar-Kaskoversicherung und darüber hinaus:

- Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Kraftfahrzeuges bei einem Unfall;
- weiters sind bei PKW, Kombi und LKW bis zu einer Tonne Nutzlast Bruchschäden an Windschutz- (Front), Seiten- und Heckscheiben ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert;
- Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

Sonderformen der Kaskoversicherung

Im Laufe der Jahre sind noch individuelle Zusatzrisiken dazugekommen. Dazu zählt man z.B.:

- Schäden durch Kollision mit Tieren aller Art;
- Schäden durch Kollision mit unbekanntem Kraftfahrzeugen (Parkschäden);
- Mitversicherung von Gegenständen, die sich im Fahrzeug befinden (CDs, Strassenkarten,... aber keine Wertgegenstände und Mobiltelefone, mobile Navigationssysteme,...);
- Schäden durch Tierbiss;
- Ersatzleistung für Führerschein, Zulassungsschein, sowie die KFZ-Kennzeichen bei Diebstahl oder Verlust;
- Vorher abzurufender, zeitlich begrenzter oder nur für Privatfahrten im Ausland geltender Kollisionskasko-Versicherungsschutz in der Elementarkaskoversicherung;
- Kleingläser (Scheinwerfer, Außenspiegel, etc.).

Die meisten Versicherungsunternehmen bieten heute den Kaskoschutz nach einem modularen Baukastensystem an, d.h. einerseits gibt es fix fertige Produktvarianten, andererseits kann der Interessent seinen Versicherungsschutz je nach Bedürfnissen und Notwendigkeiten aus den versicherbaren Risiken selbst zusammenstellen.

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Zu den wesentlichen Ausschlüssen zählen: die Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben und den dazugehörigen Trainingsfahrten, die vorsätzliche Herbei-

führung eines Versicherungsfalles, Schäden aufgrund innerer Unruhen, Aufruhr und Kriegseignissen, Schäden durch ionisierende Strahlen, Schäden, die bei der Vorbereitung oder beim Begehen einer gerichtlich strafbaren Handlung entstehen und die durch den Versicherungsnehmer selbst verursacht werden und für die der Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.

Versicherungssumme

Als Basis für die Festlegung der Versicherungssumme ist der Neuwert bei der Erstzulassung des zu versichernden Fahrzeuges und Zubehörs heranzuziehen. Das ist bei den meisten Versicherungsunternehmen der Listenpreis lt. Eurotaxliste. Bei einzelnen Versicherungsunternehmen ist bei Neuwagen und Gebrauchtwagen auch der Kaufpreis Berechnungsbasis. In Zusammenhang mit dem Kaufpreis spricht man dann von der so genannten Zeitwertkasko, was wieder Auswirkungen auf die Versicherungsleistung hat.

Versicherungsleistung

Die Höhe der Ersatzleistung richtet sich nach dem entstandenen Schaden und ist grundsätzlich mit dem Wert des versicherten Fahrzeuges begrenzt. Der Umfang der Ersatzleistung hängt davon ab, ob im Versicherungsfall ein Totalschaden oder ein Teilschaden eingetreten ist:

Liegt ein Totalschaden vor, etwa bei Verlust oder Zerstörung des Fahrzeuges oder wenn die Kosten der Wiederherstellung zuzüglich Restwert (Wrackwert) den Wiederbeschaffungswert übersteigen, so ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungswert. Das ist jener Betrag, den ein Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zum Zeitpunkt des Schadens hätte aufwenden müssen.

Liegt ein Teilschaden vor, ersetzt der Versicherer die gesamten Kosten für die Wiederherstellung. In den Rahmen der Ersatzpflicht fallen auch die Fracht- und Transportkosten für die Ersatzteile, sowie die notwendigen Kosten der Bergung und Überführung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte.

Bei PKW, Kombi und LKW bis 1 t Nutzlast erfolgt kein Abzug bei den Ersatzteilen und Lackierungen der zu reparierenden Fahrzeuge. Bei allen anderen Fahrzeugen erfolgt ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt),

jedoch bis zum Ablauf des dritten Jahres ab erstmaliger Zulassung erfolgt dieser Abzug nur für die Bereifung, die Batterie und die Lackierung. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten für einen Ersatzwagen werden vom Versicherer nicht ersetzt.

Die Altteile, auch das Wrack, verbleiben dem Versicherungsnehmer und deren gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung berücksichtigt.

Wird ein gestohlenes Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten höchstens jedoch mit ... % des Wiederbeschaffungspreises ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet. Werden gestohlene oder geraubte Gegenstände nach Erbringen der Versicherungsleistung wieder aufgefunden, gehen sie in das Eigentum des Versicherers über.

Selbstbehalt

Die meisten Versicherungsunternehmen haben im Schadensfall eine Selbstbeteiligung für den Versicherungsnehmer vorgesehen. Diese kann in unterschiedlicher Höhe und nur für einzelne versicherte Schadensereignisse zum Tragen kommen. Ein solcher Selbstbehalt kann entweder in Form eines bestimmten Prozentsatzes der jeweiligen Versicherungssumme oder in Form eines fixen Betrages vereinbart werden.

Geltungsbereich

Örtlicher Geltungsbereich

Dieser ist in der Kaskoversicherung gleich wie in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung geregelt und umfasst Versicherungsfälle in Europa im geographischen Sinn. Dazu zählen in jedem Fall jene Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten unterzeichnet haben (Stand Jänner 2012): Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Um diesen Geltungsbereich ausdehnen zu können, bieten fast alle Gesellschaften Erweiterungsmöglichkeiten an. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verlade-Orte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen, ansonsten endet er mit Beendigung des Ladevorganges in Europa.

Beginn, Laufzeit und Ende des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Bezahlung der in der Police festgelegten Prämie, keinesfalls aber vor dem in der Police festgelegten Beginndatum. Falls der Versicherungsschutz vor der Einlösung der Police beginnen soll, ist eine Deckungszusage des Versicherers notwendig (vorläufige Deckung). In der Praxis gewähren viele Versicherungsunternehmen eine Sofortdeckung ab Antragsunterschrift (mit Ausnahme anfragepflichtiger Risiken) – unter der Voraussetzung, dass der Antrag innerhalb von 2 Wochen beim Versicherer einlangt.

Kündigung

Die Vertragsdauer beträgt mindestens 1 Jahr und verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht 1 Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Für die Beendigung des Vertrages gibt es folgende Möglichkeiten:

- Ablaufkündigung: d.h. jährliches schriftliches Kündigungsrecht zur Hauptfälligkeit (vereinbartes Ablaufdatum) des Vertrages.
- Eigentumswechsellündigung (Besitzwechsellündigung): Der Vertrag geht auf den Erwerber über. Sowohl der Versicherer als auch der Erwerber können den Vertrag kündigen.
- Kündigung im Schadensfall: Nach Eintritt des Versicherungsfalles können sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Innerhalb eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Der Versicherer kann kündigen, wenn er den Anspruch auf die Leistung dem Grunde nach anerkennt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat. Der Versicherungsnehmer kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- Kündigung bei Prämienverzug: Wird die Prämie vom Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer berechtigt, nach dem Hinweis

über die Rechtsfolgen und dem Setzen einer bestimmten Nachfrist, den Vertrag aufzukündigen.

Rücktritt

Im Gegensatz zur Kündigung wird bei einem Rücktritt der Vertrag rückwirkend aufgelöst. Der Rücktritt kann dabei nach Konsumentenschutz erfolgen (wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist und er z.B. die geschäftlichen Beziehungen zwecks Schließung des Versicherungsvertrages nicht selbst angebahnt hat) oder nach VersVG (wenn z.B. keine Antragskopie oder keine Versicherungsbedingungen vor Antragstellung ausgehändigt wurden).

Einvernehmliche Vertragsauflösung

Die beiden Vertragspartner Versicherer und der Versicherungsnehmer können natürlich einen Vertrag jederzeit einvernehmlich auflösen.

Prämienberechnung

Der Fahrzeug-Kaskoversicherungstarif gilt für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die den dauernden Standort in Österreich haben. Maßgebend für die Feststellung der Fahrzeugart sind die Eintragungen im Typenschein, sowie die im Zulassungsschein angegebenen Verwendungsbestimmungen. Grundsätzlich finden sich in den Unternehmenstarifen ähnliche Gruppeneinteilungen wie in der Haftpflichtversicherung.

Die erforderlichen Grundlagen für die Berechnung sind:

- die jeweiligen Fahrzeuglisten
- der Listenpreis (Kaufpreis bei Zeitwertkasko) und
- der jeweilige Prämiensatz

Aus der Multiplikation von Listenpreis und Prämiensatz ergibt sich in der Regel die Kollisionskaskoprämie, aus der sich dann eine Elementarkaskoprämie ableiten lässt.

Einzelne Versicherer bieten auch für die Kaskoversicherung eine Art Bonus/Malus-System an, das denselben Zweck erfüllen soll, dass vorsichtige Versi-

cherungsnehmer gegenüber schadensanfälligeren Versicherungsnehmern eine günstigere Prämie erhalten. Das Modell mit einem Beobachtungszeitraum, einer Vorrückung und einer Rückreihung wurde dabei analog übernommen.

Sonderfall Garagenrisiko

Das Fahrzeug ist durch Abmeldung oder Hinterlegung der Zulassungsbescheinigung und der Kennzeichen stillgelegt. Die Kaskoversicherung ist auf das Garagenrisiko beschränkt. Das heißt, sie gilt nur für Versicherungsfälle, die sich innerhalb der Garage oder auf dem Abstellplatz ereignen. Auf die Prämie wird dadurch für diesen Zeitraum ein Nachlass eingeräumt. Die Aufhebung der Stilllegung ist dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Sonderfall Wechselkennzeichen: Bestehen bei behördlicher Zuweisung eines Wechselkennzeichens für 2 oder 3 KFZ bei demselben Versicherer Fahrzeug-Kaskoversicherungen, wird die höchste Prämie voll, die niedrigere Kollisionskaskoprämie zur Hälfte bzw. die niedrigere Elementarkaskoprämie zu zwei Dritteln berechnet.

TRANSPORTVERSICHERUNG¹⁹

Risikobereich: Produktions- und Dienstleistungsrisiko

Risikogruppe: Mobilitäts- und Verwendungsrisiko



Versicherte Sachen

Die Transportversicherung ist eine Sachschadenversicherung und deckt den Schaden an der Ware, der während des Transportes eintritt, ohne dass die Verschuldensfrage besonders relevant ist. Transportversicherung bedeutet also die Übernahme von Gefahren, die mit dem Transport jeder Ware verbunden sind, durch ein Versicherungsunternehmen gegen Entrichtung einer Prämie.

Der Spediteur als Organisator eines Transportes kann von seinem Kunden mit dem Abschluss einer Transportversicherung beauftragt werden. Um Unklarheiten zwischen Spediteur und seinem Kunden speziell im Hinblick auf Deckungsinhalte zu vermeiden ist es sicher ratsam, dass diese Beauftragung zum Abschluss einer Transportversicherung in schriftlicher Form erfolgt. Wenn also der Spediteur im Auftrag seines Kunden bei einem Versicherungsunternehmen eine

Transportversicherung abschließt, wird der Spediteur Vertragspartner des Versicherers, d.h. Versicherungsnehmer. Der Auftraggeber für diese Versicherung (Kunde des Spediteurs) gilt dann rechtlich als der Versicherte (Versicherung auf fremde Rechnung).

Versicherter Gegenstand der Transportversicherung sind sämtliche Güterversendungen (gemäß Handels- bzw. Produktionsprogramm des Versicherungsnehmers) mittels Speditionsbeauftragung von Österreich in alle Länder der Welt einschließlich des Inlands. Mitversichert gelten auch Beförderungen mittels Kraftfahrzeugen des eigenen Fuhrparks.

Rechtliche Grundlagen

Es gelten die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2011). Diese sind für alle Transporte anwendbar wie z.B.

- Binnentransporte mittels Bahn/KFZ (LKW oder PKW, Kleinlaster,...)/ Flussschiff/ Posttransporte/ Lufttransporte auf dem europäischen Festland, für
- Transporte mit Seeschiffen, internationale Lufttransporte, sowie
- Kombinierte Land-/Seetransporte anwendbar,
- Vor-, Zwischen-, Nachlagerungen (transportbedingt und disponiert)
- Messen

Die gesetzlichen Grundlagen für die AÖTB sind UGB (vormals HGB), VersVG sowie die einschlägigen österreichischen Gesetze.

Versicherte Gefahren

Im Gegensatz zur eingeschränkten Haftung bzw. der limitierten Höchstersatzleistung der Verkehrsträger (siehe unten) haftet der Transportversicherer stets aufgrund des vereinbarten Haftungsumfanges im Schadenfall bis zur Versicherungssumme. Generell sehen die AÖTB zwei Deckungsformen vor und zwar:

1. Die volle Deckung (gegen alle Risiken) gem. § 4 (1) AÖTB

Im Gegensatz zur eingeschränkten Deckung beinhaltet die volle Deckung Versicherungsschutz gegen ALLE Gefahren, die nicht in § 6 AÖTB ausgeschlossen sind.

¹⁹ S 253

2. Die eingeschränkte Deckung gem. § 4 (2) AÖTB

Falls im Vertrag nichts angeführt ist, gilt die eingeschränkte Deckung versichert. Die eingeschränkte Deckung kann auch als die Mindesthaftung des Transportversicherers bezeichnet werden und umfasst Schäden infolge von:

- Transportmittelunfall (Flugzeugabsturz bzw. Notlandung von Luftfahrzeugen werden dem Transportmittelunfall gleichgesetzt). – Plötzlich, unmittelbar von außen, mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse
- Aufopferung von Gütern (um ein Schiff vor dem Untergang zu retten)
- Feuer, Explosion
- Erdbeben und sonstige Naturkatastrophen
- Lawinen, Erdbeben
- Strandung und Schiffbruch
- Einsturz von Lagergebäuden
- Entgleisung
- Entladung, Zwischenlagerung, Verladen von Gütern im Nothafen infolge einer versicherten Gefahr

Mit entsprechenden Zusatzvereinbarungen können folgende Gefahren auch bei der eingeschränkten Deckungsform mitversichert werden:

- Diebstahl, Abhandenkommen
- Nässe (je nach transportiertem Gut)
- Bruch, Verbiegen, Verbeulen
- Schäden durch Beiladung (Geruchsannahme)
- Rost, Oxydation
- Hakenriss, Reißen und Platzen von Säcken
- Beladung, Entladung

Im Folgenden werden die einzelnen versicherten Gefahren genauer umschrieben.

Transportmittelunfall

Ein solcher liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Brems- und Betriebsschäden, gewöhnliche Bruch- und Leckageschäden sind daher keine Transportmittelunfälle, da man mit ihnen im gewöhnlichen Verlauf eines Transportes rechnen und die Ware entsprechend sicher verpacken, verladen bzw. absichern muss.

Flugzeugabsturz bzw. Notlandung von Luftfahrzeugen, sowie Entgleisungen von Zügen und daraus resultierende Schäden gelten im Rahmen der eingeschränkten Deckung ebenfalls als Transportmittelunfall.

Da nur Schäden zu decken sind, die als Folge eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles entstanden sind, muss die Reihenfolge Unfall des Transportmittels – dessen Beschädigung – dadurch verursachter Schaden am transportierten Gut vorliegen, um einen Versicherungsfall herbeizuführen. Sie darf im einzelnen Fall nicht verändert werden, weil dann nicht mehr von einem Schaden am Transportgut durch einen Transportmittelunfall gesprochen werden kann. Beispiel: Wird der Transport eines Baggers mittels Auflieger durchgeführt und streift – nur – der (sich auf dem Auflieger befindliche) Bagger in einer engen Kurve einen Hausvorsprung, so ist der Schaden am Bagger KEIN Transportmittelunfall entsprechend der Definition der Transportversicherung.

Bei einer Seegüterversicherung ist dem Transportmittelunfall der Strandungsunfall gleichzusetzen. Als eine Strandung ist anzusehen, wenn

- das Schiff auf Grund stößt, oder
- auf Grund fest gerät, oder
- mit anderen Wasserfahrzeugen oder Sachen zusammenstößt, oder
- durch Eis beschädigt wird, oder
- wenn das Schiff kentert, sinkt, scheitert oder
- wenn auf dem Schiff ein Brand oder eine Explosion stattfindet.

Der Strandung gleichgesetzt wird das, dem Versicherer zur Last fallende, durch einen Unfall notwendige, Anlaufen eines Nothafens und Löschen der Güter. „Nothafen“ ist jeder Hafen, den das Schiff, um drohende Gefahr für Schiff und/oder Ladung zu vermeiden, bestimmungswidrig anläuft.

Die Weiterbeförderung der Güter mit anderen Schiffen oder zu Lande gilt versichert, die Kosten der Umladung, Lagerung sowie der Weiterbeförderung fallen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unter die Versicherung.

Brand (Feuer), Explosion

Ein Brand ist ein flammendes, nicht nur sengendes Schadensfeuer und nicht Selbstentzündung. Nach dem Sprachgebrauch ist der Brand ein außergewöhnliches Vorkommen, bei dem die zerstörende Gewalt des Feuers die Gefahr unabsehbarer, vom Einzelnen nicht mehr beherrschbarer Folgen mit sich bringt.

Die Explosion ist eine plötzliche, unbegrenzte Vergrößerung des Volumens eines Körpers, wobei zu prüfen ist, ob diese nicht aus Gründen der natürlichen Beschaffenheit des Gutes, zB durch dessen chemische Zusammensetzung, entstanden ist.

Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen

Im Sinne der Versicherungsbedingungen und in der Praxis versteht man unter den angeführten Ereignissen solche der „Höheren Gewalt“ („vismajor“); das sind vor allem Elementarereignisse bzw. Naturkatastrophen, also ein

- von außen kommendes Ereignis,
 - das (nach menschlicher Erfahrung) unvorhersehbar
 - außergewöhnlich und
 - bei aller zumutbaren Sorgfalt unabwendbar ist,
- wobei keines der aufgezählten Elemente fehlen darf.

Höhere Gewalt erfordert regelmäßig einen völlig unerwarteten Eintritt eines dieser Ereignisse. Wenn jedoch mit einem dieser Ereignisse gerechnet werden kann, wie etwa bei Überschwemmungen, die immer wieder in denselben Regionen auftreten, liegt keine höhere Gewalt vor. Der Begriff „Höhere Gewalt“ wurde in den Bedingungen bewusst nicht gewählt, da dieser gesetzlich nicht definiert ist.

Ein spektakuläres Naturereignis fällt noch nicht unter die Definition der Naturkatastrophe. Für den Sachverhalt der Naturkatastrophe im engeren Sinne spricht man, wenn dieses Naturereignis negativen Einfluss auf Menschen, ihre Lebensweise und modernen, kulturellen Gewohnheiten hat. Für die Definition „Naturkatastrophe“ gelten die allgemeinen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Lawinen, Erdbeben

Als Lawinen bezeichnet man große Schnee- oder Eismengen, die sich von Berghängen lösen und zu Tal stürzen. Lawinen, die große Sach- und Personenschäden anrichten, fallen unter den Begriff der Naturkatastrophe. Die Lawinengefahr kann nur anhand der lokalen Gegebenheiten an einem potentiellen Lawinenhang beurteilt werden.

Erdbeben werden durch große Mengen von Niederschlagswasser ausgelöst, die das Abgleiten von großen Erd- und Geröllmassen auslösen. (Das Wasser dringt in vorher gebundene Bodenschichten und löst dadurch, bei entsprechender Neigung, eine Hangrutschung aus.) Ursachen dafür kann auch eine übermäßige Abholzung und dadurch verstärkte Erosion sein.

Strandung, Schiffbruch

Als Strandung versteht man das Auflaufen von Schiffen in Untiefen oder am Strand unter nicht gewöhnlichen Umständen.

In der Schifffahrt ist ein fahrlässiges oder vorsätzliches auf Grund setzen in einem befahrenen Gewässer strafbar, außer es kann damit das Schiff samt Besatzung und Ladung vor dem Untergang gerettet werden.

Gerät ein Schiff durch Kentern, Stranden, Auflaufen auf Riffe oder auch durch schwere Schäden wie durch Feuer in Seenot und muss dadurch aufgegeben werden spricht man von Schiffbruch.

Einsturz eines Lagergebäudes

Die Beschädigung oder der Verlust der versicherten Waren durch Einsturz des Lagergebäudes (Zusammenbrechen des gesamten Gebäudes oder wesentlicher Bestandteile) gilt auch in der eingeschränkten Deckung als versicherte Gefahr.

Entladung, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen (der infolge einer versicherten Gefahr angelaufen wurde)

Versichert gelten nur die Schäden, die im Zuge der Entladung, Zwischenlagerung in einem Nothafen verursacht werden NICHT die Kosten der Entladung oder Lagerung in diesem Nothafen.

Durch entsprechende Zusatzvereinbarungen können folgende Deckungen ergänzend mitversichert werden:

Diebstahl, Abhandenkommen, Raub

Die Auslegung des Begriffes „Diebstahlrisiko“ in der Transportversicherung umfasst entsprechend den Usancen auch Schäden durch Beraubung, Abhandenkommen und Nichtauslieferung.

Der Begriff „Beraubung“ ist nicht dem strafrechtlichen Tatbestand des Raubes gleichzusetzen. Er verlangt lediglich eine Gewaltanwendung gegen die Verpackung oder den Tatbestand eines Einbruchdiebstahls.

Der Begriff „Diebstahl“ umfasst alle anderen Vorgänge der unrechtmäßigen Entwendung.

Für die Auslieferung der Ware an einen Nichtberechtigten wird allgemein der Ausdruck „Fehlauslieferung“ verwendet. Der Transportversicherer muss solche Fälle von Fehlauslieferung als Verlust übernehmen, wenn das Diebstahlrisiko mitversichert war und diese Gefahr ausdrücklich ausschließen, wenn er sie nicht versichern will. Fehlauslieferung (auch als Falschlieferung bezeichnet) an nicht empfangsberechtigte Dritte ist somit gedeckter „Verlust“.

Ausgeschlossen gelten jedoch Schäden verursacht durch handelsübliche Mengen-, Maß-, und Gewichtsunterschieden oder -verlusten (§ 6 Abs 2e AÖTB).

Nässe, Rost und Oxydation

Je nach Beschaffenheit der Ware besteht die Möglichkeit der Beschädigung durch Einwirkung von

- See-, Regen-, Schmelz- oder Süßwasser
- Schiffsschweiß oder Beiladung
- Behördlich angeordnete Desinfektionsmaßnahmen

Deckung für Süßwasserschäden

Unter die Süßwasserdeckung fallen Warenschäden verschiedener Art, soweit die Einwirkung nicht unmittelbar von der See aus auf die Ladung erfolgt. Eine genaue Abgrenzung der Schadenskausalität bei Süßwasserschäden ist sicherlich problematisch. Schäden, die lediglich auf Grund von Temperaturschwankungen bzw. Luftfeuchtigkeit entstanden sind, finden keine Deckung. Die Möglichkeit der Beschädigung kann entweder durch ein technisches Gebrechen des Transportmittels, z.B. Leckage von Leitungen oder Tanks oder durch Regen, Schnee oder Hagel erfolgen. Bei derartigen Schäden, wie auch bei Rost oder Oxydationsschäden, ist selbstverständlich eine transportgerechte Verpackung Voraussetzung.

Deckung Rost/Oxydation

Oxydation ist ein chemischer Vorgang der Veränderung von Metallen unter Einfluss von Sauerstoff bewirkt. Versicherungstechnisch beachtenswert ist der Umstand, dass es verschiedene Güter aus Metall gibt, die in ihrem normalen Zustand mit Rost, sogenanntem Flugrost, behaftet sind, ohne deshalb beschädigt zu sein bzw. eine Wertminderung zu erfahren (z.B. Baustahl). Gerade bei voluminösen Maschinen bzw. Anlageteilen ist in der Regel eine Verpackung mittels seemäßiger Kiste nicht möglich. In diesem Fall wäre ein etwaiger Rostschaden nur zu bezahlen, wenn auf andere Art Vorsorge gegen natürlichen Rostbefall getroffen worden wäre, z.B. Imprägnieren mit einem wasserabweisenden Spray, Eventuelle Folien- bzw. Planenabdeckung.

Bruch, Verbiegen, Verbeulen

Der Versicherer haftet für Schäden, verursacht durch Bruch, Verbiegen und Verbeulen, welche nachweislich während der Dauer der Versicherung entstanden sind. Während der Dauer der Versicherung ist das Auf-, Um- und Abladerisiko in die Deckung eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz gilt für die normale Verbringung des Gutes zum und vom Fahrzeug. Für außergewöhnliche Lademanipulationen und/oder mehrfache Umladungen besteht Versicherungsschutz nur, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen wurde.

Es gilt als Voraussetzung, dass die Güter ihrer Eigenart und den Erfordernissen des Transportes entsprechend verpackt bzw. verladen werden und dass alle Beförderungs- und Lademanipulationen unter Zuhilfenahme von geschultem Personal erfolgen.

Ausgeschlossen gelten Schäden durch

- Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- Schäden verursacht durch Verkratzungen und Abschürfungen, sowie innere Schäden wie z.B. Nichtfunktionieren, Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion, Röhren- und Fadenbruch, Haarrisse, es sei denn, dass die infolge einer versicherten Gefahr entstanden sind.

Hinsichtlich der Haftung des Versicherers bei Bruchschäden existieren zwei Deckungsmöglichkeiten:

1. Im Fall von Beschädigung oder Verlust von Teilen der Güter ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile, jedoch nur im Verhältnis der Versicherungssumme zu dem Wert gemäß § 11 AÖTB zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Bei Erneuerung einzelner Teile ist der Versicherer berechtigt, einen der Art, dem Alter und dem Zustand entsprechenden, angemessenen Abzug „Neu für Alt“ vorzunehmen. Dieser Abzug kann im Rahmen einer „Bruch/Neuwert“ – Klausel kompensiert werden.

In diesem Fall gilt der Neuwert der versicherten Sache, das ist der gemeine Handelswert oder in dessen Ermangelung der Anschaffungspreis einer gleichartigen Sache, und zwar in beiden Fällen am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung, zuzüglich der Versicherungskosten, sowie Kosten die bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen, und der endgültig bezahlten Fracht.

2. Im Falle von Beschädigung oder Verlust von Teilen der versicherten Sache ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile, jedoch nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Neuwert, Abzüge neu für alt entfallen.

Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache ersetzt der Versicherer den Zeitwert zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung, abzüglich des Wertes geretteter, verwertbarer Sachen (Restwert), höchstens jedoch die Versicherungssumme.

Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung erreichen oder übersteigen.

Lack- und Schrammschäden

Lack- und Schrammschäden sind versicherbar, die Übernahme dieses Risikos muss jedoch ausdrücklich im Vertrag als Ergänzung bzw. Erweiterung der Bruchklausel erwähnt werden. Voraussetzung für dieses Risiko ist eine entsprechende Verpackung sowie eine geeignete Verladeweise.

Deckung der Gefahren die durch gleichzeitig transportiertes Gut (Beiladung) auf die transportversicherten Güter einwirken

Durch gleichzeitig transportierte Güter können oft verschiedene, schwer einschätzbare Gefahren auf den versicherten Transport einwirken z.B.

- Verunreinigung durch Staub, Farben, Erde, Schmutz oder durch Leckagen der Beiladung;
- Verunreinigung mit Fremdkörpern, die ihre Ursache meist in einer ungenügenden Separierung der einzelnen transportierten Güter haben;
- Larven eines Mehlkäfers wechseln auf dem Transport aus einer Beiladung Mehl und Haferflocken in eine Partie Pullover, um sich dort zu verpuppen;
- Fremdgeruch durch andere Waren, wie z.B. Fischmehl, Rohzucker, Pfeffer, Häute, Felle, Chemikalien
- Schäden an Stahlladungen aufgrund beigeladener Düngemittel.

Geruchsschäden

Geruchsschäden spielen primär bei Lebensmitteltransporten eine wesentliche Rolle. Bei der Verladung von Flüssigkeiten in Tanks kann z.B. der Schutzanstrich der Tanks Geruchsstoffe abgeben, die von der Ware angenommen werden. Als besonders heikles Risiko gilt Kaffee, hier treten während des Transportes häufig Geruchsschäden auf, deren Ursache in etwaigen Beiladungen liegt. Dabei kann ein derartiger Geruchsschaden sogar dann eintreten, wenn sich andere Güter gar nicht mehr an Bord befinden und nur auf einer vorhergegangenen Reise befördert wurden.

Es ist sehr schwierig, die Ursache für den Geruchsschaden und damit die Entscheidung für die Leistungspflicht des Versicherers zu finden. Nur solcher Geruch, der während des versicherten Zeitraumes, unvorhergesehen von außen auf die Güter eingewirkt hat, zieht einen versicherten Schaden mit sich. Zitrusfrüchte, Häute und Chemikalien gelten als intensiv geruchsabgebend.

Verschmutzung, Vermischung

Derartige Schäden an den transportierten Gütern sind in ihrer Ursache bzw. Auswirkung sehr vielgestaltig. Es ist sicherlich ein eklatanter Unterschied, ob während eines Transportes Autos oder Konservendosen verschmutzt werden.

Bedeutet im ersten Fall die Verschmutzung keinen Substanzschaden, wird wohl bei verschmutzten Konservendosen aufgrund strenger lebensmittelrechtlicher Bestimmungen ein Verkauf nicht mehr möglich sein.

Verschmutzungsschäden können entweder durch das Beförderungsmittel oder auch durch die Beiladung verursacht werden.

Häufig wird der Zeitpunkt schwierig zu ermitteln sein, in dem die Verschmutzung eintrat, ob vor oder nach Beginn der versicherten Reise. Die Beweislast dafür trägt der Versicherungsnehmer. Diese wird ihm in der Regel durch Vorlage eines rein gezeichneten Konnossementes wesentlich erleichtert werden.

Sackriss, Hakenriss

Unter dem Sackriss versteht man die Beschädigung von Säcken an den Nähten oder in der Stoffbahn. Häufig werden diese Schäden durch die Verwendung von Handhaken beim Umschlag verursacht. Beschädigungen dieser Art können zu Mengenverlusten der transportierten Ware führen.

Der Einsatz bzw. Vermerk von Handhabungssymbolen kann entsprechende Schäden verhindern. Teller bzw. Sackhaken bilden aufgrund ihrer Form Flächenlasten und sind daher besser für den Umschlag von Säcken geeignet.

Der Einschluss der Gefahr des Hakenrisses erfolgt bei Verpackung des Gutes in Kisten, Fässern, Drums, Ballen, Karton und Rollen.

Dem Versicherer steht es im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer frei, etwaige Franchisen (Selbstbehalte) bei Einschluss diverser Zusatzrisiken wie eben erwähnt zu vereinbaren.

Deckungserweiterung für Schäden durch Leckage

Flüssigkeiten, die per Tankfahrzeug/Kesselwagen bzw. in Fässern transportiert werden, gelten im Rahmen der vollen Deckung auch gegen Leckage versichert.

Etwaige Umladevorgänge, wie z.B.

- Das Umfüllen vom Kesselwagen in Fässer,
- Das Umfüllen bzw. Abschlauchen oder Umschlauchen von einem Transportmittel in ein anderes Behältnis müssen bei Kenntnis vom Versicherungsnehmer dem Versicherer gemeldet werden.

Bei Leckage muss der Versicherungsnehmer die Tatsache eines eingetretenen Substanzverlusts und den Eintritt eines von außen einwirkenden Ereignisses beweisen, ohne jedoch vortragen zu müssen, durch welches Ereignis die Leckage tatsächlich eingetreten ist.

Natürlicher Schwund, Verdunstungs- bzw. Verdampfungsschäden, Gewichtsdivergenzen zufolge von Temperaturschwankungen bzw. unterschiedlichen Messmethoden sind ausgeschlossen.

Schadensbeispiele der Transportversicherung

Eine Palette mit Wein fällt beim Entladen vom LKW, wodurch einige Flaschen zu Bruch gehen und der Rest verschmutzt ist. Die nicht zu Bruch gegangenen Flaschen sind nur mehr schwer verkäuflich und können nur mit 50 %iger Wertminderung verkauft werden.

Vom Messestand wurden ein Dampfgerar und ein Ceranfeld gestohlen.

Durch den Ausfall der Kühlung während des Transportes verderben 500 Kartons Tiefkühlschokoladepfannkuchen.

Beim Entladen von Paletten mit Pellets (in Säcken) wird eine Palette versehentlich umgestoßen und fällt hinunter. Der Großteil der Säcke platzt auf und die Ware kann nicht mehr verwendet werden.

Beim Entladen eines Baggers vom Tieflader rutscht dieser von der Treppe und es wird dadurch die Gummikette des Baggers beschädigt.

Beim Entladen einer Lieferung von Plasmabildschirmen stürzt eine Kiste um und 3 Bildschirme gehen zu Bruch.

Beim Transport von Steinplatten fällt ein Bock im LKW-Inneren um und beschädigt einen Teil der Steinplatten.

Beim Beladen des Tiefladers mit dem Bagger stürzt dieser seitlich hinunter.

Beim Transport einer Turbine von Rijeka in die Türkei streift ein entgegenkommender LKW die Ladung, wodurch die Turbine vom LKW fällt.

Beim Transport von Österreich nach Ungarn sind zwei Schneckengetriebemotoren in Verlust geraten (Obwohl die Ladung beim Abtransport noch vollständig war, fehlten diese beim Empfänger).

Im Zuge eines Papiertransportes von Deutschland nach Österreich kommt es zu einem Wassereintritt in den LKW und die Papierrollen werden stark beschädigt.

Deckungsausschlüsse (§ 6 AÖTB)

In der Transportversicherung – als Sachversicherung – ist der Versicherer für sämtliche Schäden leistungsfrei, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte **grob fahrlässig oder vorsätzlich** verursacht hat.

Zusätzlich gelten in den AÖTB folgende Gefahren- bzw. Schadensausschlüsse:

1. Krieg, Bürgerkrieg und ähnliche Gefahren

Die Transportversicherung kennt generelle Ausschlüsse wie Krieg, Bürgerkrieg, Beschlagnahme, Aufruhr, Plünderung sowie Vorhandensein von Kriegswerkzeugen und Munition, die entweder vom Versicherer wegen der objektiv unversicherbaren Gefahrenlage nicht übernommen werden können oder so außerhalb des „normalen“ Reiseverlaufes liegen, dass ihre Abdeckung eine Zusatzprämie erfordert.

Unter Krieg versteht man eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Staaten. Eine Kriegserklärung ist für den Kriegsbegriff nicht entscheidend.

Der Ausschluss umfasst auch Schäden durch (feindlich verwendete) Minen oder treibende oder gesunkene Torpedos.

Mit einer entsprechenden Zusatzvereinbarung, der Kriegsklausel, können auch Kriegsrisiken und auch Gefahren, die durch den Gebrauch von Computern (-systemen und -viren) aus der Verwendung dieser Geräte als Waffe entstehen können, in die Deckung eingeschlossen werden. Die Deckungserweiterung ist für Seetransporte, Lufttransporte, Postsendungen und Kurierdienste möglich.

Der Versicherer kann die Kriegsklausel jederzeit mit Frist von 48 Stunden vor Beginn des versicherten Transportes schriftlich kündigen.

Erfolgt eine Änderung der Reiseroute ist dies als gefahrerhöhendes Moment zum Erhalt des Versicherungsschutzes dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

2. Streiks, Aussperrung, Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen oder sonstige bürgerliche Unruhen und Sabotage

Die oben genannten Gefahren können in gleicher Weise wie die Kriegsgefahren mit separater Vertragsklausel „Streikklausel“ entgegen dem in den allgemeinen Bedingungen vorgesehenen Ausschluss wieder mitversichert werden.

Die Zusatzklausel deckt auch Schäden der versicherten Güter, die durch das Einschreiten von Ordnungskräften und hoheitlichen Befugnissen entstehen können. Wie auch in der Kriegsklausel kann auch die Streikklausel jederzeit vom Versicherer mit einer Frist von 48 Stunden vor Beginn des versicherten Transportes gekündigt werden.

3. Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von Hoher Hand

Als Eingriff von Hoher Hand sind behördliche Verfügungen zu verstehen z.B. Verweigerung der Einreise aufgrund von Formalitäten. Es kann damit auch staatliche Willkür des Einreisestaates oder auch plötzliche Gesetzesänderung, die z.B. eine Beschlagnahme von Gütern vorsieht, gemeint sein.

Unter Beschlagnahme ist die zwangsweise Sicherstellung einer Sache mittels Verwaltungsakt zur Verfügung einer Behörde zwecks Sicherung öffentlicher oder privater Belange zu verstehen.

Der Begriff der sonstigen Eingriffe von hoher Hand umfasst alle außergewöhnlichen, rechtmäßigen oder widerrechtlichen Eingriffe einer organisierten inländischen oder ausländischen Macht.

Der Ausschluss umfasst jedoch nur die im Frieden erfolgenden Verfügungen von hoher Hand.

4. Gebrauch von chemischen, biologischen Substanzen als Waffen

Dieser Ausschluss wurde – wie auch der unter Punkt 5. vermerkte Ausschluss der Gefahren durch den Gebrauch von Computern - seit Überarbeitung der Allgemeinen Bedingungen mit der Version AÖTB 2007 in das Bedingungsmerk aufgenommen.

5. Gefahren durch den Gebrauch von Computern, -systemen, Softwareprogrammen und Computerviren

6. Gefahren der Kernenergie und Radioaktivität

Mit diesem Ausschluss werden Schäden erfasst, die durch die friedliche Verwendung und Nutzung der Kernenergie verursacht werden. Schäden durch die Verwendung der Atomenergie im Kriegsfall sind schon durch den Ausschluss des Krieges umfasst.

Es handelt sich besonders um Schäden die durch den Betrieb von Kernkraftwerken entstehen können, nämlich durch den Ausbruch von Bränden und Explosionen, die durch Kernumwandlungsprozesse ausgelöst werden können, sowie Strahlungs- und Kontaminationsschäden, die durch solche Prozesse verursacht werden.

Außer durch den Betrieb von Kernanlagen können Kernenergieschäden durch die Beförderung von Kernmaterialien oder auch anlässlich von Transporten von radioaktiven Isotopen entstehen, die in der Medizin und Forschung verwendet werden.

7. Anderweitig versicherte Gefahren

Sämtliche Gefahren, die über eine bestehende Versicherung abgedeckt sind, werden in der Transportversicherung ausgeschlossen, wie z.B. Feuer.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet auf Verlangen dem Versicherer sämtliche Nachweise über mögliche bestehende Versicherungen zu bringen.

8. Weitere qualitative Ausschlüsse

Schäden verursacht durch inneren Verderb oder die natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes sowie durch Selbstentzündung.

Der Qualitätsverlust von Gütern, insbesondere von Lebensmitteln, aus ihrer natürlichen Beschaffenheit heraus und ohne dass ein unvorhergesehenes Ereignis von außen auf sie einwirkt zB die aus Kaffee austretende Eigenfeuchte, die sich

als Kondenswasser an Containerwänden niederschlägt oder der Faulprozess bei Obst aufgrund von Stoffwechselprozessen.

Darunter fallen auch physikalische Veränderungen wie z.B. in Form von Austrocknung (Welkung, Masseverlust); Kalltagerschäden und Erfrieren sowie Nacherntkrankheiten.

Des Weiteren kann es sich auch um Gärungsprozesse handeln, die unter aeroben und anaeroben Stoffwechselleistungen von Mikroorganismen stattfinden (z.B. bei Tabak, schwarzem Tee,...).

Die Selbstentzündung ist eine Entzündung eines brennbaren Stoffes, ohne Wärmezufuhr von außen, durch chemische bzw. enzymatische Zersetzungsprozesse (Selbsterhitzung).

9. Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler

Materialfehler sind Fehler an oder in Materialien, die entweder selbst einen Schaden darstellen oder bei weiterer Verwendung zu Folgeschäden führen können. Materialfehler können auch in sichtbare oder verdeckte Materialfehler unterschieden werden. Materialfehler können z.B. Haarrisse, Einschlüsse, Gussfehler, Schlieren in Glas, Webfehler in Textilien u.ä. sein.

Konstruktionsfehler sind Fehler an einem Produkt, der aus der Konzeption und Planung des Produkts folgt. Konstruktionsfehler haften – im Gegensatz zu Fabrikationsfehlern – der gesamten zum Produkt gehörenden Produktionsserie an. Ein Konstruktionsfehler liegt vor, wenn das Produkt aufgrund fehlerhafter technischer Konstruktion beziehungsweise Planung für eine gefahrlose Benutzung ungeeignet ist.

Im Gegensatz zum Konstruktionsfehler ist ein Fabrikationsfehler ein Fehler eines Produkts, der nur einzelnen Produkten anhaftet. Er wird auch Fertigungsfehler oder Produktionsfehler genannt. Der Fabrikationsfehler entsteht erst bei der Herstellung, also bei der ordnungsgemäßen und detailgetreuen Nachbildung des Produktes anhand der Konstruktion. Er besteht nicht bei der gesamten Produktionsserie, sondern nur bei einzelnen Produkten.

10. Schäden durch Verkratzungen und Abschürfungen, sowie innere Schäden wie z.B.

Nichtfunktionieren,
Kurzschluss,
Überspannung,
Induktion,
Implosion,
Röhren- und Fadenbruch,
Haarrisse, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten,
Verkratzungen sind nur dann versichert, wenn sie durch ein versichertes Ereignis verursacht UND Teil eines anderen versicherten Schadens sind.

Verkratzungen und Abschürfungen entstehen durch mechanische Beanspruchungen von spröden Materialien wie z.B. Glas, Metalle, Holz, Keramik, Lackschichten).

Innere Schäden entstehen durch die besondere Empfindlichkeit der transportierten Waren, die einerseits unvermeidbar sind und andererseits unabhängig von einer versicherten Gefahr eintreten können.

11. Schäden verursacht durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen oder -verluste

Unter Gewichtsabweichungen versteht man Fehlmengen bei der Gegenüberstellung des Verladegewichtes mit dem Abladegewicht, die nicht auf eine von außen wirkende Ursache zurückzuführen sind. Reine rechnerische Differenzen sind weitgehend zu vermeiden, wenn vertraglich einheitliche Messmethoden am Abgang- und Bestimmungsort vereinbart wurden.

12. Schäden verursacht durch Luftfeuchtigkeit und/oder Temperaturschwankungen

Relative Luftfeuchtigkeit über 40 % sowie auch z.B. hygroskopische Wirkung von Beiladung (zB frisches Holz) können Schäden an den transportierten Gütern verursachen.

Bei nahezu 80 % aller Warenarten erfolgt eine Veränderung unter dem Einfluss von Luft- oder Raumfeuchte. Die Veränderungen können mit physikalischen Erscheinungen und/oder chemischen oder biologischen Prozessen zusammenhängen (z.B. Verderb, Korrosion).

Dies zeigt wiederum die enorme Bedeutung der entsprechenden Verpackung während des Transportes.

Temperaturschwankungen können beim Transport, beim Umschlag und der (Zwischen)lagerung von Gütern ursächlich für den Verderb sowie für Feuchteschäden und Kälteschäden sein.

13. Schäden verursacht durch Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung auch bei Stauung im Container, sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise.

Die Verpackung wird als zusammenfassender Begriff für alle Packmittel, Packhilfsstoffe zum Schutz der Ware gegen den Verlust und mögliche Beschädigung infolge der Beanspruchung während des Transportes verwendet.

Des Weiteren dient sie als Voraussetzung einer betriebssicheren Verladung und beförderungssicheren Verladung und Behandlung der Güter. Neben diesen primären Schutz- und Transportfunktionen besitzen Verpackungen ua auch Verkaufs- und Werbefunktionen.

Entsprechend der Kommentierung des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) ist folgendes zu beachten:

...eine transportgerechte Verpackung muss so ausgelegt sein, dass die versicherten Güter – eine übliche Transportbeanspruchung vorausgesetzt – den Transport unbeschadet überstehen. Wesentlich ist nicht nur die Beanspruchung während der eigentlichen Transportphase sondern auch Berücksichtigung der Beanspruchungen während der Stau- und Ladevorgänge sowie während einer allfälligen Zwischenlagerung.

Der Verband deutscher Ingenieure legt betreffend der Verlademaßnahmen folgendes fest (Auszug aus den VDI 2700): Die Ladung muss so gesichert sein, dass sie unter verkehrüblichen Fahrzuständen weder ganz noch teilweise verrutschen, umfallen, verrollen, herabfallen oder Umschlagen des Fahrzeuges ver-

ursachen kann. Zu den Gegebenheiten des Straßenverkehrs gehören auch Vollbremsungen, Ausweichmanöver und Unebenheiten der Fahrbahn.

Ist eine Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht möglich, so sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen und deren Funktionstüchtigkeit für den Transport sicher zu stellen. Eine eventuell aufgebrachte Vorspannkraft von Zurrmitteln muss erhalten bleiben.

Eine handelsübliche Verpackung kann somit als Transportabsicherung zu wenig sein, da eine transportgerechte Verpackung vorausgesetzt wird. Ungeeignet ist die Verpackung ebenfalls, wenn diese Schäden an der transportierten Ware verursacht.

Unverpackte Güter gelten nur zur eingeschränkten Deckung versichert (sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde).

Als Container bezeichnet man einen Groß-Behälter, der dauerhaft für die Beförderung verpackter oder unverpackter Waren verwendet werden kann. Container haben einen Rauminhalt von mindestens 1 m³ und sind konstruktiv so gestaltet, dass ein leichtes Be- und Entladen ermöglicht wird. Die Bruttomasse, die äußeren Abmessungen, die Belastbarkeit und die Befestigungsvorrichtungen der Container werden von der ISO (International Organization for Standardization) empfohlen und sind international durch Vorschriften festgelegt.

Der Container ist lediglich ein Transporthilfsmittel, er stellt weder eine Verpackung dar, noch ist er geeignet die vorgeschriebenen Funktionen einer Verpackung zu übernehmen.

14. Schäden verursacht durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften ferner gegen

Versand- oder Deklarationsvorschriften oder

Vorschriften der Beförderungsunternehmen.

Unter der Zollabfertigung werden sämtliche Maßnahmen der Zollorgane aufgrund der geltenden Gesetze und Bestimmungen zusammengefasst (z.B. Kon-

trolle des Gutes, des Transportmittels, Prüfung der Dokumente, Anbringen und Prüfen von Zollkennzeichen und Zollverschlüssen).

Verstößt der Versicherungsnehmer gegen diese behördlichen Vorschriften oder auch gegen Vorschriften zur eindeutigen Deklaration der transportierten Güter sind Schäden in diesem Zusammenhang ausgeschlossen (Ausschluss – Freibeweis des Versicherungsnehmers nicht möglich!)

15. Schäden verursacht durch gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung

Dies gilt insbesondere für die Wegnahme von Gütern durch Gerichtsbeschluss in Konkursfällen, der gerichtlich verfügten Einlagerung oder der Vollstreckung von Pfandrechten seitens des Gerichtes.

16. Schäden verursacht durch Beförderung in offenen Landtransportmitteln

Oder Binnenschiffen,
bzw. auf Deck
oder als Oberlast von Binnenschiffen

Der Ausschluss von Schäden in offenen Transportmitteln bedeutet nicht pauschal, dass transportversicherte Güter in diesen Transportmitteln keinen Versicherungsschutz haben.

Die Beförderung im „offenen“ Transportmittel bedeutet eine Gefahrenerhöhung im Vergleich zu einer Beförderung im „geschlossenen“ Transportmittel.

Für die Wirksamkeit des Ausschlusses muss daher eine „Sondergefahr“ vorliegen, die sich aus der Beförderung mit offenem Wagen ergibt. Tatbestände, die sowohl bei offenen als auch geschlossenen Transporten zu denselben Gefährdungen führen, fallen nicht darunter.

Die besonderen Gefahren des Transportes in offenen Transportmitteln bestehen darin, dass das Gut äußeren Einwirkungen wie der Witterung, der Berührungen mit Fahrleitungen, Stromüberschlägen, böswilligen, mutwilligen, fahrlässigen oder zufälligen Handlungen Betriebsfremder oder auch des Herabfallens von Teilen der Ladung über die Seitenwände, ausgesetzt ist.

Als Oberlast versteht man die Last, die sich bei beladenen Schiffen oberhalb des Wasserspiegels befindet (und die Schwankungen des Schiffes vergrößert).

17. Schäden an der Verpackung sofern nicht besonders versichert.

Auch wenn Verpackungen handelsüblich untrennbar mit dem Versicherungsgut verbunden sind, besteht Anspruch auf Ersatzleistung im Schadenfall nur dann, wenn die Verpackung gesondert zur Versicherung beantragt, in die Versicherungssumme einbezogen und auf der Polizza ausgewiesen wurde.

Verpackungsschäden können zu Mengenverlusten, Totalverlusten oder Qualitätsbeeinträchtigung der verpackten Ware führen.

Da die Verpackung Schutzfunktion zu erfüllen hat, müssen Schäden an dieser auf Kosten des Versicherungsnehmers repariert und die Verpackung vorschriftsgemäß wiederhergestellt werden (sofern nichts anderes vereinbart wurde).

18. Schäden durch Verzögerung

Unter Verzögerungsschäden fallen Schäden am versicherten Gut, die „nur“ durch das verspätete Ankommen, ohne weitere Einwirkung von anderen Gefahren entstehen.

Allerdings haftet der Versicherer, wenn die Reise durch einen Unfall für den der Versicherer einzutreten hat, ungewöhnlich verzögert wird.

19. Ausschluss von Schäden durch Wertminderung

Es handelt sich bei diesem Ausschluss wiederum um eine Reduktion des Warenwertes ohne zusätzlich einwirkende Gefahr z.B. da Schiffsreisen durchaus mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen können und Rohstoffpreise laufenden Marktschwankungen unterworfen sind, kann es vorkommen, dass der Wert der Ware am Bestimmungsort geringer ist, als der Wert bei Absendung.

20. Ausschluss mittelbarer Schäden

Durch diesen Ausschluss soll der „Charakter“ der Sachversicherung verdeut-

licht werden, wonach nur Schäden, die unmittelbar auf die versicherte Sache einwirken, vom Versicherungsschutz umfasst ist. Zusätzlich ist klargestellt, dass auch keine weiteren Folgeschäden mitversichert gelten.

Als mittelbare Schäden sind insbesondere zu verstehen:

Schäden entstanden durch Verzögerung auf einer Reise, welche nicht durch einen im Sinne des § 4 AÖTB gedeckten Schaden verursacht wurde,

Schäden an dem versicherten Gut, entstanden aus einer derartigen Verzögerung (z.B. Verderb, Gewichtsverlust, Schwund).

Schäden durch entgangenen imaginären Gewinn gemäß §§ 856, 860 UGB

Schäden infolge Verlust der Abandonfrist gemäß § 865 Abs 2 UGB

Vermögensschäden infolge Kursverlusten oder Änderungen des Marktpreises am Ankunftsort

Umweltschäden durch gefährliche Güter

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Den Versicherungsnehmer (VN) treffen im Schadenfall folgende Obliegenheiten:

Sobald dem VN ein Schaden erkennbar ist, hat er das Beförderungsunternehmen, den Lagerhalter, die Hafenbehörde, etc. zu kontaktieren und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern. Wenn dem VN ein konkreter Schaden nicht unmittelbar erkennbar ist hat er dies, sobald er Kenntnis vom Schaden erlangt hat zu melden. Dabei sind die in den jeweiligen Beförderungsbedingungen vorgesehenen Fristen zu beachten.

Zum Schadennachweis und zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind dem Versicherer alle entsprechenden Dokumente, die den Verlust oder Beschädigung nachweisen und alle Unterlagen sowie Dokumente für den gesamten Transport vorzulegen.

Vor-, Zwischen- und Nachlagerungen müssen, bevor es zur Lagerung kommt, dem Versicherer gemeldet werden und besteht eine maximale Deckung von 60 Tagen.

Versicherungssumme / Versicherungswert

Im Regelfall kann gesagt werden: Als Versicherungswert der Güter gilt der Handelswert und – falls dieser nicht bekannt ist – der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben, unter Berücksichtigung derjenigen Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen. Dieser Wert gilt gleichzeitig auch als Versicherungswert, der im Schadensfall zu beachten ist (es handelt sich dabei um den Veräußerungswert ohne Berücksichtigung eines Liebhaberwertes). Der Versicherungswert ist zu unterscheiden vom Ersatzwert.

Darüber hinaus können die Kosten der Beförderung, insbesondere Frachtkosten und Zollkosten, versichert werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen imaginären Gewinn, das ist der vom Käufer von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn, sofern er die Gefahr des Transportes trägt, bis zur Höhe von 10 % des Versicherungswertes der Güter und der anfallenden Kosten mitzuversichern.

Nicht immer, besonders bei Pauschalversicherungen, lässt sich die Versicherungssumme im Voraus präzise bestimmen, der Einwand einer etwaigen Unterversicherung sollte aber ausgeschlossen bleiben. In diesem Fall empfiehlt es sich, eine Versicherung auf „Erstes Risiko“ abzuschließen. Die Versicherung auf „Erstes Risiko“ lässt den Grundsatz, dass ein Teilschaden nur bei einer Vollwertversicherung zur Gänze gedeckt ist, fallen. Der Versicherungsnehmer braucht nicht den vollen Wert der zu versichernden Gegenstände deklarieren, sondern wählt eine Versicherungssumme, bis zu deren Höhe ein Schaden ohne Rücksicht auf den Versicherungswert vergütet wird.

Die Haftung des Versicherers ist also ausschließlich durch die Versicherungssumme begrenzt. Eine Überversicherung, also eine Wertfeststellung, die über dem tatsächlichen Warenwert liegt, ist sinnlos, da im Schadenfall der Versicherer natürlich nur bis zum tatsächlichen Warenwert ersatzpflichtig ist, obwohl die

Prämienberechnungsgrundlage die überhöhte Versicherungssumme darstellte. Bei einer Unterversicherung haftet der Versicherer nur im Verhältnis:
Entschädigung= (Versicherungssumme × Schaden) / Versicherungswert.

Selbstbehalt

In einigen Bereichen der Transportversicherung kann eine Franchise (Selbstbehalt) vereinbart werden. Dies bedeutet für den Versicherungsnehmer unter Umständen eine Prämienreduktion, für den Versicherer die Möglichkeit, für vielleicht laufend anfallende Bagatellschäden nicht haften zu müssen.

In der Transportversicherung wird zwischen zwei Arten von Franchisen unterschieden:

1. Abzugsfranchise

Bei der Abzugsfranchise wird von jedem Schaden der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen, der daraus resultierende Betrag kommt sodann zur Auszahlung

2. Integralfranchise

Bei der Integralfranchise geht der Schaden der unterhalb der Franchisegrenze liegt nicht zu Lasten des Versicherers, übersteigt jedoch der Schaden die Franchisegrenze, ist dieser zu 100 % zu ersetzen.

Beispiel: Für den Transport von Glasflaschen wurde eine Franchise bei Bruchschäden von 1 % der ganzen Ladung einer Serie vereinbart. Der Wert der Ladung beträgt € 40.000,-. Im Falle der Abzugsfranchise würde der Versicherungsnehmer für einen Schaden von € 500,- insgesamt € 100,- erhalten, im Falle der Integralfranchise € 500,-.

Ersatzleistung des Transportversicherers

Die Tatsache, dass während eines Warentransportes verschiedene Parteien involviert sind und dass sich der Verbleib der Ware nicht immer genau bestimmen lässt, spiegelt sich auch in den Regelungen hinsichtlich der möglichen Ersatzleistung wieder: Werden die versicherten Güter derart beschädigt, dass sie nicht

mehr repariert werden können bzw. eine Reparatur den Wert der Sache übersteigen würde oder gehen die versicherten Sachen verloren, so wird der Handelswert abzüglich eines möglichen Restwertes vom Versicherer ersetzt.

Werden vom Empfänger die versicherten Sachen nicht angenommen, so begründet dies keine Leistungspflicht des Versicherers.

Ist die Reparatur der versicherten Sache bzw. die Wiederherstellung der beschädigten Teile einer versicherten Sache möglich, werden diese Kosten unter Anrechnung des Altmaterials ersetzt.

Sind die versicherten Güter bzw. das Transportmittel verschollen, wird Ersatz entsprechend den Regelungen des Totalschadens vorgenommen. Als verschollen gilt ein Transportmittel, wenn es sich länger als 60 Tage bzw. innerhalb Europas länger als 30 Tage nach eigentlich geplanter Ankunftszeit nicht gemeldet hat. (Ist eine Nachrichtenverbindung durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse unterbrochen wird die Frist auf bis zu 6 Monate verlängert.)

Sind Kosten wie die der Fracht, des Zolls oder imaginärer Gewinn zum Zeitpunkt des Schadens noch nicht entstanden, werden diese selbstverständlich auch in der Schadensabrechnung nicht berücksichtigt.

Wird eine Reise (des Schiffes) vorzeitig aufgegeben oder nicht vollendet, kann der Versicherer den unverzüglichen Verkauf der versicherten Güter fordern. In der Folge werden dem Versicherungsnehmer die Differenz zwischen Versicherungswert und Ersatzleistung im Zuge des Verkaufes durch den Versicherer ersetzt.

Die Entschädigungsleistung erfolgt in der Währung, in der die Versicherung genommen wurde. Im Falle der Havarie grosse bzw. der Leistung dieser Beiträge in fremder Währung, erfolgt die Umrechnung in die Polizzenwährung zum Kurs des Zahlungstages.

Zeitliche Geltung der Versicherung

Sollte keine spezielle Lieferkondition den Gefahrenübergang regeln, gilt die Transportversicherung von Haus zu Haus. In diesem Fall beginnt die Versicherung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungs-

ort im Haus oder Lager des Absenders zum Zweck der unverzüglichen Beförderung verlassen, sie dauert während des normalen Transportverlaufes und endet, je nachdem welcher der nachstehenden Fälle zuerst eintritt:

1. Ankunft der Güter im Haus oder Lager des Empfängers

Bei Ablieferung in einem vom Versicherungsnehmer – in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort – gewählten Lager, dass zwecks Disponierung oder Verteilung gewählt wurde.

2. Mit dem Gefahrenübergang, wenn die Güter wegen des Eintrittes eines versicherten Ereignisses verkauft werden.

Die Versicherung endet in allen Fällen spätestens nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft der Güter am Bestimmungsort, bei Seetransporten spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach vollzogener Löschung der versicherten Güter im endgültigen Löschungshafen.

Die Versicherung ruht während eines vom Versicherungsnehmer veranlassten Aufenthaltes der Güter. Kommt es zu Zwischenlagerungen während des Transportes (vor Erreichen des Bestimmungsortes) so sind diese bis zu einer Dauer von maximal 30 Tage lang mitversichert, nach Ablauf dieser Frist ruht der Versicherungsschutz. In diesem Fall müsste, wenn der Versicherungsschutz nicht unterbrochen werden sollte, der Versicherer von dieser Zwischenlagerung verständigt und mit einer Lagerversicherung beauftragt werden.

Polizzenformen in der Transportversicherung

1. Prämiengestaltung

Die Prämienkalkulation in der Gütertransportversicherung ist nicht nur von einer Vielzahl von Risikofaktoren abhängig, sondern auch von laufenden Prämienänderungen am Versicherungsmarkt bzw. entsprechenden Anpassungen aufgrund der Schadenserfahrung von bestehenden Verträgen.

Für die Bemessung der Prämie sind folgende Risikofaktoren maßgeblich:
das zu versichernde Gut

die erforderliche Versicherungssumme
das Transportmittel
die Verpackung
der Reiseweg
der Deckungsumfang
der Selbstbehalt.

2. Die Einzelpolizze

Der Versicherungsnehmer kann einen einzelnen, bestimmten Warentransport versichern. Dies geschieht mittels einer Einzelpolizze. Die Polizze enthält mindestens die Daten des versicherten Gutes inkl. dessen Versicherungssumme, das Transportmittel, den Abgangs- und Bestimmungsort, Beginn und Ende des gewünschten Versicherungsschutzes, Umfang der Deckung und Prämie.

Ist der Transport abgeschlossen, ist für beide Vertragspartner die Verbindung beendet.

3. Laufende Versicherung

Falls der Versicherungsnehmer aufgrund seines Geschäftsbetriebes immer wieder gleichartige Transporte vornimmt, besteht die Möglichkeit der laufenden Versicherung. Dazu wird ein Rahmenvertrag unter Angabe der Gattung der zu versichernden Sachen, des Transportmittels, der Höchsthaftungssumme pro Transportmittel, des örtlichen und zeitlichen Geltungsbereiches sowie des Deckungsumfanges abgeschlossen. Erst nach Entstehung des jeweiligen Interesses wird der einzelne Transport beim Versicherer zur Deckung beauftragt. Auf Verlangen wird vom Versicherer eine entsprechende Bestätigung über den Versicherungsschutz ausgestellt.

4. Die Generalpolizze

Sollen laufende Transporte nach den verschiedenen Destinationen, aber auch zu unterschiedlichsten Haftungsumfängen versichert werden, empfiehlt sich der Abschluss einer Generalpolizze. Diese stellt einen Rahmenvertrag dar, der es dem Versicherungsnehmer erlaubt und ihn auch dazu verpflichtet, alle anfallenden Sendungen laufend zu versichern. Der Versicherungsnehmer meldet

vor Beginn der Transporte oder in festgelegten regelmäßigen Abständen die jeweiligen Transporte an den Versicherer. Die Abrechnung der konkreten Prämie (entsprechend den vereinbarten Konditionen) erfolgt im Nachhinein in (zumeist) monatlichen Abständen. Auf Verlangen wird vom Versicherer jeweils ein Versicherungszertifikat des Transportes ausgestellt.

5. Die Umsatzpolizze

Im Rahmen der Umsatzpolizze wird dem Versicherungsnehmer eine Vorausprämie auf Basis des voraussichtlichen Jahresumsatzes des Unternehmens vorgeschrieben.

In diesem Fall gilt vereinbart, dass automatisch alle Transporte, also der gesamte Umsatz, transportversichert gilt.

Die Prämiensätze sind nicht nur vom Haftungsumfang sondern auch vom Gesamtumsatz (je höher der Umsatz, desto größer der Risikoausgleich) abhängig und können z.B. nach geographischen Gesichtspunkten (Ländergruppen) errechnet werden.

Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt eine Prämienkorrektur / Prämienregulierung (Gutschrift oder Prämiennachzahlung) auf Basis der tatsächlichen Umsatzzahlen, die im laufenden Betrieb erwirtschaftet wurden.

Die Umsatzpolizze ist in der Abwicklung einfach und unbürokratisch.

6. Die KFZ-Pauschalversicherung für Gütertransporte (Werkverkehrsversicherung)

Diese relativ einfache Vertragsform wird in der Regel bei Straßentransporten von eigenen Gütern mit firmeneigenen Fahrzeugen gewählt. In dieser Versicherungsvariante werden gegen eine Jahresprämie, unbeschadet der Anzahl der Fahrten, pauschaliert versichert:

Die Ladungen der in der Polizze genannten und genau bezeichneten Fahrzeuge, wobei der maximale Ladungswert als Versicherungssumme festgehalten ist.

Diese Polizzenform empfiehlt sich in besonderer Weise für Unternehmungen mit eigenem Werksverkehr.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich auf Basis der „Eingeschränkten Deckung“ inkl. den Gefahren Raub, Diebstahl des gesamten Fahrzeuges und nachgewiesenem Einbruchdiebstahl in das allseits geschlossene und versperrte Fahrzeug.

Während der Nachtstunden (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr) muss die Unterbringung des versicherten Fahrzeuges in geschlossenen, versperrten Garagen oder auf bewachten Parkplätzen gegeben sein, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

2. Wie viel „Geschäft“ macht der Betrieb?

Je mehr Tätigkeiten durch einen Betrieb durchgeführt werden, desto eher kann ein Schaden verursacht werden. Beispielsweise:

Ein Einzelunternehmer, der seine Aufträge alleine ausführt, kann nur durch sein persönliches Handeln Schäden herbeiführen. Bei einem Betrieb mit 100 Mitarbeitern kann das Handeln eines jeden einzelnen Mitarbeiters Schäden verursachen. Die Feststellung, welche Tätigkeiten in welchem Umfang von einem Betrieb ausgeübt werden, ist bei der Betriebshaftpflichtversicherung zur Beschreibung des versicherten Risikos notwendig.

Faustregel: Die in der Risikobeschreibung der Betriebshaftpflichtversicherung angeführten Tätigkeiten genießen Versicherungsschutz, sofern der Betrieb zur Ausübung gewerberechtlich berechtigt ist.

Beispiele für Risikobeschreibungen in der Betriebshaftpflichtversicherung: Herr Mustermann betreibt einen Handel mit Elektrowaren. Bei der Lieferung eines E-Herdes schließt ein Mitarbeiter von Herrn Mustermann den E-Herd an. Der Anschluss ist fehlerhaft und es kommt zu einem Kurzschluss und Brand in der Wohnung. In der Betriebshaftpflichtversicherung ist nur der Handel mit Elektrowaren als versichertes Risiko angeben. = KEINE Deckung, da der Schaden infolge der Installation nicht versichert ist.

Grunddeckung in der Betriebshaftpflichtversicherung

Abschnitt A EHVB enthält die Regelungen und Bedingungen für die Grunddeckung der Betriebshaftpflichtversicherung. Somit gelten für jede Betriebshaftpflichtversicherung:

- AHVB, als allgemeine Grundregeln für Versicherungsfall, örtliche und zeitliche Geltung der Versicherung und für die grundsätzlich nicht versicherten Schäden (Ausschlüsse).
- Abschnitt A EHVB, als zusätzliche Bausteine für den Versicherungsschutz jeder Betriebshaftpflichtversicherung.

Zusätzlich können und sollten bei der Versicherung eines Betriebes noch weitere Besondere Bedingungen abgeschlossen werden.

Aufbau der Grunddeckung der Betriebshaftpflichtversicherung in Abschnitt A EHVB:

Allgemeiner Versicherungsschutz für Betriebe:

Gesetzliche Schadenersatzpflichten aus der Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung sind gedeckt. Damit ist das Bestands- und Betriebsrisiko für den Sachbesitz des versicherten Betriebes versichert. Zur Klarstellung werden einige versicherte typische Risiken eines Betriebes aufgezählt:

- Vorführung von Produkten
Beispiel: Bei einer Produktpräsentation einer neuen Fruchtpresse wird versehentlich die Kleidung eines Kunden mit Fruchtsaft beschmutzt.
- Teilnahme an Ausstellungen und Messen
Beispiel: Die Dekoration des vom Betrieb aufgebauten Messestandes fällt zu Boden und trifft einen Messebesucher.
- Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die **Ausschliesslich für den Betrieb** oder **ausschliesslich** für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers (Betriebseigentümer) verwendet werden sowie Innehabung von Dienstwohnungen. Versicherungsschutz besteht für diese Grundstücke, Gebäude oder Räume im Umfang der Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung. Ein Kunde stürzt auf dem schneebedeckten Parkplatz des versicherten Betriebes.
- Reklameeinrichtungen
Beispiel: Eine Werbetafel des Betriebes ist schlecht verankert und fällt auf ein geparktes Fahrzeug.
- Werksfeuerwehr
Beispiel: Bei einer Übung beschädigt ein Mitglied der Werksfeuerwehr mit der Leiter eine Straßenbeleuchtung.
- Besitz und dienstlich erlaubter Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen
Beispiel: Ein Mitarbeiter eines Wachdienstes hat seine Schusswaffe versehentlich nicht gesichert. Beim Ablegen der Waffe in einem Gebäude, das er überprüfen muss, löst sich ein Schuss. Der Schuss beschädigt eine Panoramafensterscheibe.
- Medizinische Betreuung der Arbeitnehmer, sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (eigene Arzthaftpflichtversicherung) = subsidiärer Versicherungsschutz.

- Beispiel: Der Betriebsarzt verletzt einen Mitarbeiter während der Untersuchung.
- Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer (Kantine, Kindergärten). Versicherungsschutz besteht für den Betrieb der Einrichtungen.
Beispiel: Bei einem Ausflug des Betriebskindergartens in ein Museum stolpert die Kindergärtnerin und stößt ein Ausstellungsstück zu Boden.
 - Betriebsveranstaltungen: Versicherungsschutz gilt für die Veranstaltung selbst und für die persönliche Schadenersatzpflicht aller Mitarbeiter im Rahmen der Veranstaltung.
 - Betriebsausflug, Firmenjubiläum: Während des Abendprogramms im Rahmen des Betriebsausfluges verschüttet ein Mitarbeiter ein Getränk und beschädigt eine Box der Musikanlage des Restaurants.
 - Tierhaltung für betriebliche Zwecke: Der Wachhund beißt am Betriebsgelände einen Kunden.
 - Produkthaftung: Schäden an anderen fremden Sachen oder eine Verletzung von Personen, die als Folge eines Mangels oder Fehlers des Produkts des versicherten Betriebes entstehen, sind vom Versicherungsschutz erfasst. Der Versicherungsschutz gilt für Schadenersatzverpflichtungen des versicherten Betriebes nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Mitversicherte Personen

Betriebliche Tätigkeiten werden von den Mitarbeitern des Betriebes ausgeführt. Aus diesem Grund erstreckt sich der Versicherungsschutz der Betriebshaftpflicht auch auf die folgenden Personen.

Mitversicherte Personen:

- Gesetzlicher Vertreter des versicherten Betriebes (Vorstand, Geschäftsführer) und die zur Leitung oder Beaufsichtigung angestellten Personen (Polier auf der Baustelle, Schichtleiter)
- Sämtliche Arbeitnehmer des versicherten Betriebes, einschließlich Leasing- oder Leihmitarbeiter, die für und in dem versicherten Betrieb arbeiten (= weisungsgebunden sind). NICHT versichert sind Arbeitsunfälle unter gleichgestellten Arbeitnehmern des versicherten Betriebes.
- Familienmitglieder des Betriebseigentümers, die im versicherten Betrieb tätig sind, genießen Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer, auch ohne Dienst- oder Arbeitsvertrag mit dem versicherten Betrieb.

Versicherungsschutz: vor gesetzlichen Verpflichtungen zum Schadenersatz für Sach- und Personenschäden und davon abgeleiteten Vermögensschäden, die einem fremden Menschen in Ausübung der dienstlichen Verrichtung (= der beruflichen Tätigkeit) zugefügt werden.

Beispiele für versicherte Schadensfälle: Die Angestellte eines Elektronikgeschäfts zeigt dem Kunden eine Waschmaschine. Dabei klemmt die Angestellte dem Kunden versehentlich einen Finger in der Türe des Gerätes ein. Ein Leihmitarbeiter eines Lebensmittelgeschäftes stapelt Ware im Verkaufsraum. Dabei fällt ein Teil der Ware um und trifft einen Kunden. Ein Leasingmitarbeiter soll mit einem Hubstapler Baumaterialien zur anderen Seite der Baustelle bringen. Der Boden ist uneben und die Ladung fällt vom Hubstapler auf ein fremdes geparktes Fahrzeug.

Örtlicher Geltungsbereich der Betriebshaftpflichtversicherung

Nach den Grundregeln der AHVB ist der Versicherungsschutz für alle in Österreich eintretenden Schäden vereinbart. Diese sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes kann, je nach Bedarf des versicherten Betriebes, mit der Besonderen Bedingung Auslandsdeckung (z.B. EU-Staaten, die ganze Welt ausgenommen USA/Kanada und Australien oder die ganze Welt) verändert werden. Ausnahme:

Unbewusster Export von Produkten

Versicherungsschutz für den Eintritt von Folgeschäden durch ein mangelhaftes Produkt des Versicherungsnehmers besteht in allen Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien, wenn dem Versicherungsnehmer nichts vom Export seiner Produkte bekannt war und nicht bekannt sein musste. Sofern der Versicherungsnehmer erkennen konnte, dass seine Produkte ins Ausland exportiert werden, liegt KEIN unbewusster Export vor und gilt die Ausnahmeregelung nicht.

Wichtige Erweiterungsmöglichkeiten des Versicherungsschutzes

Besondere Bedingungen erweitern den Versicherungsschutz für bestimmte gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen des Betriebes. Der Abschluss einer Be-

sonderen Bedingung erhöht das von der Haftpflichtversicherung übernommene Risiko. Daher ist bei der Vereinbarung einer Besonderen Bedingung eine Zusatzprämie zu berechnen.

Allgemeine Deckungserweiterungen

Für die Klärung, ob und welche Deckungserweiterungen für den zu versichernden Betrieb zweckmäßig sind, muss das Betriebsrisiko festgestellt werden.

Betriebsrisiko = Die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit, dass bei der Ausübung der betrieblichen Tätigkeit (infolge des Einsatzes von Maschinen, oder bei Durchführung von Arbeiten) Schäden an fremden Sachen oder Personenschäden fahrlässig (leicht oder grob) verursacht werden.

Zweck: Durch die Vereinbarung einer Besonderen Bedingung wird der Versicherungsschutz vergrößert = Deckungserweiterung. Durch die Vereinbarung einer Besonderen Bedingung werden bestimmte Ausschlüsse aufgehoben.

Auslandsdeckung

Es können 3 Arten der Auslandsdeckung vereinbart werden. Versicherungsschutz besteht für die in den genannten Staaten eingetretenen Versicherungsfälle:

- Auslandsdeckung für die Mitgliedsstaaten der EU, Schweiz und Liechtenstein,
- Auslandsdeckung für die gesamte Erde, AUSGENOMMEN USA, Kanada und Australien,
- Auslandsdeckung für die gesamte Erde, EINSCHLIESSLICH USA, Kanada und Australien.

Be- und Entladeschäden

Versichert sind Schäden an fremden Fahrzeugen, die bei der Be- oder Entladung des Fahrzeuges verursacht werden. NICHT versichert ist die Ladung des Fahrzeuges. Mit dieser Besonderen Bedingung wird ein Teil des Tätigkeitsausschlusses aufgehoben.

Gewerbsmäßige Vermietung von Maschinen, Geräten, Sportartikeln, Videos (in der Standarddeckung ist nur die nicht-gewerbsmäßige Vermietung versichert).

Verwahrung von beweglichen Sachen

Versichert sind Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer in seinem Betrieb zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen hat. NICHT versichert sind Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge einer Tätigkeit an diesen Sachen verursacht werden. Mit dieser Vereinbarung wird ein Teil des Verwahrungsausschlusses aufgehoben.

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

Versichert sind Schäden an den Teilen einer unbeweglichen Sache, z.B. die Außenfassade eines Gebäudes, an denen unmittelbar eine Tätigkeit, z.B. Bearbeitung (Reinigung), durchgeführt wurde. Mit dieser Vereinbarung wird der Tätigkeitsausschluss für unbewegliche Sachen aufgehoben.

Reine Vermögensschäden

Schäden, die durch eine Behinderung als Folge einer betrieblichen Tätigkeit verursacht werden, sind mitversichert. Voraussetzung:

Reiner Vermögensschaden liegt vor = Schäden im Vermögen einer anderen Person, OHNE Sach- oder Personenschaden.

betriebliche Tätigkeit = versichert sind NUR Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung.

Beispiel: Eine Baufirma lagert Baumaterialien versehentlich vor einer fremden Firmenausfahrt. Der Geschäftsführer kann erst mit einer zeitlichen Verspätung von 2 Stunden losfahren. Er versäumt seinen bereits gebuchten Flug. Folge: die Kosten für das verfallene Flugticket sind ein reiner Vermögensschaden.

Subunternehmer

Versichert sind Schäden, die durch Subunternehmer des Versicherungsnehmers fahrlässig (leicht oder grob) verursacht werden, sofern nicht anderweitig für diese Schäden Versicherungsschutz besteht (subsidiär). Folge: Der Subunter-

nehmer hat für seine eigene betriebliche Tätigkeit eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Sofern der verursachte Schaden in dieser gedeckt ist, besteht kein Versicherungsschutz durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers.

Sachschäden durch Umweltstörung

Versichert sind Schäden am fremden Erdreich oder Gewässer, wenn

- eine Umweltstörung vorliegt, = eine Beeinträchtigung von Luft, Erdreich oder Gewässer durch eine schädliche Einwirkung
- diese durch einen Störfall verursacht wurden = einzelner, plötzlicher, unvorhergesehener Vorfall, der vom gewöhnlichen normalen Betriebsgeschehen abweicht.

Grundsätze der Tarifierung

Der Versicherungsschutz durch die Betriebshaftpflichtversicherung muss je nach dem tatsächlich zu versichernden Risiko gestaltet werden. Z.B. durch eine genaue Beschreibung der Betriebstätigkeiten und durch die Vereinbarung von Deckungserweiterungen. Die Prämie muss unter Berücksichtigung des je nach Art und Größe des Betriebes unterschiedlichen Versicherungsschutzes individuell kalkuliert werden.

Kalkulation und Berechnung der Prämie

Gefahrenklasse = Der Preis, durch die Einstufung in eine Gefahrenklasse, ist abhängig von der ausgeübten Tätigkeit des Betriebes und dem damit verbundenen Risiko, dass gesetzliche Schadenersatzverpflichtungen entstehen. Je höher das Risiko eines Betriebes ist, desto höher und teurer ist auch die Gefahrenklasse.
Betriebsgröße = Die Höhe der Lohnsumme und des Umsatzes bestimmt die Grundprämie des Betriebes in der gewählten Gefahrenklasse. Je mehr Mitarbeiter ein Betrieb hat, desto größer ist die Möglichkeit bzw. das Risiko, dass Schadenersatzverpflichtungen verursacht werden.

Nach „Verbandstarif“

Berechnung der Grundprämie

Der Versicherungsverband hat ein Verzeichnis mit typischen und üblichen Betriebsrisiken erstellt. Dabei ordnet dieses Verzeichnis jeder aufgelisteten Betriebsart eine bestimmte Gefahrenklasse zu. Die Gefahrenklassen sind in 6 Stufen eingeteilt. Je höher die Gefahrenklasse ist, desto teurer ist die Grundprämie für den Betrieb. z.B. Bürobetrieb = Gefahrenklasse 0, Baugewerbe = Gefahrenklasse 5.

Für jede einzelne Gefahrenklasse erstellen die Versicherungsunternehmen Lohnsummentabellen. In dieser Tabelle kann die Grundprämie für einen Betrieb, der in einer Gefahrenklasse eingestuft wurde, für die Lohnsumme des Betriebes festgestellt werden. Lohnsummenprämie = Grundprämie.

Die Stufen in den Lohnsummen und die Höhe der Prämien werden von jedem Versicherungsunternehmen festgelegt.

Berechnung der Zusatzprämien

Die Zusatzprämie für die einzelne Deckungserweiterung besteht üblicherweise in einem prozentuellen Zuschlag auf die Grundprämie oder in einem festgelegten Euro-Betrag.

Neue Tendenzen in der Tarifierung

Als Maßeinheit für die Grundprämie der Betriebshaftpflichtversicherung wird immer häufiger ausschließlich der Jahresumsatz eines Betriebes herangezogen, sofern dieser Jahresumsatz eine bestimmte Höhe überschreitet. Der Jahresumsatz zeigt, wie viel Geschäft ein Betrieb macht und ist damit eine Kennzahl für das Risiko gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen.

Berechnung: Der Jahresumsatz des Betriebes wird mit einem‰-Satz multipliziert. Je höher die Gefahrenklasse eines Betriebes ist, desto höher ist auch der ‰-Satz, mit dem die Prämie errechnet wird.

Prämienregulierung

Die zur Prämienberechnung herangezogenen Lohnsummen- bzw. Umsatzwerte sind veränderliche Größen. Die Prämie der Betriebshaftpflichtversicherung wird auf Basis der bekannten Unternehmenswerte berechnet. Zur jährlichen Hauptfälligkeit der Betriebshaftpflichtversicherung (meist am Anfang des Kalenderjahres) werden die aktuellen Unternehmenswerte, Lohnsumme und Umsatz, vom Versicherungsnehmer an die Versicherung gemeldet. Die Prämie für das abgelaufene Jahr wird dann auf Basis dieser aktuellen Unternehmenswerte berechnet = PRÄMIENREGULIERUNG. Ergibt sich eine Reduktion der Prämie, erhält der Versicherungsnehmer die Differenz zurück. Ergibt sich eine Erhöhung der Prämie, muss der Versicherungsnehmer diese Differenz nachzahlen.

Schadenersatzregeln in der Betriebshaftpflichtversicherung

Sachverständigenmaßstab

Jeder der berechtigt ein Gewerbe ausübt, gilt für den Fachbereich des Gewerbes als Fachmann bzw. Sachverständiger. Die gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass jeder Fachmann sein Gewerbe objektiv beurteilt so sorgfältig ausübt, wie ein durchschnittlicher ordentlicher Fachmann (§ 1299 ABGB).

Wird bei der Ausübung des Gewerbes einer anderen Person ein Schaden zugefügt, wird die Frage, ob eine Haftung des Schädigers für diesen Schaden besteht, von den gesetzlichen Bestimmungen nach folgendem Grundsatz beurteilt: Hat sich der Fachmann so verhalten wie sich ein sorgfältiger ordentlicher maßgerechter Fachmann in derselben Situation verhalten hätte?

Folge: Weichen die Handlungen des Fachmannes, der den Schaden verursachte, von dem Verhalten ab, das ein sorgfältiger ordentlicher maßgerechter Fachmann in derselben Situation gesetzt hätte liegt ein Verschulden (= vorwerfbares Verhalten) vor und wird die Haftpflicht des Fachmannes und seine gesetzliche Schadenersatzpflicht begründet. Diese strenge gesetzliche Haftungsregel führt zu einer höheren Haftungsquote für Betriebe.

Beweislastumkehr und „Erfüllungsgehilfenhaftung“

Schädigt der versicherte Betrieb einen Vertragspartner (Kunden, Auftraggeber), wird die Beweislast hinsichtlich des Verschuldens umgedreht. Der geschädigte

Vertragspartner muss nur die folgenden Beweise erbringen:

- Schaden,
- Missachtung von Vorschriften, Geboten oder Verboten durch den Schädiger,
- die unmittelbare Verursachung des Schadens durch den Schädiger.

Der angebliche Verursacher des Schadens muss beweisen, dass ihn kein Verschulden, keine Sorglosigkeit, keine Fahrlässigkeit trifft.

Gehilfenhaftung: Die schwer zu führenden Beweise muss ein Betrieb für jeden erbringen, der für den Betrieb einen Vertrag erfüllt und dabei den Vertragspartner schädigt.

Verkehrssicherungspflichten

Inhalt der Verkehrssicherungspflichten:

Jeder, der eine Gefahrenquelle zu seinem Nutzen schafft (z.B. Betrieb, Geschäftslokal), ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass niemand durch diese Gefahrenquelle geschädigt wird. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass jeder, der einen Verkehr z.B. auf Wegen, in Gebäuden, etc. eröffnet, ALLES Zumutbare tun muss, damit niemand einen Schaden durch diese Eröffnung erleidet. Eine „Verkehrseröffnung“ liegt vor bei allen Verkaufsgeschäften, Schauräumen, Messen, beim in eigenen Betriebsräumlichkeiten ausgeübten Dienstleistungsgewerbe, wie Friseur, Gastgewerbe, etc.

Gefahrenquellen, die der versicherte Betrieb fahrlässig bzw. schuldhaft bestehen lässt (vereiste Treppe, scharfe Kanten, rutschiger Fußboden), bewirken, dass den versicherten Betrieb am durch die Gefahrenquelle verursachten Schaden eine Haftpflicht (Ersatzpflicht) trifft. Eine Unachtsamkeit des Geschädigten ist als Mitverschulden zu berücksichtigen.

PRODUKTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Risikobereich: Produktions- und Dienstleistungsrisiko

Risikogruppe: Normatives und technisches Haftungsrisiko



Die Produkthaftung (Produzentenhaftpflicht, Erzeugerhaftpflicht) ist die vom Gesetz angeordnete Schadenersatzpflicht des Herstellers für Folgeschäden, die sein Produkt durch einen Mangel/Fehler an anderen Sachen oder Menschen verursacht. Diese Ersatzpflicht ist vom Verschulden des Herstellers am Mangel des Produkts unabhängig. Die gesetzliche Regelung findet sich im Produkthaftungsgesetz PHG. Nach dem PHG ist unabhängig von einem Verschulden am Schaden ersatzpflichtig:

- Hersteller,
- Importeur, der das Produkt in der Europäischen Union erstmals in Verkehr gebracht hat,

- Händler, der dem Geschädigten nicht innerhalb einer angemessenen Frist den Hersteller oder Importeur des Produkts bekannt gibt.

Nach dem PHG berechtigt Ersatz für Folgeschäden zu verlangen ist:

Der Konsument für Sachschäden als Folge der Fehlerhaftigkeit des Produkts. Für den Konsumenten besteht nach dem Gesetz ein Selbstbehalt für jeden Folgeschaden in der Höhe von EUR 500,-.

Der Konsument und auch der Unternehmer, der einen Personenschaden als Folge der Fehlerhaftigkeit des Produkts erleidet.

Mitverschulden

Trifft den Geschädigten selbst eine Sorglosigkeit, die zum Folgeschaden durch den Mangel am Produkt führte, wird sein Ersatzanspruch um seinen eigenen Anteil am Schaden wegen seines Mitverschuldens gekürzt.

Versichertes Risiko

Der Mangel an dem Produkt, das der Versicherungsnehmer herstellt, in die EU importiert hat, oder verkauft hat, verursacht an einer fremden Sache einen Schaden oder verletzt eine Person. Der Mangel der geleisteten Arbeit des Versicherungsnehmers, verursacht an einer fremden Sache einen Schaden oder verletzt eine Person. Der Versicherungsschutz besteht für Produkte und Arbeitsleistungen, die fehlerhaft sind, und ist damit weitreichender als die gesetzliche Bestimmung des PHG.

Mangel kann ein Fehler der Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung, der Gebrauchsanweisung, der Werbung oder der Beratung sein. Ein Mangel liegt vor, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die der Benutzer von dem Produkt erwarten darf, aufgrund der Werbung, Gebrauchsanweisung, Instruktion durch den Händler, ...

Produkt ist jede körperliche Sache, die der Versicherungsnehmer hergestellt hat oder auch Sachen, mit denen der Versicherungsnehmer handelt (auch Halbfertigprodukte); Grundstücke sind keine Produkte (wurden nicht hergestellt).

Unbewusster Export

Wenn der Versicherungsnehmer nicht wusste und nicht wissen konnte, dass sein Produkt ins Ausland gebracht wird, besteht Deckung auch für Schäden (als Folge eines Produktfehlers), die im Ausland eintreten. Es kann für die Produkthaftung des Versicherungsnehmers für alle Exporte ein örtlich größerer Versicherungsschutz (weltweite Deckung, EU-Deckung) vereinbart werden.

Beispiele: Ein fehlerhaft hergestellter Aktenordner zerkratzt einen Schreibtisch:
= Ersatzpflicht nach dem PHG = DECKUNG.

Beim Öffnen einer Mineralwasserflasche explodiert die Flasche wegen des Überdrucks und verletzt die Person im Gesicht. = Ersatzpflicht des Produzenten nach dem PHG = DECKUNG.

Bei der Lieferung eines LCD Fernsehers beschädigt der Lieferant das Gerät an den Anschlüssen für weitere Geräte (Spielkonsole). Die danach angesteckte Spielkonsole verschmort, wegen des beschädigten Anschlusses. = KEINE Haftung nach dem PHG = ABER DECKUNG.

Einem Waldbesitzer wird ein Mittel zur Schädlingsbekämpfung geliefert. Versehentlich wird eine falsche Gebrauchsanweisung beigelegt. Diese enthält ein falsches Verdünnungsverhältnis für das Mittel. Nach dem Einsatz bleibt das Mittel, das zu stark verdünnt ist, wirkungslos. Der behandelte Jungwald wird von Schädlingen befallen und ein Großteil der Bäume muss abgeholzt werden. = DECKUNG

Nicht versichert:

- Ersatzpflicht für das Produkt bzw. die Arbeit selbst,
- Gewährleistungsansprüche,
- Garantiezusagen des Versicherungsnehmers,
- Folgeschäden durch Produkte, deren Herstellung vom Versicherungsnehmer in Lizenz an Dritte vergeben wurde,
- Schadenersatzpflichten wegen Produkten, die nicht ausreichend erprobt waren,
- Schadenersatzpflichten infolge Planung oder Herstellung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen- oder Raumfahrzeugen,
- Schadenersatzpflichten infolge Planung oder Herstellung von Teilen von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen- oder Raumfahrzeugen,
- Schadenersatzpflichten infolge von Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen.

UMWELTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (BUHG)²¹

Risikobereich: Produktions- und Dienstleistungsrisiko

Risikogruppe: Normatives und technisches Haftungsrisiko



Mit einer **Umwelthaftpflichtversicherung** sind Sachschäden durch Umweltstörungen versichert. Nicht gedeckt sind Personenschäden. Diese sind mit einer allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

Laut den Versicherungsbedingungen wird eine Umweltstörung wie folgt definiert: „Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immission.“

Wann besteht Versicherungsschutz für einen Umweltschaden?

Ein versicherbarer Sachschaden entsteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

Dies bedeutet auch, dass eine Umweltstörung durch allmähliche Einwirkung (z.B. tropfen, verdunsten), nicht versichert ist, da die einzelnen Vorfälle (jeder einzelne Tropfen für sich) keine Umweltstörung in diesem Ausmaß ausgelöst hätten. Ein Versicherungsfall entsteht also erst, mit der ersten nachprüfbaren Feststellung einer Umweltstörung.

Wenn durch einen Vorfall mehrere Umweltstörungen verursacht werden, gelten diese Schäden als ein Versicherungsfall (Serienschaden).

Achtung:

Die Serienschadenklausel hat eine Auswirkung auf die Versicherungsleistung. Da diese pro Versicherungsfall mit der Höhe der Versicherungssumme begrenzt ist, müssen darüber hinaus gehende Schadenersatzforderungen vom Verursacher selbst befriedigt werden.

Wichtig bei einer Umweltschadenversicherung ist der örtliche Geltungsbereich. Abweichend von der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, müssen die umweltschädigenden Störungen in Österreich liegen, damit ein Versicherungsfall entsteht. Als weitere Besonderheit muss die zeitliche Begrenzung beachtet werden. Grundsätzlich muss der Vorfall, welcher eine Umweltstörung verursacht, während der Versicherungsperiode ereignen. Die Umweltstörung kann aber bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags festgestellt werden. Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Altlasten können mit der Umwelthaftpflichtversicherung nicht gedeckt werden.

Welche Ausschlüsse gibt es bei der Umwelthaftpflichtversicherung?

Neben den **allgemeinen Ausschlussgründen** einer Haftpflichtversicherung, wie z.B.

- Krieg und kriegsähnliche Handlungen
- gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (Gewährleistung, Garantie)

- Atomrisiken
- Ansprüche aus der Amt- und Organhaftung

besteht für folgende Anlagen kein Versicherungsschutz:

- Abwasserreinigungsanlagen
- Kläranlagen
- Abfallbehandlungsanlagen
- Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen
- Endlagerung von Abfällen jeder Art (Deponien)

Exkurs Umweltsanierungskostenversicherung:

Mit der EU-Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung und zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, wurde die rechtliche Lage in Österreich – unter anderem mit dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) – angepasst. Damit hat sich das Haftungsrisiko für Unternehmen wesentlich erhöht.

So wurde eine verschuldensunabhängige Sanierungspflicht (ohne Höchstgrenze) bei umweltgefährlichen Tätigkeiten festgeschrieben. Zu diesen Tätigkeiten gehören, unter anderem, der Betrieb von Deponien, die Herstellung, Lagerung oder Verwendung von Chemikalien (z.B. Pflanzenschutzmittel), die Beförderung von Gefahrgut sowie der Betrieb von Raffinerien, Verbrennungsanlagen oder Stahl- und Zementwerken.

Eine weitere Neuerung ist die Verpflichtung zur Sanierung von Eigenschäden (Umweltschäden am Grundstück des Versicherungsnehmers). Die oben beschriebene Umwelthaftpflichtversicherung deckt nur Schadenersatzforderungen von Dritten. Mit dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz besteht die Pflicht, die eigenen Schäden zu sanieren. Dies ist mit einer Umweltsanierungskostenversicherung gedeckt.

Aber nicht nur die Sanierungskosten müssen vom Verursacher getragen werden. Nach dem B-UHG sind auch alle mit der Feststellung der Sanierungspflicht verbundenen Verwaltungskosten aus einem behördlichen Verfahren vom Schädiger zu tragen.

Wesentliche Einschränkung des Gesetzes ist, dass vom Verursacher eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen muss, um eine Haftung nach dem B-UHG zu begründen.

Mehr Informationen zur Umweltsanierungskostenversicherung, auch über Höchsthaftungssumme und Geltungsbereich, erhalten Sie bei einem unabhängigen Versicherungsexperten.

Welche Pflichten bestehen bei einer Umwelthaftpflichtversicherung?

Zu den besonderen Obliegenheiten bei einer Umweltschadenversicherung zählt, dass der Versicherungsnehmer die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einhält sowie umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen hat.

Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Unabhängig vom Versicherungsvertrag ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen mindestens alle 5 Jahre (sofern gesetzlich kein kürzeres Intervall vorgeschrieben ist) von Fachleuten überprüfen zu lassen.

Genauso wie eine Verletzung der allgemein gültigen Obliegenheiten wie Informations-, Mitteilungs- und Schadenminderungspflicht, kann ein Verstoß der besonderen Pflichten, eine Leistungsbefreiung des Versicherers nach sich ziehen. Eine Umweltschadenversicherung ist eine sinnvolle Ergänzung zur Betriebshaftpflichtversicherung. Ein unabhängiger Versicherungsmakler analysiert das Risiko und berechnet Ihren individuellen Versicherungsschutz.

Quelle: <http://versicherungsmakler.at/alle-versicherungssparten/umwelthaftpflichtversicherung/>

GEWÄHRLEISTUNGSVERSICHERUNG/BANKGARANTIE/ RÜCKLASSVERSICHERUNG²²

Risikobereich: Produktions- und Dienstleistungsrisiko

Risikogruppe: Normatives und technisches Haftungsrisiko



Gegenstand der Versicherung (Baurücklass)

Gegenstand der Versicherung bilden Ansprüche eines Garantieempfängers gegen den Versicherungsnehmer, die in den Sicherstellungsurkunden des Versicherers festgesetzt sind. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer dabei einen Rahmen (Limit) für die Baurücklassversicherung zur Verfügung und übernimmt in seinem Auftrag Sicherstellungen (zum Beispiel für Anzahlungsgarantien, Haft- oder Deckungsrücklässe) mit denen sich der Versicherer verpflichtet, bei Vorliegen der in diesen Bedingungen bzw. der Polizze vereinbarten Voraussetzungen Zahlung zu leisten. Die vom Versicherer übernommene Haftung ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet

vor Vertragsabschluss den vom Versicherer übermittelten Fragebogen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen sowie dem Versicherer sämtliche zur Beurteilung der Vermögens- und Haftungssituation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der vollständig beantwortete Fragebogen sowie die zusätzlich zur Verfügung gestellten Unterlagen, haben maßgeblichen Einfluss auf die Annahmementscheidung sowie die Prämiengestaltung;

dem Versicherer zur Prüfung der Bonität unverzüglich nach Fertigstellung seinen jeweiligen Jahresabschluss samt Prüfungsbericht vorzulegen und auf Wunsch ergänzend zu erläutern bzw. mit dem Versicherer zu erörtern;

den Versicherer unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen zu informieren, die für die Beurteilung der Bonität von Bedeutung sein könnten. Dazu gehören insbesondere Informationen über eine bereits eingetretene oder zu erwartende Vermögensverschlechterung des Versicherungsnehmers;

dem Versicherer bzw. dessen beauftragten Organen, die ebenso wie der Versicherer zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, uneingeschränkte Bucheinsicht zwecks Kontrolle der Geschäftsgebarung zu gewähren;

Der Versicherer ist berechtigt, über die Geschäftsentwicklung sowie über sämtliche ihm für die Bonitätsbeurteilung relevant erscheinenden Zusammenhänge Aufschluss zu verlangen; den Eingang des Versicherungsverhältnisses generell sowie die Übernahme spezieller Sicherstellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Versicherungsnehmer

hat dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, sofern gegen ihn Ansprüche geltend gemacht werden, die Gegenstand dieses Versicherungsverhältnisses bilden (Ansprüche aus Abrechnungsdifferenzen, Anzahlungen, Haft- oder Deckungsrücklässen);

erklärt sich mit dem Inhalt der übernommenen Sicherstellungen einverstanden;

stimmt zu, dass die Sicherstellungsgläubiger des Versicherers über Abwicklung und Höhe der verbürgten Forderung Auskunft geben.

Inanspruchnahme

Der Versicherungsnehmer

ist verpflichtet, all jene Vorkehrungen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind um eine Inanspruchnahme des Versicherers aufgrund der von diesem übernommenen Haftung zu verhindern und verpflichtet sich, die sich im Verhältnis zum Garantieempfänger ergebenden Pflichten ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen;

verzichtet dem Versicherer gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen den Grund, Höhe und Bestand der vom Garantieempfänger geltend gemachten Ansprüche;

Der Versicherer

ist bei Sicherstellungen, die „Zahlung auf erstes Anfordern“ beinhalten, berechtigt, sofort Zahlung zu leisten, ohne überprüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer zu Recht besteht oder dem Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen gegen den Anspruch zustehen. Das Recht auf die Versicherungsleistung steht nur dem Garantieempfänger, nicht aber dem Versicherungsnehmer zu. Der Garantieempfänger kann daher ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte aus diesem Vertrag verfügen und sie gerichtlich geltend machen.

Der Versicherungsnehmer selbst kann, auch wenn er im Besitz der Polizza ist, nicht in eigenem Namen über Rechte verfügen, die dem Garantieempfänger als Versichertem aus dem Versicherungsvertrag zustehen und ist auch nicht zur Einforderung der Versicherungsleistung befugt;

wird den Versicherungsnehmer bei Inanspruchnahme durch den Garantieempfänger hiervon unterrichten und den Versicherungsnehmer auffordern, unverzüglich die zur Abwehr der Inanspruchnahme geeigneten und notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser

Aufforderung nicht nach oder sind die ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben, so ist der

Versicherer berechtigt, ohne weitere Prüfung Zahlung zu leisten, wobei der Versicherer auf das Recht gem. § 35 b VersVG gegenüber dem Garantieempfänger auf Kompensation mit Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer verzichtet.

wird dem Sicherstellungsgläubiger einen etwaigen Vorbehalt des Kunden bekannt geben;

Der Versicherer wird bei Beendigung des Versicherungsvertrages die vereinbarte Prämie in voller Höhe bis zur nächsten Hauptfälligkeit verrechnen. Zu diesem Zeitpunkt noch offene Sicherstellungen werden pro rata temporis entsprechend den jeweiligen Restlaufzeiten der Sicherstellungen mit 50% Zuschlag auf den bei Beendigung des Vertrages vereinbarten Prämienatz abgerechnet und die daraus resultierende Gesamtprämie einmalig vorgeschrieben.

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, Sicherstellungen vorzeitig zurückzugeben; dies wird bei der Abrechnung seitens des Versicherers berücksichtigt.

Prämienberechnung

Der Versicherer berechnet aus dem vereinbarten Sicherstellungsrahmen und dem vereinbarten Prämienatz die sich ergebende Prämie. Diese Prämie wird unabhängig davon, wie weit der Sicherstellungsrahmen tatsächlich ausgeschöpft wird, fällig und ist vom Versicherungsnehmer im Voraus zu entrichten;

Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer zusätzliche, kausal aufgrund des Versicherungsverhältnisses entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen (z.B. Prämien und Gebühren Dritter, Übermittlungs- und Notarkosten, Rechtsanwaltskosten).

Vertragsdauer

Beendigung durch Zeitablauf:

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, so verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 1 Monat

vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich aufgekündigt wird. Maßgeblich ist der Tag des Einlangens des Kündigungsschreibens beim Versicherer bzw. beim Versicherungsnehmer.

Beendigung aus wichtigem Grund:

Der Versicherer ist berechtigt, die Baurücklassversicherung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder dem Versicherer gegenüber unrichtige Angaben das Versicherungsverhältnis betreffend tätigt. Darunter fällt auch der Wegfall der Vertrauenswürdigkeit des Versicherungsnehmers;
- eine wesentliche und erhebliche Vermögensverschlechterung und Vermögensgefährdung beim Versicherungsnehmer eintritt, insbesondere wenn sich die Überschuldung des Versicherungsnehmers ständig vergrößert, wenn das einzige Einkommen des Versicherungsnehmers für mehrere Monate wegfällt, wenn der Versicherungsnehmer von einem Kreditgeber auf Rückzahlung eines fälligen Darlehens geklagt werden muss, ferner bei überholter Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen oder bei einem Zahlungsrückstand trotz mehrmaliger Mahnung.;

Der Versicherungsnehmer eine geforderte Sicherheit nicht beibringt oder die dem Versicherer eingeräumten Sicherheiten untergehen oder vom Versicherer nicht mehr als ausreichende Kreditsicherheit angesehen werden.

Quelle: ABBR 2006 Uniqa

BAUWESENVERSICHERUNG²³

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Mobilitäts- und Verwendungsrisiko



Die Bauwirtschaft ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Österreich. Trotzdem ist die Bauwesenversicherung in Relation zum Bauproduktionswert eine sehr stiefmütterlich beachtete Versicherungssparte (Prämienvolumen ca. 20 Mio. EURO / Stand 2014). Der Ruf dieser Versicherungssparte am Markt ist nicht unumstritten. Dies leider deswegen, weil auf den korrekten Abschluss und ein sorgfältig aufbauendes und durchdachtes Deckungskonzept Bedacht zu nehmen ist. Während der Errichtungsphase von Gebäuden entstehen für alle Beteiligten unterschiedliche Haftungs- sowie gesetzliche oder vertragliche Abgrenzungsthemen, die teilweise in Versicherungslösungen verlagert werden können. In Anbetracht der hohen Zahl an Insolvenzen am Bau beteiligter Groß- und Kleinbetriebe hat die Bedeutung der Bauwesenversicherung zusätzlich an Wert gewonnen. Daher ist es für Bauherren, Bauunternehmer, Generalunternehmer oder Bauträger nahezu ein Muss, dieses Risiko entsprechend abzusichern.

Bauherren sind oft überzeugt, dass das Risiko des zu errichtenden Gebäudes ausschließlich bei den ausführenden Unternehmen liegt oder diesen vertraglich überbunden wurde. Aus diesem Grund sind sie der irrigen Ansicht, dass in dieser Phase keine Versicherung erforderlich sei. Das ist ein Irrglaube, da der Bauherr für die Eröffnung der Gefahrenquelle gegenüber Dritten haftet – hinsichtlich der Nachbarn sogar verschuldensunabhängig!

Entgegen den klassischen Sachversicherungen muss im Zuge der Versicherung von Bauprojekten die komplexe Haftungssituation und Risikoabgrenzung berücksichtigt werden. Nur eine Bauwesenversicherung als „vollständige“ Abdeckung für das zu errichtende Gebäude zu sehen wäre falsch.

Die Absicherung des Haftpflichtrisikos des Bauherrn bzw. des planenden Unternehmens sollte ebenfalls im Vorfeld geklärt werden. Da planende Unternehmen – im Gegensatz zu Bauherrn – üblicherweise eine Planungshaftpflichtdeckung abgeschlossen haben weil eine gesetzliche Pflichtversicherung ohnedies vorgeschrieben ist (wie zB für planende Baumeister), wird eine einzelne Projektversicherung dafür eher selten erforderlich sein. Ausführende Bauunternehmen oder Bauträger sind ebenfalls gesetzlich verpflichtet eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Haftungsgrundlagen

- Gesetzliche Bestimmungen (laut ABGB im Besonderen) Schadenersatzrecht, Gewährleistungsrecht, Werkvertragsrecht; diese Bestimmungen gelten jedenfalls (auch wenn sie den Beteiligten Vertragsparteien nicht „bekannt“ sind)
- Technische Vorschriften und Ö-Normen (zB die ÖNORM B 2110); diese muss zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden um Gültigkeit zu erlangen
- Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

Gesetzliche Haftung

Die Regeln des Werkvertrages finden sich im Speziellen in den §§ 1165 ff insbesondere § 1168a ABGB. Die sogenannte „Untergangsregelung“ gemäß § 1168 a ABGB sieht folgendes vor:

„Geht das Werk vor seiner Übernahme durch einen bloßen Zufall zugrunde, so kann der Unternehmer kein Entgelt verlangen. Der Verlust des Stoffes trifft denjenigen Teil, der ihn beigestellt hat. Misslingt aber das Werk infolge offenerer Untauglichkeit des vom Besteller gegebenen Stoffes oder offenbar unrichtiger Anweisungen des Bestellers, so ist der Unternehmer für den Schaden verantwortlich, wenn er den Besteller nicht gewarnt hat.“

„Wird das Werk in gewissen Abschnitten errichtet, so kann der Unternehmer einen verhältnismäßigen Teil des Entgeltes schon vor Vollendung des ganzen Werkes, also nach Vollendung – und Übergabe – der einzelnen Teilleistungen, fordern.“

Exkurs: ÖNORM B 2110

Normen sind von ihrem Wesen her Empfehlungen. Ihre Anwendung ist somit freiwillig und stellt den Standard in einem bestimmten Fachgebiet dar. Damit Normen für den jeweiligen Bauvertrag gültig sind, müssen sie von den jeweiligen Vertragspartnern vereinbart und durch firmenmäßige Zeichnung bestätigt werden.

Die ÖNORM B 2110 ist eine Allgemeine Vertragsbestimmung für Bauleistungen (Werkvertragsnorm) und ist diese Norm eine der gebräuchlichsten und am meisten verwendeten Vertragsbestimmung im Baubereich. Neben der Erläuterung wichtiger Begriffe von Bauprojekten werden im Punkt 12 Haftungsbestimmungen für den Auftragnehmer (AN) und Auftraggeber (AG) definiert.

Gefahrtragung

Hinsichtlich der Gefahrtragung für die vertraglichen Leistungen gelten nachstehende Bestimmungen:

1) Bis zur Übernahme trägt der AN in der Regel die Gefahr für seine Leistungen. Hierunter fallen insbesondere Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl. Dies gilt auch für beigestellte Materialien, Bauteile oder sonstige Gegenstände, die der AN vertragsgemäß vom AG oder von anderen AN übernommen hat.

2) Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt der AG die Gefahr.

Unter diesen Voraussetzungen hat daher der AN im Falle der Beschädigung oder Zerstörung Anspruch auf das vereinbarte Entgelt für die bisher erbrachten Leistungen, auf Vergütung der zur allfälligen Wiederherstellung erforderlichen Leistungen und Verlängerung der Leistungsfrist.

Schadenersatz allgemein

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- 1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt dem entgangenen Gewinn (volle Genugtuung);
- 2) wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens
 - a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung
 - b) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
 - Bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
 - Bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.

Dies ist eine sehr heikle Regelung für Bauherrn bzw. Bauträger und schränkt die Haftung der ausführenden Unternehmen gegenüber der gesetzlichen Haftung extrem ein. Siehe Entscheidung des OLG Linz 6 R 99/96p.

Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber diese Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteils-

mäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.

Vom AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.

Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten

Für unbefugtes Betreten oder für Beschädigung angrenzender Grundstücke, für unbefugte Entnahme oder Lagerung von Materialien oder von anderen Gegenständen außerhalb der vom AG dafür zugewiesenen Flächen und für die Folgen eigenmächtiger Absperrungen von Wegen und Wasserläufen haftet der AN dem geschädigten Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird der AG hierfür in Anspruch genommen, hat ihn der AN dem Dritten gegenüber schadlos zu halten.

BAUHERRENHAFTPFLICHT- / BAUTRÄGERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG²⁴

Risikobereich: Produktions- und Dienstleistungsrisiko

Risikogruppe: Normatives und technisches Haftungsrisiko



Ein Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Bauwerk errichtet bzw. ausgeführt wird. Das kann der junge Familienvater sein, der sein eigenes Haus baut; die Firma, die eine zusätzliche Lagerhalle errichtet, oder der Bauträger, der eine Wohnhausanlage errichtet, um die Eigentumswohnungen nach Fertigstellung des Gebäudes zu verkaufen. Durch die Bautätigkeit selbst schafft der Bauherr eine Gefahrenquelle, die von ihm die Einhaltung der allgemeinen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten verlangt.

Der Bauherr ist mit unterschiedlichen Risiken konfrontiert wie z.B. Sachschäden am Bauvorhaben selbst (für die keine Verantwortung der bauausführenden Unternehmen besteht); Sachschäden an benachbarten Objekten oder Schäden gegenüber Dritten sowie der Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Bauarbeiter auf der Baustelle (Haftung gemäß BauKG). Neben diesen Gegebenheiten

verbleibt auch das Bonitätsrisiko der von ihm beauftragten Unternehmen beim Bauherrn. Die strenge Haftung des Bauherrn ist größtenteils bereits gesetzlich vorgesehen; die Bedeutung der Bauherrnhaftpflichtversicherung sollte daher nicht unterschätzt werden zB die Haftung für Schäden an benachbarten Objekten gemäß §§ 364 ff ABGB, welche teilweise verschuldensunabhängig gilt.

Obwohl in vielen Betriebshaftpflichtversicherungen eine – geringe – Zusatzdeckung für den Baustein „Bauherrnhaftpflicht“ inkludiert ist, stellt diese Deckungserweiterung nur eine eingeschränkte Absicherung des Risikos dar (meist an geringe Baukostensummen gekoppelt, also eher für Reparaturarbeiten geeignet). Fazit: Das Argument des Bauherrn, sämtliche Arbeiten an Professionisten vergeben und Haftungen vertraglich überbunden zu haben, befreit ihn nicht aus seiner Haftung als Bauherr, da diese umfangreicher ist.

Den Bauherrn treffen außerdem Koordinierungs-, Verkehrssicherungs-, Überwachungs- und Aufsichtspflichten der beauftragten Unternehmen und die bereits erwähnten Haftungen aus dem Nachbarschaftsrecht (Risse und Sprünge an benachbarten Gebäuden trotz fehlerfreiem Arbeiten der Bauunternehmer). Nach § 364b ABGB darf ein Grundstück nicht so vertieft werden, dass der Boden oder das Gebäude des Nachbarn die notwendige Stütze verliert.

Es gibt genügend Beispiele für Schäden in der Praxis, die in der Verantwortung des Bauherrn liegen. Beispielsweise treten durch Schlagen von Spundwänden Risse am Nachbarobjekt auf; durch das Ausheben der Baugrube entstehen Risse an der Steinwurfmauer des Nachbarn; im Zuge von Kanalerichtungsarbeiten der Gemeinde kommt es aufgrund eines Platzregens zu Überflutungen der angrenzenden Keller; durch die starke Frequenz von schweren LKW, die zur Baustelle fahren entstehen Risse an angrenzenden Gebäuden. Der OGH hat hier die Haftung des Bauherrn gemäß § 364a ABGB bejaht. Fraglich ist die Deckung durch die Bauherrnhaftpflichtversicherung wegen z.B. unvermeidbarer Schäden, Sowiekosten, weil der Schaden durch kleinere LKW hätte verhindert werden können oder Inkaufnahme, zeit- und kostensparende Arbeitsweise und zusätzlich der KFZ-Ausschluss in der Haftpflichtversicherung. (Siehe OGH 60b 216/13b.)

Das Problem der Bauherrnhaftpflichtversicherung im Rahmen einer Police der WEG wurde vom OGH in der Entscheidung 70b 192/13f beurteilt. Laut Judikatur

hat der Bauherr für die Qualität und Risiken des Baugrundes einzustehen. Der Bauherr ist verpflichtet, auf seine Kosten vor Ausschreibung die erforderlichen Erkundigungen über seinen Baugrund einzuholen und die Auftragnehmer entsprechend zu informieren (z.B. Bodengutachten, Einholung der nötigen Unterlagen bei Gemeinde, Klärung der früheren Verwendung,...). Der Auftragnehmer hat dazu jedoch gemäß §1168a ABGB eine entsprechende Warnpflicht wahrzunehmen. Die Beweislast, dass eine Warnung nicht notwendig war bzw. dass der Auftragnehmer gewarnt wurde, liegt beim Auftragnehmer unter Anwendung eines strengen Haftungsmaßstabes.

Der Baugrund muss vom Bauherrn auf seine Kosten vermessen werden – Der Bauherr kann sich dabei nicht auf den Katasterplan verlassen.

Weiters hat der Bauherr Koordinierungspflichten gegenüber den beauftragten Unternehmen (siehe OGH 10b 769/83).

Eine heftig umstrittene Entscheidung zum Thema „Nachbarrechtliche Gefährdungshaftung trotz konstruktiver Mängel des beschädigten Gebäudes“ wurde vom OGH zur Zahl 7 Ob 103/98, JBl Heft 6 Juni 1999 entschieden und zeigt den strengen Haftungsmaßstab, für welchen der Bauherr zu haften hat, deutlich.

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung deckt grundsätzlich Schadenersatzansprüche Dritter gegen den Bauherrn auf Basis der Bestimmungen der AHVB/EHVB. Es ist zu beachten, dass in der Bauherrenhaftpflichtversicherung auch wichtige Zusatzdeckungen als vereinbart gelten sollten. Die Tatsache, dass der Bauherr auf der Baustelle meist nicht anwesend ist, befreit ihn nicht aus seiner strengen gesetzlich vorgesehenen Verantwortung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz der Bauherrenhaftpflichtversicherung ist die Vergabe der technischen Planung, Baukoordination, Leitung und Ausführung an behördlich berechnete Ziviltechniker oder berechnete Gewerbetreibende. Der Bauherr darf für den Erhalt der Versicherungsdeckung lediglich laufende Überwachungen der Arbeiten vornehmen.

In vielen Betriebshaftpflichtversicherungen ist eine Versicherungsdeckung für eine Bauherrenhaftpflichtversicherung geringfügiger Bauvorhaben eingeschlossen (zB Bauvorhaben bis zu einer Baukostensumme von EUR 75.000,-). Wird die

in den Bedingungen vorgesehene Baukostensumme überschritten, entfällt der (prämienfreie) Versicherungsschutz. Eine Aufteilung der Baukosten in einzelne Bauabschnitte die zeitlich nacheinander erfolgen, ist unzulässig.

Werden durch Bauarbeiten Schäden an Bauwerken durch Hebungen oder Senkungen verursacht, so sind diese im Rahmen der Bauherrenhaftpflichtversicherung nur dann versichert, wenn durch diese Schäden das statische Gefüge der Gebäude derart beeinträchtigt ist, dass diese Gebäude den normgemäßen Vorschriften der Standsicherheit nicht mehr entsprechen (darunter fallen insbesondere Schäden an den Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Fenster oder auch Mauerwerk).

Entstehen durch Bauarbeiten z.B. Risschäden an benachbarten Gebäuden oder auch an benachbarten Wohnungen, die eine optische Beeinträchtigung darstellen, werden diese Sanierungskosten von der Bauherrenhaftpflichtversicherung nicht übernommen. Der Bauherr haftet jedoch aufgrund der geltenden gesetzlichen Haftungsbestimmungen für die Kosten der Sanierung am Nachbarobjekt.

Verstaubungsschäden, die zwangsläufig mit Bauarbeiten einhergehen, oder reine Vermögensschäden sind generell vom Versicherungsschutz der Bauherrenhaftpflichtversicherung ausgeschlossen. In seltenen Fällen können Sondervereinbarungen getroffen werden, um Risse- oder Verstaubungsschäden in den Versicherungsschutz (unter Berücksichtigung entsprechender Selbstbehalte) aufzunehmen.

Da die Haftung des Bauherrn auch für das Betreten durch Unbefugte (z.B. spielende Kinder) oder auch für Unfälle von Personen, die sich anlässlich einer (genehmigten) Baustellenbesichtigung verletzen, gegeben sein kann, ist auf ein ausreichendes Bemessen der Versicherungssumme zu achten.

Prämiengestaltung

Die Prämienkalkulation in der Bauherrenhaftpflichtversicherung erfolgt auf Basis der Gebäudeerrichtungskosten unter Berücksichtigung der Lage der Baustelle (Neuerrichtung auf einem unbebauten Grundstück, „Baulückenverbau“ im Ortsgebiet) bzw. des gewünschten Deckungsumfanges. Die Vertragsgestaltung

kann in Form einer einzelnen Projektversicherung oder als Rahmenvertrag auf Umsatzbasis erfolgen.

Im privaten Bereich kann die Bauherrnhaftpflichtdeckung im Zuge der Rohbauversicherung abgeschlossen werden. Geringe Bauvorhaben wie Reparaturarbeiten, Renovierungen, kleinere Zu- oder Umbauten bei Eigenheimen sind teilweise in Eigenheimversicherungen automatisch eingeschlossen.

GENERALUNTERNEHMER-/ARGE-VERSICHERUNG²⁵**Risikobereich: Produktions- und Dienstleistungsrisiko****Risikogruppe: Normatives und technisches Haftungsrisiko****Generalunternehmer**

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Betriebs- und Privathaftpflichtversicherung (AVB) und den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Betriebs-Haftpflichtversicherung der Bauwirtschaft BAUPROTECT (BBR BAUPROTECT), soweit die nachfolgenden Besonderen Vereinbarungen nichts anderes bestimmen.

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Generalunternehmer.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - 1.1.1 des Versicherungsnehmers als Planer und Bauleiter der von ihm auf Grund eines Bauvertrages zu erstellenden Bauvorhaben;
 - 1.1.2 des Bauherrn, es sei denn, dass der Schaden ausschließlich infolge einer Anweisung, Handlung oder Unterlassung des Bauherrn oder seiner Vertreter bzw. seiner Architekten entstanden ist;
 - 1.1.3 wegen Schäden, die durch einen Subunternehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen anlässlich einer im Auftrage des Versicherungsnehmers ausgeführten Tätigkeit verursacht werden. Für diese Schäden einschließlich der Be- und Entladeschäden gemäß Ziffer 11.2 der BBR BAUPROTECT besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie durch selbstfahrende Arbeitsmaschinen des Subunternehmers entstehen.
- 1.2 als Bauherr, Bauträger bzw. Erschließungsträger aus der Erstellung von
 - Eigenbauten, die im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben (Anlagevermögen) und
 - Durchlaufsbauten, die der Versicherungsnehmer auf eigene Rechnung errichtet und die zum Verkauf an Dritte bestimmt sind (Umlaufvermögen);

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

 - 1.2.1 als Planer und Bauleiter der Eigen- und Durchlaufsbauten;
 - 1.2.2 als Eigentümer von
 - unbebauten Grundstücken (Bauvorratsland);
 - Wohngebäuden, die für die Begründung von Wohnungseigentum vorgesehen sind;
 - Einfamilienhäusern (Eigenheimen) und Eigentumswohnungen einschließlich Garagen, die zum Verkauf an Dritte bestimmt sind, bis zur Eintragung im Grundbuch;
 - Gemeinschaftsflächen, die Gegenstand der mit den Käufern geschlossenen oder noch zu schließenden Kaufverträge sind;

- Straßen und Wegen bis zur Übernahme durch die öffentliche Hand oder durch Dritte;
- 1.2.3 aus dem Besitz, der Unterhaltung und der Vorführung von Musterhäusern und -wohnungen und der Gestattung von Grundstücks -besichtigungen;
- 1.2.4 aus der Verwaltung von gemeinschaftlichem Wohnungseigentum und aus dem Eigentum vermieteter Häuser und Wohnungen (siehe Punkt 3.1.3).

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 aus Schäden und Mängeln an Bauwerken oder Anlagen, die der Versicherungsnehmer auf Grund eines Bauvertrages zu erstellen hat, die er in eigenem Namen und für eigene Rechnung errichten lässt oder für die er Betreuungstätigkeiten erbringt, sowie aus den daraus entstehenden unmittelbaren Vermögensbeeinträchtigungen, wie z. B. entgangener Gewinn, Wertminderung o. ä.;
- 2.2 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau (auch bei offener Bauweise);
- 2.3 aus Sach- und Vermögensschäden der Gesellschafter des Versicherungsnehmers;
- 2.4 aus Vermögensschäden, die die vom Versicherungsnehmer beauftragten Unternehmer, Architekten, Ingenieure oder Sonderfachleute erleiden; der Subunternehmer sowie der freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure.

3. Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

3.1 Der Versicherungsschutz beginnt

- 3.1.1 für die vom Versicherungsnehmer erworbenen unbebauten Grundstücke, ohne dass es einer besonderen Anmeldung bedarf, mit dem Tage der Auflassung, spätestens jedoch mit dem Tage, an dem auf Grund eines Kauf-

vertrages die Gefahren, Rechte und Pflichten auf den Versicherungsnehmer übergehen;

3.1.2 für das Bauherren-Haftpflichtrisiko mit Beginn der Bauarbeiten;

3.1.3 für die vermieteten Häuser und Wohnungen und das verwaltete gemeinschaftliche Wohnungseigentum nach Stellung von entsprechen – den schriftlichen Anträgen.

3.2 Der Versicherungsschutz für das Bauherren-Haftpflichtrisiko endet jeweils mit Abschluss der Bauarbeiten (Gebrauchsabnahme).

Quelle: <https://www.vhv-partner.de/docroot/vhvpartner/druckstueck/download.jsp?101.9105.03.pdf>

PLANUNGS- UND VERMÖGENSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG²⁶

Risikobereich: Produktions- und Dienstleistungsrisiko

Risikogruppe: Normatives und technisches Haftungsrisiko



1. PLANUNGS-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die letzten vom Versicherungsverband herausgegebenen geltenden Vertragsgrundlagen für die Planungshaftpflichtversicherung sind:

Ziviltechniker sowie Planende Baumeister: AHBA 1970

Technische Büros: AHTB 1975

In der Zwischenzeit gibt es eine Reihe von anstaltseigenen Bedingungswerken zu diesem Risiko, z.B. von der Generali Versicherung: ABHP

Versichertes Risiko:

alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist

Versichert sind:

Schäden an und durch geplante(n), von Dritten ausgeführte(n) Projekte(n). Und zwar Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

Nicht versichert sind:

Schäden am Produkt bzw. Werk und durch das Produkt bzw. Werk, das vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm wirtschaftlich abhängigen Firma bzw. von einer Firma, von der der Versicherungsnehmer wirtschaftlich abhängig ist, hergestellt, geliefert oder montiert wurde. (Art. 1, Pkt. 2, letzter Satz, AHBA). Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an einem Bauwerk bei dessen Ausfertigung oder Reparatur als Bauunternehmer oder Bauherr oder Lieferant von Baumaterial oder Fertigteilen irgendwie beteiligt ist oder beteiligt werden soll (Art. 1, Pkt. 2, letzter Satz, AHBA).

Sachliche Erweiterung des Versicherungsschutzes (Art. 2, AHTB, AHBA):

- Innehabung von Grundstücken und Gebäuden, die ausschließlich dem Betriebszweck dienen
- Dienstwohnungen für Angestellte und Arbeiter des Versicherungsnehmers

Personelle Erweiterung des Versicherungsschutzes (Art. 3, AHTB, AHBA):

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Tätigkeit

- der leitenden Angestellten
- der übrigen Angestellten und Arbeiter

Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen sonstiger Personen (z.B. freie Mitarbeiter, Subunternehmer).

Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes (Art. 4, AHTB, AHBA):

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

Vorhaftung: 1 Jahr, subsidiär.

Nachhaftung: 1 Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes (Art. 5, AHTB, AHBA):

Die Höchstleistung je Versicherungsfall wird durch die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. In der Regel wird ein Jahresmaximum (aggregate limit) vereinbart.

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Art. 6, AHTB, AHBA):

- Vorsatz (dolus)
- Inkaufnahme (dolus eventualis)
- bewusstes Zuwiderhandeln gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltende Gesetze, Verordnungen usw.
- Auslanddeckung (ausgenommen BRD, Liechtenstein, Schweiz, Italien in den AHTB 1975)
- Atomenergie
- Angehörige des Versicherungsnehmers
- Geschäftsteilhaber, Gesellschafter
- Amtshaftung
- Schadenersatzverpflichtungen gegenüber ARGE-Partnern
- Gewässerschäden
- Verwahrung
- Tätigkeiten an beweglichen und unbeweglichen Sachen
- Gewährleistung, Planungsaufwand selbst

Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf:

- Nichterfüllung, nicht rechtzeitige Erfüllung von Verträgen
- Versäumnis von Terminen
- Schätzungen zu Versicherungszwecken
- Fehlbeträge bei der Kassenführung
- Schäden an benachbarten Baulichkeiten infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen sowie durch Unterfahrungen /Unterfangungen.

Die angeführten Ausschlussstatbestände sind demonstrativ aufgezählt. Durch Vereinbarungen mit dem Versicherer kann teilweise eine Abänderung zugunsten des Versicherungsnehmers im Einzelfall erfolgen.

Tarifierungsgrundsätze und Prämienberechnung:

Basis der Prämienberechnung ist das Jahreshonorar des Versicherungsnehmers. Mit Promille-Satz und Setzung einer Mindestprämie wird die Grundprämie für

eine Versicherungssumme von Euro xxx,- für Personen- und sonstige Schäden errechnet.

Zuschläge erfolgen z.B. bei

- Wahl einer höheren Versicherungssumme
- Verlängerung des Vor- oder Nachhaftungszeitraumes
- individuellen Deckungserweiterungen

Beispiel 1:

Ein Technisches Büro für Umwelttechnik plant eine Pipeline zur Beförderung von umweltschädigenden Stoffen. Nach Fertigstellung stellt man fest, dass bei der Wahl der Abdichtungsmaterialien an den Schnittstellen der Rohre ungeeignete Produkte ausgewählt wurden, welche unverträglich mit dem Rohrmaterial waren und somit nicht die gewünschte Abdichtung erzielen. Unter Außerachtlassung der Warnpflicht des Ausführenden (ev. Mitverschulden) verbleibt ein deutliches Verschulden beim Versicherungsnehmer (Haftung!).

Umfangreiche Nachbesserungs- und Austauscharbeiten in Höhe von Euro 2 Mio sind notwendig, die vom Versicherungsschutz der AHBA umfasst sind (Deckung!). Weiters fallen erforderliche Sachverständigenkosten zur Feststellung des Sachverhaltes unter den Versicherungsschutz.

Nicht gedeckt: neuerlicher Planungsaufwand.

Beispiel 2:

Ein Technisches Büro für Vermessungswesen muss sich aufgrund fehlerhafter Vermessungen von Grundrissen eines Einkaufszentrums verantworten. Bereits errichtete Rohbauten sind nachzubessern und teilweise neu zu gestalten.

Der Schaden beläuft sich ohne Planungskosten auf Euro 1,25 Mio. Der Versicherungsnehmer hat einen Versicherungsvertrag mit einer Versicherungssumme von Euro 2 Mio.

Beispiel 3:

Ein Zivilingenieur für Bodenmechanik hält eine Kiesschicht für Lehm. Darauf wird in weiterer Folge ein Einfamilienhaus errichtet. Nach 2 Jahren weist das Gebäude eine Setzung von 17 cm ostseitig auf. Unter Versicherungsschutz fallen die Kosten für wirtschaftlich angemessene Gegenmaßnahmen (z.B. Betoninjektionen, Stützen) zur Hebung des Gebäudes.

Ist der Schaden nicht reparabel, werden die Kosten für die Neuerrichtung abzüglich Planungsaufwand (=Eigenleistung des Versicherungsnehmers!) übernommen.

Beispiel 4:

Auf Grund fehlerhafter Berechnungen eines Statikers bei einem Brückenbau droht diese einzustürzen.

Fall a) Die Brücke stürzt nicht ein, muss aber nachgebessert werden. Die Kosten hierfür sind gedeckt.

Fall b) Die Brücke ist eingestürzt, 2 Tote und 23 Verletzte sind die traurige Bilanz des Berechnungsfehlers.

Gedeckt: Personen- und Sachschäden, Kosten gemäß Fall a).

Es liegt ein Versicherungsfall vor, d.h. die Versicherungssumme steht nur einmal zur Verfügung!

Beispiel 5:

Ein Ziviltechniker für Bauwesen plant die Überdachung eines Fußballstadions und berechnet dabei die Lastenverteilung falsch. Die Überdachung gerät in einem Punkt zu schwer, umfangreiche Sanierungsmaßnahmen werden notwendig, um den wirtschaftlich günstigsten Weg einer Schadensbehebung zu gehen. Man beachte in diesem Fall das große Personenschadenrisiko des Versicherungsnehmers!

2. VERMÖGENSSCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die derzeit gem. Versicherungsverband geltenden Vertragsgrundlagen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sind für:

Rechtsanwälte, Patentanwälte, Sachverständige, Dolmetscher, Beistände, Vormünder, Rechtsauskunftsstellen, Immobilientreuhänder (Gebäudeverwalter und Realitätenvermittler), Unternehmensberater: Die AVBV 1951 in der jeweils geltenden Fassung der Versicherer.

Für Wirtschaftstreuhänder (Einzelpersonen und Gesellschaften): AVBW 1972 in der jeweils geltenden Fassung der Versicherer.

Für Notare: ABVN 1978 in der jeweils geltenden Fassung der Versicherer.

Die angeführten Bedingungswerke sind in ihren Grundsätzen ident. Es wird aus dem Grunde, dass die vertiefte Unterscheidung dieser Vertragsgrundlagen den Rahmen der Lehrveranstaltung überschreiten würde und die genaue Kenntnis der Differenzen für die Praxis kaum eine Rolle spielt, eine gemeinsame Behandlung vorgezogen.

Viele Versicherungsgesellschaften haben mittlerweile anstaltseigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungsbedingungen je nach Berufsart. Die wesentlichen Regelungen wurden allerdings von den Verbandsbedingungen übernommen.

Die nachstehenden Ausführungen gelten somit für alle drei Bedingungswerke.

Versichertes Risiko:

alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.

Versichert sind:

Reine Vermögensschäden gemäß Art. 1.

Nicht versichert:

Personen- und Sachschäden sowie daraus abgeleitete Vermögensschäden.

Zeitliche Begrenzung der Haftung (Art. 2):

Der Versicherer haftet nur dann, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wird.

Sachliche (beträgliche) Begrenzung des Versicherungsschutzes:

Die Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der dem Versicherer obliegenden Leistung dar.

Dies gilt auch

- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen
- bezüglich eines aus mehreren Verstößen erfließenden einheitlichen Schadens
- bezüglich sämtlicher Folgen eines Verstoßes Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Art. 4)
- Vorsatz (dolus)
- Inkaufnahme (dolus eventualis)
- bewusstes Zuwiderhandeln gegen für seine beruflichen Tätigkeiten geltenden Gesetze, Verordnungen usw.
- Auslanddeckung
- Vertragshaftung, soweit diese über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinaus geht
- Angehörige des Versicherungsnehmers

- Geschäftsteilhaber, Gesellschafter
- Vermittlung, Empfehlung und Durchführung wirtschaftlicher Geschäfte
- Fehlbeträge bei der Kassenführung, Veruntreuung
- Versicherungsverträge
- Gewährleistung, Beratungsaufwand selbst

Die angeführten Ausschlussstatbestände sind demonstrativ aufgezählt. Durch Vereinbarungen mit dem Versicherer kann teilweise eine Abänderung zu Gunsten des Versicherungsnehmers im Einzelfall erfolgen.
 Tarifierungsgrundsätze und Prämienberechnung:
 Basis der Prämienberechnung ist der Jahresumsatz des Versicherungsnehmers. Mit Promille-Satz und Setzung einer Mindestprämie wird die Grundprämie für eine Versicherungssumme von Euro xxx,- für reine Vermögensschäden errechnet. Zuschläge erfolgen z.B. bei Wahl einer höheren Versicherungssumme
 Achtung: gesetzliche Mindestpflichtversicherungssummen

Beispiel 1:

Einem Steuerberater wird der Vorwurf gemacht, keinen Antrag gemäß § 21, Absatz 6 Umsatzsteuergesetz 1972 gemacht zu haben.

Beispiel 2:

Anlassfall sind Schäden aus der Fehlberechnung von Sonderzahlungen. Es liegt das Problem des gutgläubigen Verbrauches vor.
 Ob die Rückforderung gegen die Empfänger der Sonderzahlungen gerechtfertigt ist, wird das Verfahren vor dem Arbeitsgericht entscheiden.
 Deckung besteht für die Kosten der allfällig nicht mehr einbringlichen Mehrzahlungen des Klienten des Steuerberaters.

Beispiel 3:

Dem Wirtschaftstreuhand wird vorgeworfen, dass durch Aufnahme von bereits bestellten, aber noch nicht ausgelieferten bzw. verkauften Waren die Aktivseite der Bilanz verfälscht wurde.
 Die aufgrund der vorgelegten Bilanzen gewährten Kredite seien nicht mehr einbringlich.
 Die vereinbarte Versicherungssumme von Euro 72.673,- wird zur Verfügung gestellt. Der Schaden beläuft sich auf Euro 1.000.000,-

Beispiel 4:

Der Angestellte einer Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft hat im Zuge einer Betriebsprüfung einen Rechtsmittelverzicht abgegeben bzw. seinen Klienten dazu geraten.
 Eine Berufung gegen das Ergebnis der Betriebsprüfung wäre durchaus aussichtsreich gewesen. Im Vergleichswege werden Euro 36.340,- vom Versicherer übernommen.

Beispiel 5:

Eine unrichtige Beratung des Wirtschaftstreuhanders bei der Bilanzerstellung ergibt einen Schaden von Euro 42.000,-
 Die Summe wurde unter Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes liquidiert.

Beispiel 6:

Ein Wirtschaftstreuhand war über einen Werkvertrag für den Geschädigten tätig. Hinsichtlich der Wertpapierdeckungsrechnung kam es zu einem Fehler und zu einem Zuschlag bei der Einkommenssteuer. Der Schaden beträgt Euro 410.000,-. Die Liquidation abzüglich Selbstbehalt wurde vorgenommen und beim Stammversicherer wegen Doppelversicherung zu 50 % ausgeglichen.

Beispiel 7:

Eine Wirtschaftsprüfung GmbH erteilt eine falsche Auskunft über Deckungsvorsorge für Abfertigungen. Der Schaden entstand in weiterer Folge durch Nachbelastung an Körperschafts- und Gewerbesteuer.

Beispiel 8:

Die Berechnungsart von Weihnachtsgeld und Urlaubszuschuss wurde falsch durchgeführt.

Beispiel 9:

Ein Rechtsanwalt setzt einen Haftungstatbestand, indem er eine Gesetzesänderung übersieht.

Beispiel 10:

Eine Forderung des Klienten wird uneinbringlich, da der beauftragte Rechtsanwalt die Verjährungsfrist nicht berücksichtigt hat.

Beispiel 11:

Ein Notar macht Beratungsfehler bei der Vertragserstellung. Das Mitverschulden des Versicherungsnehmers beträgt 1/3. Somit wird die Summe von Euro 35.000,- zur Auszahlung gebracht.

Beispiel 12:

Dem Hausverwalter wird vorgeworfen, bei Übernahme der Hausverwaltung nicht geprüft zu haben, ob die Entlassung der Hausbesorgerin nicht kostengünstiger gegenüber privaten Reinigungsfirmen sei.

Beispiel 13:

Die Hausverwaltung gibt eine unvollständige Auskunft bezüglich der Grunderbsteuerbefreiung.

Beispiel 14:

Ein gerichtlich beeideter Sachverständiger auf dem Gebiet der Medizin berechnet den Invaliditätsgrad eines Betroffenen zu niedrig.

Der Schaden besteht in der seit zwei Jahren nicht bewilligten Gewährung eines Zuschusses aus öffentlicher Hand.

Quelle: Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG²⁷

Risikobereich: Innerbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Normatives und technisches Haftungsrisiko



Inhalt der Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung ist ein privatrechtlicher Versicherungsvertrag, bei dem der Versicherer gegen Prämienzahlung des Versicherungsnehmers verpflichtet ist, die erforderlichen Leistungen für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten im vereinbarten Umfang zu erbringen. Bei diesen Leistungen handelt es sich um umfassende Beratungsleistungen sowie um die rechtliche Vertretung in allen versicherten Risiko- und Lebensbereichen im außergerichtlichen und gerichtlichen Bereich.

Der mögliche Umfang der versicherten Gefahren und Leistungen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers und Versicherers sind vor allem in den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) geregelt. Die von der Rechtsschutz-Sektion des VVO veröffentlichten

Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung stellen nur eine unverbindliche Empfehlung dar und sollen eine Orientierungshilfe für marktübliche Deckungen und Angebotsvergleiche bieten. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem einzelnen Versicherer und seinen Versicherten sind daher ausschließlich die bei Vertragsabschluss vereinbarten und ausgehändigten Unternehmensbedingungen maßgeblich. Der konkrete Leistungskatalog bestimmt sich somit nach dem einzelnen Versicherungsvertrag sowie den ARB des jeweiligen Versicherers.

Neben den ARB des jeweiligen Versicherers bilden die ERB (Ergänzende Rechtsschutzbedingungen) die Grundlage für den Versicherungsschutz. Bei den einzelnen Bestimmungen handelt es sich um Zusatzvereinbarungen, welche die ARB ergänzen und somit den Versicherungsschutz erweitern und näher ausformen.

Rechtsgrundlagen

Bei der Gestaltung der ARB sind die Rechtsschutzversicherer an gesetzliche Rahmenbedingungen gebunden. Neben nationalen Gesetzen wie den Allgemeinen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sind in diesem Zusammenhang Spezialvorschriften für die Rechtsschutzversicherung zu beachten, die in der Europäischen Rechtsschutz-Richtlinie (87/344/EWG), im VAG und in den §§ 158 j-p VersVG enthalten sind.

Versicherte Gefahren und Risiken

Der Versicherer sorgt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers (VN) und übernimmt die dabei entstehenden Kosten. Bei den Versicherungsleistungen unterscheidet man zwischen Sach- und Geldleistungen.

Die versicherten Geldleistungen

Die versicherten Kosten sind in den jeweiligen ARB (Allgemeine Rechtsschutzbedingungen) konkret beschrieben und umfassen die Kosten des eigenen Rechtsvertreters, die Vorschüsse und Gebühren für Sachverständige, Dolmetscher, Zeugen und die Pauschalgebühren für das gerichtliche oder behördliche Verfahren. Im Zivilprozess sind damit auch die Kosten der Gegenseite umfasst

²⁷ Quelle: Rechtsschutzversicherung Schadensregulierung, © Bildungsakademie der Österreichischen Versicherungswirtschaft August 2013

wenn der VN zu ihrer Zahlung verpflichtet ist (weil er den Prozess zur Gänze oder überwiegend verloren hat).

Diverse Aufwendungen im Ausland, wie z.B. Reisekosten, wenn der VN vor einem ausländischen Gericht erscheinen muss, Vorschüsse wie z.B. die Strafkautions, die der VN im Ausland aufwenden muss, um vorläufig von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (z.B. ausreisen zu dürfen) werden – sofern Deckung besteht – auch ersetzt. Diese Vorschüsse sind innerhalb von sechs Monaten zurück zu zahlen.

Für alle diese Kosten wird üblicherweise bei Vertragsabschluss eine Höchstgrenze, die so genannte Versicherungssumme, vereinbart. Sie steht pro Versicherungsfall für alle Leistungen, die für die Vertretung des VN und mitversicherter Personen erbracht werden, einmalig zur Verfügung. Derzeit werden unternehmensspezifisch Versicherungssummen von rund EUR 80.000,- bis rund EUR 130.000,- angeboten.

Sachleistungen

Neben diesen Kostenleistungen beschreiben die ARB eine Reihe weiterer Leistungen des Rechtsschutz-Versicherers, wie z.B. Beratungsleistungen und außergerichtliche Vertretung durch eigene Angestellte des Versicherers, Beauftragung eines Rechtsvertreters für den Versicherten, Überprüfung von Kostennoten oder Organisation von Musterprozessen und Sammelklagen.

Versicherungsfall und zeitlicher Geltungsbereich

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch des VN ist in allen Versicherungsarten der Eintritt eines Versicherungsfalles während der vereinbarten Versicherungsdauer.

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

Die Frage nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann nicht pauschal beantwortet werden. Vielmehr hängt dieser vom jeweiligen Risiko ab und ist der Eintritt des Versicherungsfalles durch das jeweilige verwirklichte Risiko umschrieben. Dabei kann es insbesondere im vertraglichen Bereich zu einer sogenannten

Wartefrist kommen, deren Dauer zwischen drei bis zu sechs Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrages schwankt.

Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag. Grundsätzlich besteht Rechtsschutzdeckung im Inland, in bestimmten Rechtsschutzbausteinen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf ganz Europa oder sogar darüber hinaus. Maßgebend ist jedoch immer der konkrete Versicherungsvertrag.

Versicherte Personen

Neben dem eigentlichen Versicherungsnehmer besteht oftmals auch Schutz für mitversicherte Personen: Im Fahrzeug-Rechtsschutz bezieht sich der Schutz auf berechnete Lenker und Insassen des KFZ, im betrieblichen Bereich (...) sind Arbeitnehmer des Versicherten mitumfasst, im Privatbereich die Familie des Versicherten (Ehegatte bzw. Lebensgefährte, minderjährige Kinder bzw. Adoptivkinder, sofern sie mit ihm im selben Haushalt leben).

Diese mitversicherten Personen können ihre Deckungsansprüche dem Rechtsschutz-Versicherer gegenüber nur mit Zustimmung des VN geltend machen. Darüber hinaus hat der VN auch nach erteilter Zustimmung ein Widerrufsrecht, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz für eine weitere Instanz oder ein weiteres Verfahren verlangt. Dieses Recht stärkt die Position des Prämien zahlenden VN insbesondere dann, wenn die vereinbarte Versicherungssumme nicht für alle in Frage kommenden Verfahren und Rechtsmittel ausreichen sollte.

Deckungsumfang/Ausschlüsse

Der Umfang des vereinbarten Versicherungsschutzes wird in den ARB beschrieben durch die positive Beschreibung der versicherten Risiko- und Rechtsbereiche in den Rechtsschutz-Bausteinen (Art. 17 bis 26), durch Deckungsabgrenzungsregeln zwischen einzelnen Rechtsschutz-Bausteinen, durch die Allgemeinen Risikoausschlüsse in Art. 7 der Gemeinsamen Bestimmungen und durch spezifische Risikoausschlüsse in einzelnen Rechtsschutz-Bausteinen.

Nach der Systematik der ARB beschreiben daher nur die Gemeinsamen und

Besonderen Bestimmungen zusammen den Versicherungsschutz. Die Gemeinsamen Bestimmungen gelten in jedem Fall, die Besonderen Bestimmungen nur insoweit, als sie im konkreten Versicherungsvertrag vereinbart (beantragt und poliziert) sind. Das ist wichtig, weil die Rechtsschutzversicherung ähnlich wie die Haftpflichtversicherung keine universelle Deckung gegen alle denkbaren Gefahren bietet, sondern Schutz nur für die in den ARB näher umschriebenen und vom Versicherungsnehmer ausgewählten Risiken gibt.

Positive Deckungsbeschreibung

Die Besonderen Bestimmungen beschreiben in den so genannten Rechtsschutz-Bausteinen (Art. 17 bis 26 ARB) die versicherbaren Risiko- und Rechtsbereiche. Dies bietet große Flexibilität bei der Vertragsgestaltung: da die einzelnen Bausteine frei gewählt werden können, ergeben sich unterschiedlichste Gestaltungsmöglichkeiten zu verschiedenen hohen Prämiensätzen.

Deckungsabgrenzung

Eine Voraussetzung für die problemfreie Nutzung dieses flexiblen Systems zur Produktgestaltung ist eine klare Deckungsabgrenzung zwischen den einzelnen Rechtsschutz-Bausteinen. Diese erfolgt nicht nur im Wege der positiven Deckungsbeschreibung. Dort, wo es zur Vermeidung von Unklarheiten oder Deckungsüberschneidungen notwendig ist, erfolgt sie zusätzlich durch die sogenannten Deckungsabgrenzungs-Ausschlüsse in einzelnen Rechtsschutz-Bausteinen. Diese Deckungsabgrenzungs-Ausschlüsse haben im Gegensatz zu allgemeinen und spezifischen Risikoausschlüssen nicht die Funktion, bestimmte Risiken zur Gänze aus dem Versicherungsschutz auszuschließen, sondern nur die Aufgabe, bestimmte Risiken aus einem Rechtsschutz-Baustein auszugliedern, um sie einem anderen zuzuordnen.

Allgemeine Risikoausschlüsse

Die gemeinsamen Bestimmungen der ARB beschreiben in Art. 7 all jene Risiken, die grundsätzlich in allen Rechtsschutzbausteinen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Eine Ausnahmestellung nimmt hier nur der Beratungs-Rechtsschutz ein; weil sich die versicherten Rechtsauskünfte ausdrücklich auf Fragen aus allen Gebieten des österreichischen Rechtes – ausgenommen

Steuer-, Zoll- und sonstiges Abgabenrecht - beziehen können, wirkt der Ausschluss bestimmter Rechtsbereiche (z.B. Immaterialgüterrecht etc.) gemäß Art. 7 wohl in allen anderen Rechtsschutz-Bausteinen, nicht aber im Beratungs-Rechtsschutz.

Die einzelnen Rechtsschutzbausteine

Fahrzeug-Rechtsschutz
 Lenker-Rechtsschutz
 Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz für den
 Privat-,Berufs- und/oder Betriebsbereich
 Arbeitsgerichts-Rechtsschutz
 Sozialversicherungs-Rechtsschutz
 Beratungs-Rechtsschutz
 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz
 Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete
 Rechtsschutz für Familienrecht
 Rechtsschutz für Erbrecht
 Sonstige

Schadenregulierung

Weil die versicherten Rechtskosten erst im Zuge der Schadensregulierung entstehen, spielen in der Rechtsschutz-Versicherung Regeln über die Schadensmeldung durch den VN, über die Stellungnahme des Versicherers zum Deckungsanspruch und Bestimmungen über die Rahmenbedingungen für die weitere Schadensregulierung selbst eine besondere Rolle. Sie sollen sicherstellen, dass der VN bzw. die mitversicherten Personen ihre rechtlichen Interessen in vollem Umfang wahrnehmen können, dabei aber trotzdem unnötige Kosten vermieden werden; sie würden über die Prämie allen Versicherten zur Last fallen.

Schadensmeldung, Obliegenheiten des VN

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für jene Kosten, die nach Erstattung der Schadensmeldung durch den VN und ab Bestätigung des Deckungsanspruches durch den Versicherer entstehen. Vorher entstandene Kosten werden vom Rechtsschutz-Versicherer dann übernommen, wenn sie aus Maßnahmen resultieren, die der VN aus Fristgründen selbst ergreifen musste (z.B. Einspruch

gegen Strafverfügung oder Mahnklage), die der Versicherer bei zeitgerechter Schadensmeldung gebilligt hätte. (Achtung: Bei verspäteter Schadensmeldung riskiert der VN daher, Mehrkosten aus nicht abgestimmten Maßnahmen selbst tragen zu müssen!). Zur Sicherstellung des angestrebten Versicherungsschutzes hat der VN daher nach Eintritt eines Versicherungsfalles eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten. Verlangt er Versicherungsschutz, hat er den Versicherer

- unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage aufzuklären und
- alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen; dem Versicherer die Beauftragung des Rechtsvertreters zu überlassen;
- alle Kostenvorschreibungen dem Versicherer zur Prüfung zu übermitteln und
- alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht, oder ihre Erstattung durch Dritte verhindert.

Bei Geltendmachung und Abwehr zivilrechtlicher Ansprüche außerdem

- dem Versicherer die Möglichkeit zu geben, die Ansprüche selbst außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren,
- vor der gerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen die Stellungnahme des Versicherers zur Aussicht auf Erfolg einzuholen,
- den Ausgang eines Strafverfahrens oder eines anderen Verfahrens abzuwarten, das Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann, oder
- vorerst nur einen Teil der Ansprüche geltend zu machen und mit der Geltendmachung der verbleibenden Ansprüche zuzuwarten, bis über den Teilanspruch rechtskräftig entschieden ist.

Die Pflicht, den Ausgang anderer Verfahren abzuwarten oder vorerst nur Teilansprüche geltend zu machen, besteht allerdings nur dann, wenn die rechtlichen Interessen des VN dadurch nicht gefährdet werden (z.B. durch drohende Verjährung) und setzt voraus, dass der Versicherer den VN über diese Verfahren informiert hat.

Ganz allgemein gilt, dass die fahrlässige Verletzung dieser Obliegenheiten dann zum Verlust des Versicherungsschutzes führt, wenn sie Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistung hat. Alle für den VN getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen; das trifft insbesondere auch für die Obliegenheiten zu.

Informationspflichten des Versicherers

Macht der VN einen Deckungsanspruch geltend, ist der Versicherer verpflichtet, ihn innerhalb von zwei Wochen über seine Pflichten und Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu informieren. Kann der Versicherer die Erfüllung dieser Informationspflicht nicht beweisen, dann kann er dem VN gegenüber aus der späteren (nach Ablauf der zweiwöchigen Frist) gesetzten fahrlässigen Verletzung vereinbarter Obliegenheiten keine Konsequenzen ableiten. Schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich, dass diese Einschränkung zugunsten des VN nicht für vorsätzliche Obliegenheitsverletzungen und – unabhängig vom Verschuldensgrad – auch nicht für die Verletzung gesetzlich festgelegter Obliegenheiten gilt. Dabei geht es insbesondere um die gesetzliche Pflicht, bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers einzuholen / zu befolgen.

Ebenfalls innerhalb der ersten zwei Wochen hat der Versicherer die Pflicht, den Versicherungsschutz schriftlich zu bestätigen oder begründet abzulehnen. Sind die für die Beurteilung der Deckung notwendigen Informationen nicht ausreichend, kann der Versicherer innerhalb der zwei Wochen ergänzende Unterlagen verlangen. Für die Prüfung komplexer Vorgänge hat er das Recht, eine Verlängerung dieser Frist um maximal zwei weitere Wochen zu fordern.

Lehnt der Versicherer den Versicherungsschutz ab, muss er seine Ablehnung begründen. Dabei muss er zumindest eine Tatsache und eine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung anführen, auf die die Ablehnung gestützt wird (im Deckungsprozess können weitere Ablehnungsgründe geltend gemacht werden). Bei einer verspäteten oder nicht (ausreichend) begründeten Ablehnung kann der VN vom Versicherer die Übernahme jener Kosten verlangen, die bis zur ausreichend begründeten Ablehnung auflaufen.

Dieses Recht steht dem VN nicht zu, für alle jene Fälle, die schon nach der vertraglichen Risikoumschreibung nicht unter Versicherungsschutz fallen (weil sie nicht von der positiven Risikobeschreibung umfasst sind oder durch allgemeine oder spezifische Risikoausschlüsse ausdrücklich aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind).

Bei anderen Sachverhalten, wie bei Ablehnungen wegen verspäteter Prämienzahlung oder der Verletzung sonstiger Obliegenheiten, soll mit dieser Regelung der Kostenersatz für Maßnahmen sichergestellt werden, die zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des VN umgehend ergriffen werden müssen (vor dem Auflaufen weiterer Kosten muss der VN auch selbst durch Rückfragen beim Versicherer zur Klärung der Deckungsfrage beitragen).

Auswahl des Rechtsvertreters

Wahlrecht des Versicherungsnehmers

Verlangt der VN Versicherungsschutz für ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, hat er das Recht, zu seiner Vertretung einen Rechtsanwalt oder einen anderen befugten Parteienvertreter frei zu wählen. Die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung vor Gerichten und Behörden ist Rechtsanwälten vorbehalten. Beschränkte Befugnisse haben aber auch Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Funktionäre und Arbeitnehmer einer gesetzlichen Interessensvertretung oder freiwilligen Berufsvereinigung (Gewerkschaft, Wirtschaftskammer). Wenn beim Versicherer eine Interessenskollision entstanden ist, gilt das Wahlrecht des VN darüber hinaus. In diesem Fall kann er auch für die außergerichtliche Vertretung und die Rechtsberatung einen Rechtsanwalt frei wählen.

Verlangt der VN Rechtsschutzdeckung gegen einen Anspruchsgegner, dem sein Versicherer für dasselbe Ereignis aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages Versicherungsschutz zu geben hat, tritt eine Interessenskollision ein. Beispiele: Als Haftpflichtversicherer des Anspruchsgegners hat der Versicherer die Ansprüche des durch die Rechtsschutz-Versicherung vertretenen VN abzuwehren oder zu befriedigen. Als Rechtsschutz-Versicherer beider Parteien eines Rechtskonfliktes hat der Versicherer sowohl die rechtlichen Interessen des Klägers, als auch diejenigen des Beklagten zu beachten und beiden die entstehenden Kosten zu ersetzen.

Verlangt der VN aus ein und demselben Ereignis Deckung nicht nur aus der Rechtsschutz-Versicherung, sondern auch in einer anderen Sparte, kommt es zu einer Interessenskollision, wenn sein Rechtsschutzinteresse im Gegensatz zum wirtschaftlichen Interesse des Versicherers im anderen Versicherungs-

zweig steht. Beispiel: Eine Interessenskollision liegt vor, wenn der Versicherer im anderen Versicherungszweig (z.B. in der Kaskoversicherung) den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles erheben bzw. die Verletzung einer Obliegenheit einwenden könnte, die auch in der Rechtsschutz-Versicherung zur Leistungsverweigerung oder zu einem Regressrecht führen könnte (z.B. Alkoholklausel).

Das Wahlrecht des VN ist in der Regel auf örtlich zuständige Rechtsvertreter beschränkt. Dabei ist auf den Kanzleisitz am Ort oder im Sprengel des zuständigen Gerichtes / der zuständigen Behörde abzustellen. Laut OGH muss der Versicherer aber auch einen sprengelfremden, auswärtigen Rechtsvertreter akzeptieren, wenn dieser erklärt, nur die Kosten eines ortsansässigen Anwaltes zu verrechnen. Mehrkosten, die durch die Beauftragung eines sprengelfremden Vertreters entstehen, muss der Versicherungsnehmer selbst tragen.

Ebenfalls in beiden Fällen ist der Versicherer verpflichtet, den VN auf sein Wahlrecht für die Vertretung in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren bzw. das erweiterte Wahlrecht bei Eintritt einer Interessenskollision ausdrücklich hinzuweisen. Der VN soll nicht aus Unkenntnis auf sein Wahlrecht verzichten.

Wahlrecht des Versicherers

Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Versicherer das Recht oder sogar die Pflicht, den Rechtsvertreter auszuwählen. Oft schlägt der Versicherer den Anwalt vor, weil der VN das wünscht (z.B. weil er selbst keinen geeigneten Anwalt kennt). Wenn keine Interessenskollision vorliegt, hat der Versicherer das Recht, den Rechtsvertreter für außergerichtliche Maßnahmen bzw. Rechtsaukünfte selbst auszuwählen (Beratungs-Rechtsschutz).

Die Auswahl des Rechtsvertreters kann auch dann durch den Versicherer erfolgen, wenn der VN selbst mit seiner Äußerung zum gewünschten Rechtsvertreter in Verzug gerät (obwohl der Versicherer ihn auf sein Wahlrecht und die Folgen des Fristablaufes hingewiesen hat).

Der Versicherer ist verpflichtet, einen Rechtsvertreter auszuwählen, wenn der VN bei der Geltendmachung des Deckungsanspruches keinen Rechtsvertreter namhaft macht und die sofortige Beauftragung eines Rechtsvertreters zur Wahrung der rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Beauftragung des Rechtsvertreters

Die Beauftragung des Rechtsvertreters erfolgt immer durch den Versicherer im Namen des VN. Diese Beauftragung hat bei aufrechterm Versicherungsschutz im Strafverfahren, im Verfahren wegen Entziehung der Lenkberechtigung, im Beratungs-Rechtsschutz und bei Vorliegen einer Interessenkollision sofort, ansonsten nach Scheitern allfälliger außergerichtlicher Bemühungen des Versicherers zu erfolgen.

Erfolgsaussichtsprüfung

Eine Besonderheit der Rechtsschutz-Versicherung besteht darin, dass der VN verpflichtet ist, vor Klagen, Rechtsmitteln oder Vergleichen die Stellungnahme des Versicherers zur Aussicht auf Erfolg einzuholen. Der Versicherer ist berechtigt, aus dem Ergebnis der Erfolgsaussichtsprüfung Leistungskonsequenzen abzuleiten.

Gegenstand der Prüfung ist neben dem Sachverhalt die Rechtslage und die Beweislage. Dabei geht es allerdings nicht darum, die freie richterliche Beweiswürdigung vorweg zu nehmen, sondern nur darum festzustellen, ob zulässige und geeignete Beweismittel vorliegen. Ist die Aussicht auf Erfolg hinreichend, hat der Versicherer alle Kosten des Verfahrens zu tragen. Schon eine 50%-ige Wahrscheinlichkeit, das Verfahren gewinnen zu können, reicht, um eine Klage als aussichtsreich zu qualifizieren.

Ist die Aussicht auf Erfolg nicht hinreichend, d.h. ein Unterliegen im Verfahren wahrscheinlicher als ein Obsiegen, kann der Versicherer die Übernahme der gegnerischen Kosten ablehnen und seine Leistungspflicht auf die Kosten des eigenen Rechtsvertreters beschränken. Besteht erfahrungsgemäß überhaupt keine Aussicht auf Erfolg, hat der Versicherer das Recht, die Kostenübernahme zur Gänze abzulehnen. Zu diesem Ergebnis wird der Versicherer aber nur kommen können, wenn das Vorbringen des VN unschlüssig ist, sein Standpunkt geltenden Rechtsvorschriften widerspricht oder unbehebbarer Beweisnotstand besteht.

MANAGERHAFTPFLICHT / D & O-VERSICHERUNG²⁸

Risikobereich: Innbetriebliches Vermögensrisiko

Risikogruppe: Normatives und technisches Haftungsrisiko



Haftungen von Managern für Fehlleistungen – in den Medien heutzutage ein omnipräsentes Thema. Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder sind in Ausübung ihrer Tätigkeiten bei fast jeder zu treffenden Entscheidung mit persönlichen und beruflichen Risiken konfrontiert. Eine allfällig schlagend werdende Haftung trifft sie unbeschränkt und mit ihrem gesamten Vermögen. Aufsichtsbehörden, Staatsanwälte und Masseverwalter suchen immer akribischer nach Fehlern von Verantwortlichen, um daraus eventuell resultierende Schadenersatzansprüche abzuleiten. In logischer Konsequenz ist die Managerhaftpflichtversicherung immer stärker in das Bewusstsein der Unternehmen gerückt. Bei börsennotierten Betrieben heute praktisch eine Selbstverständlichkeit, rückt diese Abdeckung vermehrt auch in den Blickpunkt der Nachfrage bei mittelständischen Betrieben.

Inhalt der D&O-Versicherung

Der Begriff D&O-Versicherung leitet sich ab von directors (Direktoren, Leiter, Geschäftsleiter) and officers (Vorstände, leitende Angestellte). Die D&O-Versicherung bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person wegen einer Pflichtverletzung, die sie in Ausübung ihrer versicherten Tätigkeit begangen hat, aufgrund gesetzlicher Haftungsverpflichtung für einen reinen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird.

Der Manager bzw. das Organ haftet im Falle einer schuldhaft begangenen Pflichtverletzung persönlich und unbegrenzt mit seinem Privatvermögen. Es besteht gesamtschuldnerische Haftung (Solidarhaftung); jedes Organ haftet also nicht nur für eigene Pflichtverletzungen, sondern auch für die der anderen Organmitglieder.

Bei Inanspruchnahme des Managers durch gesellschaftsrechtliche Normen gilt die Beweislastumkehr, d.h. der Manager muss beweisen, dass er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes angewandt hat. Es gilt eine 5-jährige Verjährungsfrist ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Für D&O-Versicherungen gibt es kaum Musterbedingungen. Die vielen am Markt befindlichen Wordings weisen markante Unterschiede auf, weshalb eine eingehende Prüfung in Richtung Qualität der Angebote unerlässlich ist. In den letzten Jahren haben sich bemerkenswerte Verbesserungen der Leistungsinhalte durchgesetzt, wobei grundsätzlich den Vertragskonzepten jüngerer Datums der Vorzug gegenüber älteren Modellen zu geben ist. Sensible Bereiche wie etwa die Höhe der Versicherungssumme, Dauer oder Verfallbarkeit von Rückwärtsversicherungen und Nachmeldefristen sowie verschiedene Ausschlüsse wie z.B. Umwelt- oder Produkthaftung, fehlende Deckungen für öffentlich-rechtliche Ansprüche, usw. bedürfen einer sorgfältigen Prüfung durch Makler bzw. Experten.

Versicherungsnehmer

Unterschieden werden muss zwischen dem Versicherungsnehmer, der Vertragspartner und Prämienschuldner ist und der versicherten Person, welche im Schadenfall von der Versicherung umfasst ist. Beim Versicherungsnehmer handelt es sich um das Unternehmen, für das dessen Organe tätig werden, unerheblich davon, in welcher gesellschaftsrechtlichen Form dieses auftritt. Dazu

gehören die AG, die GmbH, die KG, die Genossenschaft, der Verein, die Stiftung, sämtliche Tochtergesellschaften.

Versicherte Personen, welche im Versicherungsvertrag nicht namentlich genannt werden müssen, sind

- alle Organmitglieder ohne namentliche Nennung,
- geschäftsführende, kontrollierende und beratende Organe,
- deren Stellvertreter, weiters,
- leitende Angestellte zumeist i.S.v. § 36 Abs. 2 ArbVG (diese müssen einen maßgebenden Einfluss auf die Führung des Betriebes haben),
- Compliance Beauftragte,
- Prokuristen, Handlungs- und Generalbevollmächtigte ,
- Ehegatten und Erben sowie
- Abwickler und Liquidatoren.
- Fehlerhaft bestellte Organe = fraglich
- Outside directors?

Gegenstand der Versicherung/Versicherte Tätigkeit

Grundsätzlich ist nur die geschäftsführende, kontrollierende Organtätigkeit versichert. Darunter fallen grundsätzlich nicht: Outside Directorship-Tätigkeiten, Eigeninteressen, Errors & Omissions-Deckungen.

Berufshaftpflichtversicherungen bieten Versicherungsschutz für allfällige Pflichtverstöße aus dem operativen Tagesgeschäft und enthalten ihrerseits durchgängig Organhaftungsausschlüsse. Vgl. dazu Art 4 l Pkt. 5 AVBV

Umgekehrt wird im Rahmen der D&O-Versicherung das reine Dienstleistungsrisiko ausgeschlossen oder es wird die Meinung vertreten, dass es sich um keine Organtätigkeit und damit kein versichertes Risiko handelt, womit diese Tätigkeit nicht Gegenstand einer D&O Versicherung ist. Beispiel: Geschäftsführer eines Softwareunternehmens berät selbst einen Kunden. Zum Teil wird die Meinung vertreten, dass es hierfür separate konventionelle VH-Deckungen gibt.

Managerschutz (Side A)

Firmenenthftung (Side B)

Deckung der Gesellschaft selbst (Side C)

Verhältnis zueinander

Umfang des Versicherungsschutzes

- Sachlicher Umfang
- Selbstbehalt
- Räumlicher Geltungsbereich
- Zeitlicher Umfang

Risikoausschlüsse

- Vertragsstrafen
- Ausländisches Recht
- Produkt-, Arbeits- und Dienstleistungshaftung
- Umwelthaftung
- Unzureichender Versicherungsschutz
- Versicherte Tätigkeit
- Konzernausschluss
- Rückzahlungsansprüche
- Spekulationsgeschäfte
- Insich-Prozesse
- Verletzung von Immaterialgüterrechten
- Zuwendungen
- Einbußen bei Darlehen und Krediten
- Asbest
- EPLI
- Anhängige Rechtssachen
- Wissentliche bzw. vorsätzliche Pflichtverletzung
- Innenverhältnisausschluss

Beendigung des Versicherungsvertrages

- Ordentliche Kündigung
- Außerordentliche Kündigung
- Einvernehmliche Auflösung
- Rücktritt wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Rücktritt wegen Nichtzahlung der Erstprämie
- Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers
- Anfechtungsrecht durch den Versicherer
- Anfechtungsrecht durch den VN

Sonstige Beendigungsgründe

- Insolvenz des Versicherers
- Insolvenz des Versicherungsnehmers
- Kontrollwechsel

Besondere Obliegenheiten

- Anzeigeobligiertheit
- Gefahrerhöhung
- Weitere Obliegenheiten
- Wissenszurechnung